

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, 12. März 2024**, um 20:00 Uhr, im **Bürgersaal des Rathauses Öhningen, Klosterplatz 1** statt.

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024
3. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Öhningen"
 - a. Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belangesowie der Öffentlichkeit im Rahmen der 1. Offenlage
 - b. Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 2. Offenlage
4. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen
 - 4.1. Kirchbergstraße 14, Flst.-Nr. 128/33, Öhningen
Umbau "Areal Altes Feuerwehrhaus"
- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren -
 - 4.2. Schloßstraße 15, Flst.-Nr. 1135, Öhningen
Umbau und Umnutzung Remise
- Antrag auf Bauvorbescheid -
 - 4.3. Schulstraße 9, Flst.-Nr. 68, Schienen
Nutzungsänderung Scheunenbereich zu Lager Elektrobetrieb
- Baugenehmigungsantrag -
5. Durchführung von Tiefbaumaßnahmen im Ortsteil "Wangen"
 - a. Sanierung eines Teilbereichs der Straße "Seeweg"
Beschluss zur Planung der Maßnahme, Beauftragung eines Planungsbüros
 - b. Sanierung der Straße "Bernhardsgasse"
Beschluss zur Planung der Maßnahme, Beauftragung eines Planungsbüros
6. Breitbandausbau in der Gemeinde Öhningen
 - a. Orientierung über die in den nächsten Monaten anstehenden Verfahrensschritte
 - b. Beschluss zur Einleitung der europaweiten Ausschreibung des Netzbetriebs (Betreiberausschreibung)
7. Errichtung eines Anbaus an das Feuerwehrhaus in Schienen
Erteilung des Bauauftrags für die Heizungsbauarbeiten
8. Betriebs-, Miet-, und Entgeltordnung für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen vom 20.07.2016
Änderung der Entgelte für Dauercamper
9. Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger
10. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Die vorstehende Veröffentlichung wurde durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Öhningen www.oehningen.de rechtzeitig bekannt gemacht. Die Sitzungsunterlagen stehen dort ebenfalls zur Verfügung

Öhningen, 04.03.2024

gez. Andreas Schmid, Bürgermeister

Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|-----------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 811.6 | SB: Uwe Hirt |
| Anlagen: | | Drucksache: 28/2024 |

Betreff:

Verfahren zur Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Öhningen

a. Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der 1. Offenlage

b. Abwägung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der 2. Offenlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

12.03.2024

TOP:

3.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ hat im Zeitraum 14.08. -18.09.2023 die 1. Offenlage und im Zeitraum 20.11. – 20.12.2023 die zweite Offenlage stattgefunden.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden (für beide Verfahrensschritte getrennt) im Rahmen der beiden beigefügten Abwägungstabellen (Anlage 1 und Anlage 2) ausgewertet. Das Gremium wird gebeten, anhand der beiden Abwägungstabellen über die eingegangenen Stellungnahmen Beschluss zu fassen. Herr RA Frick wird in der Sitzung anwesend sein und auch für etwaige Rückfragen zur Verfügung stehen.

In Anlage 3 und 4 ist der zeichnerische und der schriftliche Teil des Bebauungsplanes nochmals (Stand 2. Offenlage) beigefügt. Die Originalstimmungen sind in Anlage 5 und 6 beigefügt.

Nachdem über die Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich im Rahmen der am Verbandsversammlung am 04.03.2024 Beschluss gefasst werden wird, ist, nach der Abwägung über die Ergebnisse der beiden Offenlagen des Bebauungsplanes in dieser Sitzung und der noch folgenden Beschlussfassung/Billigung des Durchführungsvertrags in nichtöffentlicher Sitzung am 09.04.2024 vorgesehen, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans in der kommenden öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.04.2024 unter Bezugnahme auf die, bzw. unter Bestätigung der heute vom Gemeinderat getroffenen Abwägungsentscheidungen zu fassen.

Beschlussvorschlag:

- a. Der Gemeinderat beschließt, je einzeln, über die im Rahmen der 1. Offenlage (14.08. - 18.09.2024) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.
- b. Der Gemeinderat beschließt, je einzeln, über die im Rahmen der 2. Offenlage (20.11. – 20.12.2024) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Raum für Notizen:

Verfahrensstand: 1. Offenlage § 3 (2) BauGB

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 12.03.2024

Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage Zeitraum: 14.08.2023 bis 18.09.2023

| Stellungnahmen der Behörden | Bewertung der Verwaltung/ Planer | Beschlussvorschlag |
|--|--|--|
| <p>1. Polizeipräsidium Konstanz, Führungs-u. Einsatzstab Sachbereich Verkehr; Schreiben vom 11.08.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan; - auf das Gutachten bez. möglicher der Blendungen wird eingegangen; sollte sich in der Praxis herausstellen, dass es zu störenden Reflektionen kommt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen; | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Hinweis wird zu Kenntnis genommen; zum Zeitpunkt der Planung ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen, welche den Straßenverkehr beeinträchtigen können nicht zu erwarten sind; in den Textteil des Bebauungsplans wird unter dem Kapitel „Hinweise“ ein entsprechender Hinweistext aufgenommen; | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich - der Anregung wird zugestimmt |
| <p>2. Gemeinde Gaienhofen; Mail vom 11.08.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen; | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich |
| <p>3. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2 – Baureferat Ost; Mail vom 14.08.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung, dass Belange der angehörten Behörde nicht betroffen sind; - weitere Beteiligung am Verfahren nicht notwendig; | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich - Beschluss nicht erforderlich |

| | | |
|---|--|--|
| <p>4. BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Schreiben vom 21.08.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis, dass die Stellungnahme des BUND und NABU im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und zugleich im Namen aller nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände erfolgt. - die Einrichtung des geplanten Solarparks als Beitrag zur Solarwende wird ausdrücklich begrüßt; - alle im Umweltbericht geforderten Maßnahmen sollen konsequent und nachhaltig umgesetzt werden; -der Erfolg der festgesetzten Maßnahmen soll in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von 10 Jahren in angemessenen Abständen geprüft werden; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen. | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - die Umsetzung der planungsrechtlich festgesetzten Maßnahmen wird vorgenommen; <p>Um die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet ein Monitoring der Lebensraumtypen und Arten einzurichten. Nach Artikel 11 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Erhaltungszustand nicht nur der FFH-Gebiete, sondern auch die außerhalb liegenden FFH-Mähwiesen zu überwachen und alle sechs Jahre dies an die EU zu berichten. Hierzu wurde nun das FFH-Mähwiesen-Monitoring aufgebaut. Die Ergebnisse des ersten Erfassungsdurchgangs des Mähwiesen-Monitorings von 2012 bis 2018 sind in der <u>LUBW-Naturschutz-Info 2019 1-2 (S.46-53)</u> zu finden. Ein zusätzliches Monitoring in kürzen Zeitintervallen ist deshalb nicht notwendig. Sollte dennoch ein Monitoring von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert werden, wären dann seitens der Behörde Umfang und Methodenstandard vorzugeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es ist somit keine Veranlassung gegeben, den Aufwand für ein weiteres Monitoring abzuverlangen. Der Anregung wird somit nicht Rechnung getragen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich - Beschluss nicht erforderlich - der Anregung wird zugestimmt - der Anregung wird nicht zugestimmt |
| <p>5. Gemeinde Hemishofen; Schreiben vom 23.08.2023</p> <ul style="list-style-type: none"> -es werden Einwendungen erhoben; Beeinträchtigungen der Quelfassung „Bruderhansenmoos“ werden befürchtet; die Quelle ist Hauptlieferant von Trinkwasser für die Gemeinde Hemishofen; dem Anliegen soll Rechnung getragen werden; | <ul style="list-style-type: none"> - in der Stellungnahme vom 16.5.2023 hat die Gemeinde Hemishofen berichtet, dass bezüglich der Quellen geologische Abklärungen im Gange seien; Ergebnisse wurden bis heute nicht dargelegt. Die vorgetragenen Bedenken sind unbegründet. Anhand der überreichten Karten wird festgestellt, dass das Plangebiet für den Solarpark das Quelleneinzugsgebiet nicht tangiert. Der Sachverhalt ist wie folgt: | <ul style="list-style-type: none"> - der Anregung, dem Anliegen Rechnung zu tragen wird nicht zugestimmt; die Einwendungen sind unbegründet; |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>1. Das WSG Bruderhausenmoosquelle liegt im südwestlichen Bereich des WSG Kressenbergquelle und macht darüber hinaus nur einen geringen Flächenanteil des WSG Kressenbergquelle aus.</p> <p>2. Das WSG Bruderhausenmoosquelle beginnt in ca. 500 m Entfernung. Das WSG Kressenbergquelle reicht bis knapp unter 100 m an den Geltungsbereich des Solarparks Öhningen heran.</p> <p>3. Regen, welcher auf den Geltungsbereich des Solarparks fällt, wird in der Regel durch die belebte Bodenschicht versickert und bei Starkregenereignissen zum Litzelshäuser Bächle abgeleitet. Da die beiden Wasserschutzgebiete an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, wird Regen, der auf den Bereich der Schutzgebiete fällt dort versickern bzw. auch dem Litzelshäuser Bächle zufließen. Somit ist eine Beeinträchtigung der WSG durch Oberflächenwasser also eher unwahrscheinlich bzw. gar nicht möglich (Wasser fließt bekanntlich nicht den Berg hinauf).</p> <p>4. Versickert Regenwasser durch die belebte Bodenschicht, so werden durch die Filterwirkung des Bodens gelöste Bodenpartikel wieder fixiert.</p> <p>5. Die Grundwasserneubildung wird durch den Solarpark Öhningen nicht beeinträchtigt.</p> <p>6. Die Wasserschutzgebiete Bruderhausenmoosquelle und Kressenbergquelle werden durch Regen, welcher auf den Geltungsbereich des Solarparks Öhningen nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass entsprechend der Namensgebung der beiden Wasserschutzgebiete „Quelle(n)“ es sich nicht um eine Wasserentnahme aus einem Tiefbrunnen im anstehenden Grundwasser handelt, sondern um Quellfassungen aus oberflächennahen Wasseraustritten. Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen wird das Quellgebiet der Bruderhausenmoosquelle nie erreichen. Eine Beeinträchtigung ist nicht gegeben.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Errichtung des Solarparks keine Einwände. Bedenken wegen der Quellen wurden nicht geäußert;</p> | - |
|--|--|---|

Es erfolgte am 6.12.2023 eine nochmalige Abklärung des Sachverhalts mit dem Amt für Baurecht und Umwelt/ Untere Wasserbehörde/ Wasserwirtschaft. Von dort aus wurde die erbetene fachliche Einschätzung zu den befürchteten negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bruderhausenmoosquelle der Gemeinde Hemishofen (CH) wie folgt abgegeben:

„Da der Standort des Vorhabens einerseits außerhalb von Wasserschutzgebieten und andererseits gar in ausreichender Entfernung zu einem wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet zum Liegen kommt, ist nach hiesiger wasserwirtschaftlicher Einschätzung bei fachgerechtem Anlagenbetrieb der zu erstellenden Freiflächen-Photovoltaik-Anlage keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten. Dies gilt u.E. sowohl für das rechtskräftig festgesetzte „WSG für die Kressenbergquellen“ der Gemeinde Öhningen als auch für das in noch größerer Entfernung liegende „WSG für die Bruderhausenmoosquelle“ der Gemeinde Hemishofen (CH).

Nach geltendem deutschen Recht sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vielmehr regelmäßig in einer Schutzzone III sowie ausnahmsweise gelegentlich sogar in Schutzzone II eines nach deutschem Recht rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes gestattungsfähig.

Da die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer zudem auch nach Erstellung der aufgeständerten Solarmodule breitflächig auf den Grünflächen, die unterhalb dieser Module angelegt werden, stattfinden kann, sehen wir die Grundwasserneubildung weder beeinträchtigt noch vermindert. Die von der Gemeinde Hemishofen (CH) gesehene Einschränkung der Grundwasserneubildung wird insofern von hier aus nicht gesehen bzw. geteilt.“

| | | |
|---|--|---|
| <p>6. Stadtverwaltung Singen, Abteilung Stadtplanung; Schreiben vom 28.08.2023</p> <p>- Anregungen werden nicht vorgetragen</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p>7. Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung – Abt. 8 Forstdirektion, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion; Schreiben vom 05.09.2023</p> <p>- Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen;</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p>8. Regierungspräsidium Freiburg, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz; Schreiben vom 15.09.2023</p> <p>- Zustimmung zum Vorhaben wird bekundet; Vorhaben trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und wird daher unter Klimaschutz Gesichtspunkten befürwortet;</p> <p>- Angaben zur Leistung der geplanten Anlage sollen im Umweltbericht und in der Begründung angepasst bzw. vereinheitlicht werden;</p> <p>- über das Ergebnis des Verfahrens soll zeitnah berichtet werden;</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- die Anpassungen werden vorgenommen;</p> <p>- die Information erfolgt entsprechend</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- der Anregung wird zugestimmt</p> <p>- der Anregung wird zugestimmt</p> |
| <p>9. Naturschutzinitiative e.V. (NI); Schreiben vom 18.09.2023; die Stellungnahme wird Namens und im Auftrag der NI abgegeben als nach §3 UmwRG bundesweit anerkannter Verband (Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) § 3Anerkennung von Vereinigungen)</p> <p>9.1 - die Einzigartigkeit des Gebiets „Schienerberg“ mit hohem ökologischem Wert, hohem Erholungswert und hoher Bedeutung für die heimische Tierwelt wird herausgestellt;</p> <p>9.2 - zu Recht ist der Schienerberg als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen</p> | <p>Die Stellungnahme -NI- ist in mehreren Punkten identisch mit der Stellungnahme im Zusammenhang mit dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Die einzelnen Punkte werden der Vollständigkeit halber erneut aufgeführt, wobei weitergehende Darlegungen kenntlich (kursiv) gemacht sind und entsprechend ergänzend beantwortet werden, wie folgt:</p> <p>- die Darlegung wird zur Kenntnis genommen; identisch mit Stellungnahme Nlvom 11.5.2023</p> <p>- die Darlegung wird zur Kenntnis genommen; identisch mit Stellungnahme -NI vom 11.5.2023</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |

9.3 – die Freiland PV- Anlage passt nicht in die Landschaft; auf den regionalen Grünzug wird hingewiesen; industrielle Anlagen sind nur zulässig sofern keine Beeinträchtigung ausgeht oder keine Alternativen zur Verfügung stehen; als alternative Standorte bieten sich die Dächer der Gemeinde Öhningen an; die Vereinbarkeit mit den Zielen des Regionalplans sind nicht gegeben;

9.4 – das Plangebiet ist Nahrungshabitat für nah im Umfeld brütende Rotmilan-Paare und liegt in einem Nahbereich um die Fortpflanzungsstätte, die als Tabubereich angesehen werden muss; Kartierungen der NI 2023 haben ergeben, dass das geplante Solarfeld in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegt; im unmittelbaren Umfeld sind nachweislich im Anstand von 200m bzw. 600m Brutstätten vorhanden; eine direkte Betroffenheit bzw. Schädigung wird – ausgehend von der Solaranlage- angenommen; bei Verwirklichung der Planung wird von einer Verschlechterung des Nahrungshabitats und Vergrämungseffekten ausgegangen; der Umweltbericht untersucht die Auswirkungen auf die streng geschützte Art nicht und ist oberflächlich; aus der Sicht des NI wird ein Ausschlusskriterium für die Errichtung der Solaranlage gesehen;

- im Umweltbericht wird unter Punkt 5.6.1 -Landschaftsbild und Ortsbild- die Feststellung getroffen, - Zitat- dass zwar eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation der Solarmodule gegeben ist, jedoch erfolgt keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen. Durch die abgeschiedene Lage des Plangebiets ist eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Seitens des Regionalverband wird das Vorhaben begrüßt; eine wesentliche Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges wird nicht gesehen, da die maßgeblichen ökologischen Funktionen, wie Frischluftentstehung oder die Bodenfunktionen weiterhin Bestand haben. Regional bedeutsame Biotop sind nicht betroffen; die landschaftsbezogene Erholung wird nicht nachhaltig beeinträchtigt; Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen nicht. Es bleibt zu hoffen, dass die Mitglieder der Naturschutz Initiative selbst Solaranlagen auf Ihren Dächern betreiben oder solche Anlagen unterstützen.

- die Erhebungen zum Artenschutz haben ergeben: - im Rahmen der Relevanzbegehung wurde ein überfliegender Rotmilan am Rande des Plangebietes beobachtet. Ein Brutplatz/Horst konnte in den angrenzenden Waldbereichen nicht beobachtet werden. Der Rotmilan kann das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, jedoch ist trotz der Umsetzung der Planung keine Gefährdung oder ein Populationsrückgang zu erwarten, da in den angrenzenden Flächen genügend Ausweichhabitate und Habitatstrukturen vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen. Entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte eine Bewertung der vorhandenen Lebensräume für die geschützten Arten, so auch für den Rotmilan, welcher das Plangebiet als Jagdgebiet zur Nahrungssuche nutzt. Durch die Umsetzung der Planung ist eine Nahrungssuche in diesem Bereich nicht mehr möglich, jedoch stehen in den angrenzenden Flächen genügend Ausweichhabitat zur Verfügung. Die Ausweichmöglichkeit ist vorhanden und wird nicht unterstellt.

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

9.5 -in der Durchsicht der Planung (Umweltbericht) fehlen eingehende örtliche Erhebungen zu Vögeln, Reptilien und Insekten;

- die Dimensionierung des Solarparks dürfte nach Einschätzung zu einer Habitat- und Umweltveränderung führen, die Verdrängungseffekte auslöst.

- das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote ist nicht ausgeschlossen, bzw. sind -wie für den Rotmilan anzunehmen;

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in allen Punkten entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, welche über die Einhaltung der Gesetze wacht. Die Beurteilung von Umfang und Untersuchungstiefe obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

- die Erhebungen haben Folgendes ergeben: -es wurden einzelne Exemplare von Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünspecht, Kohlmeise, Rabenkrähe und Ringeltaube überwiegend im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen beobachtet. Einige Stare nutzten die gemähte Grünfläche zur Nahrungssuche. Überfliegend wurde nördlich des Plangebietes ein Rotmilan beobachtet. Die Feldlerche wurde nicht angetroffen. Durch die zukünftige extensive Nutzung des Grünlandes und der Entwicklung einer artenreichen Blumenwiese wird sich das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel verbessern. Verdrängungseffekte sind nicht zu erwarten. Der Zaun und die Module können als Start- und Landeplatz genutzt werden. Das gesamte Gebiet ist als ein wertvolles pestizidfreies und ungedüngtes Gelände für viele Vogelarten von Bedeutung. Dies bezieht sich auf Brutvögel und zahlreiche Nahrungsgäste gleichermaßen. Gegenüber der jetzigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft wird sich das Gegenteil einstellen. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen.

Entsprechend der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte eine Bewertung der vorhandenen Lebensräume für Reptilien und Vögel. Ergänzend wurde hierzu eine einfache Erhebung zur Prüfung der Vorkommen von Reptilien (insbesondere Zauneidechse und Schlingnatter) und Vögel (insbesondere Feldlerche) durchgeführt. Liegendes Totholz im Plangebiet kann für die Beobachtung der Schlingnatter ebenso herangezogen werden.

Die Untersuchung der Insekten wurde von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

9.6 – das Plangebiet ist von mehreren geschützten Biotopen umgeben; eine kartierte Mähwiese liegt im Plangebiet; auf ein Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt wird hingewiesen; im Plangebiet liegt bereits ein vielfältiges Szenario vor, in die eine Industrieanlage nicht passt; die Zäune beeinträchtigen Wanderbewegungen von Tieren;
- die Durchlässigkeit im Biotopverbund wird blockiert; auf den Wert der Planfläche als Teil des regionalen Biotopverbunds wird verwiesen;

9.7– auf die Hanglage im Plangebiet wird hingewiesen; eine Austrocknung des Bodens und Auswaschungen durch Starkregenereignisse werden befürchtet, die den Lunkenbach verschmutzen könnten.
Für das Entstehen einer wertvollen Wiese fehlen das Sonnenlicht und der Regen; wertvoller Ackerboden geht verloren;

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in allen Punkten entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, welche über die Einhaltung der Gesetze wacht. Die Beurteilung von Umfang und Untersuchungstiefe obliegt der Unteren Naturschutzbehörde.

- durch den vorgesehenen Waldabstand von durchgängig 30m sind Kollisionen mit umgebenden Biotopen nicht gegeben.

- die im Plangebiet befindliche Mähwiese wird aus dem Plangebiet herausgenommen, damit der Schutzstatus nicht erlischt; die Mähwiese wird wie bisher erhalten und fachgerecht gepflegt. Die Mahd der Steillage und somit auch der FFH-Mähwiese war bisher schon sehr schwierig und kann auch zukünftig so erfolgen.- im Plangebiet ist kein vielfältiges Szenario festzustellen; es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, des Weiteren um eine Fläche, auf welcher Jagd ausgeübt wird.

- die Wanderbewegung wird zumindest für Kleintiere nicht eingeschränkt; die geplante Zaunanlage wird mit einem Freihalteabstand zum Boden errichtet;- die Wanderbewegungen von größeren Tieren (wie Rotwild, Wildscheine, etc.) werden eingeschränkt, können jedoch um die Zaunanlage herum erfolgen. Der Biotopverbund wird jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.

- einer Austrocknung des Bodens wird dadurch entgegengetreten, indem die gesamte Fläche des Plangebiets wie bisher als Grünfläche besteht bzw. erhalten bleibt. Ebenso sind aus diesem Grund Auswaschungen nicht zu erwarten, die das Litzelshäuser Bächle und den Lunkenbach verschmutzen könnten.

- der Abstand und die Schrägstellung der Sonnenkollektoren lässt eine ausreichende Besonnung und Beaufschlagung mit Regen zu.

- Bekanntermaßen erfolgt eine Verunreinigung unserer Gewässer im Wesentlichen infolge von Düngung und Überdüngung, sowie durch den Einsatz von Pestiziden. Die Entwicklung von artenreichem Grünland mit extensiver

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

9.8– durch Metallrohre mit offenen Enden sind Höhlenbrüter durch Hitzetod gefährdet, wie bereits in anderen Fällen festgestellt wurde;

9.9 -die Stromtrasse wird durch das ökologisch wertvolle Gfellbachtal führen; bei der Verlegung der Stromtrasse werden Rutschungen in den Bach und dadurch Verschmutzungen befürchtet;

9.10 - *Schienerberg ist Hot Spot der Biodiversität und muss in seiner Gesamtheit betrachtet und als solcher vor Industrialisierung geschützt werden; die Behauptung im Umweltbericht bez. einer Steigerung der Biodiversität ist unzutreffend;*

Nutzung erscheint deshalb ökologisch wertvoller als intensiv genutztes Grün- und Ackerland.

- wenn Rohre verbaut werden müssen, werden die Endstücke verschlossen, diesbezüglich erfolgt somit keine Gefährdung von Jungvögeln.

- Befürchtungen diesbezüglich werden nicht gesehen, da eine sachgerechte Ausführung erfolgt.

- von einer Industrialisierung kann nicht die Rede sein; zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich; dem Ausbau der Stromerzeugung durch PV und Windkraft kommt eine Schlüsselrolle zu; der PV- Bestand muss zur Erreichung der Ziele verdreifacht werden; hierbei spielen Freiflächenanlagen eine wichtige Rolle; die Freiflächenöffnungsverordnung ermöglicht es, Flächen von Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Anspruch zu nehmen. Die Erzeugung von Strom mit Sonnenlicht ist ein bedeutsamer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge; es wird vorge schlagen, an der Planung festzuhalten und die Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu Gunsten der gestellten Herausforderung vorzunehmen.

Eine Steigerung der Biodiversität kann im Plangebiet durch die Entwicklung von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung unterstützt werden.

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

9.11 – befürchtet wird, dass über den Schienerberg ziehende Wasservögel die spiegelnde Anlage mit einer Wasserfläche verwechseln und durch Kollision zu Tode kommen;

9.12 – den das Gebiet querenden Radfahrern und Wanderern wird Aussicht und Naturgenuss verdrängt; Solarpark bedeutet starke Einschränkung der touristischen Eignung;

9.13 – der erzeugte Strom kommt der Gemeinde nicht zu Gute, sondern wird in der Schweiz eingespeist; Projekt wird als Investment auf Kosten von Naturzerstörung auf dem Schienerberg gewertet; Auch möglicher Re-Import des Stroms rechtfertigt das Vorhaben nicht;

Fazit: - zusammenfassend wird vorgetragen, dass das Vorhaben zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet mit sich bringt; die Kulturlandschaft wird verfremdet und beeinträchtigt Erholungswert, Lebensraum und den ökologischen Wert; das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sind Ausschlusskriterien für die Errichtung der PV- Anlage;

- die pauschal vorgetragene Befürchtungen sind weder begründet noch nachvollziehbar, da konkrete Fälle nicht dargelegt werden

- der Verfasser des Umweltberichts kommt zu einem anderen Ergebnis; unter Punkt 5.6.1 -Landschaftsbild und Ortsbild- wird die Feststellung getroffen, dass zwar eine lokale Veränderung des Landschaftsbildes durch die Installation der Solarmodule gegeben ist, jedoch erfolgt keine Beeinträchtigung erholungsrelevanter Blickbeziehungen. Durch die abgeschiedene Lage des Plangebiets ist eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben und somit auch keine Einschränkung der touristischen Eignung.

- der erzeugte Strom wird in das Verteilnetz der EKS -Elektrizitätswerk Schaffhausen AG- eingespeist; die EKS versorgt das deutsche Gebiet regional, von der Höri bis zum Klettgau. Zitat Internet: *"Von der Höri bis ins Klettgau leben mehr als 110'000 Menschen in unserem Versorgungsgebiet. Gut vernetzt mit Deutschland sind wir seit mehr als 100 Jahren bei Ihnen vor Ort. Wir setzen auf erneuerbare Energie und versorgen Sie als unsere Kundinnen und Kunden standardmäßig mit 100 % Strom aus Schweizer Wasserkraft. Daneben bieten wir Ihnen ein breites Spektrum an Energiedienstleistungen."*

Die beteiligten Behörden haben sich insgesamt zustimmend zu dem Vorhaben geäußert. Das Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten wird begrüßt und unterstützt; eine wesentliche Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges wird nicht gesehen, da die maßgeblichen ökologischen Funktionen, wie Frischluftentstehung oder die Bodenfunktionen weiterhin Bestand haben. Regional bedeutsame Biotop sind nicht betroffen; die landschaftsbezogene Erholung wird nicht nachhaltig beeinträchtigt; Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen nicht. Für

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

- den Anregungen wird nicht zugestimmt; die Bedenken werden nicht geteilt;

Die in den Umweltbericht integrierte Artenschutzprüfung ist unzureichend; das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann nicht ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme von Grünland wird kritisch gesehen und abgelehnt; für die Mähwiese existieren Beschattungseffekte und Bewirtschaftungsschwernisse; die Fotoaufnahmen im Umweltbericht sind für die Gesamtbeurteilung nichtsagend; die Inanspruchnahme des Grünlands in der strukturreichen Landschaft soll ein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen sein; der Ausbau von PV im urbanen Umfeld hat Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch, Naturzerstörung und weiterer Abnahme der Biodiversität. Vorgeschlagen wird zur Stärkung der biologischen Vielfalt die gedüngten Wiesen auszumagern, ohne diese zu überbauen.

die Erreichung der Klimaschutzziele ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich; dem Ausbau der Stromerzeugung durch PV und Windkraft kommt eine Schlüsselrolle zu; der PV- Bestand muss zur Erreichung der Ziele verdreifacht werden; hierbei spielen Freiflächenanlagen eine wichtige Rolle; die Freiflächenöffnungsverordnung ermöglicht es Flächen von Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten und weiteren landwirtschaftlichen Gebieten in Anspruch zu nehmen. Die Erzeugung von Strom mit Sonnenlicht ist ein bedeutsamer Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge; es wird vorgeschlagen, an der Planung festzuhalten und die Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu Gunsten der der gestellten Herausforderung vorzunehmen. Die seitens NI vorgetragenen Darlegungen sind einseitig, isoliert betrachtet und werden dem gegebenen Sach- und Situationszusammenhang nicht gerecht.

Die kritisierte Fotodokumentation hat nicht den Anspruch die Flora und Fauna in all ihren Facetten abzubilden, sondern eine Darstellung der Situation vor Ort zu geben. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in allen Punkten entsprechend den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde, welche über die

Einhaltung der Gesetze wacht. Die Beurteilung von Umfang und Untersuchungstiefe obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen.

**10. Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt;
Schreiben vom 18.09.2023**

- Seitens des LRA wird eine koordinierte Stellungnahme verfasst, wie folgt:

10.1 Forstverwaltung

- das Kreisforstamt stellt fest, dass Belange des Waldes betroffen sind;

- Kenntnisnahme

- Beschluss nicht erforderlich

| | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - ausdrücklich wird begrüßt, dass mit den Solaranlagen und mit der Umzäunung ein Waldabstand von 30m eingehalten wird; - hingewiesen wird, dass die Kabeltrasse zum Übergabepunkt in das Stromnetz nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist, jedoch in direkten Zusammenhang damit steht; - bemerkt wird, dass auf der geplanten Stromtrasse Waldflächen tangiert sind, wodurch eine Betroffenheit von Wald wahrscheinlich sein wird; zur Minimierung des Eingriffs sollte das Kabel möglichst entlang der Straßen bzw. der vorhandenen Waldwege verlegt werden. - bez. der Planung der Stromtrasse wird darauf hingewiesen, dass der Weg im Tal des Lunkenbachs entlang des Bachverlaufs wegen des Schutzcharakters als Waldbiotop nicht geeignet ist. - bemerkt wird, dass eine Trasse entlang der K 6156 und weiter entlang des Waldrandes als eingriffsarme Variante erscheint, da der Lunkenbach hierbei nur an einer Stelle gequert werden muss; - verwiesen wird auf Waldgebiete, welche sich in Privatbesitz, der Gemeinde Öhningen und im Staatsbesitz befinden; eine rechtzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen; - das Kreisforstamt bittet um enge Abstimmung bei der Trassenfindung; - darüber hinaus hat das Amt keine Einwendungen oder Hinweise | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme - die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt; - die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt; - die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt; weitergehende Verpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt; - die Anregung wird aufgenommen; eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern erfolgt; - die enge Abstimmung mit dem Kreisforstamt erfolgt; - Kenntnisnahme | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich - Beschluss nicht erforderlich - der Anregung wird zugestimmt; -der Anregung wird zugestimmt; -der Anregung wird zugestimmt; -der Anregung wird zugestimmt; -der Anregung wird zugestimmt; -der Anregung wird zugestimmt; - Beschluss nicht erforderlich |
| <p><u>10.2 Abfallrecht und Gewerbeaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - aus fachlicher Sicht werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert; <p><u>10.3 Kreisarchäologie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - der in den Textteil übernommene Hinweistext wird als korrekt befunden | <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisnahme - Kenntnisnahme | <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss nicht erforderlich - Beschluss nicht erforderlich |

10.4 Landwirtschaft

- Verweis auf die überwiegend landbauwürdigen Flächen, die der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken dienen. Eine andere Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Versorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter 60%. Umwidmungen z.B. als Bauland sollten ausgeschlossen bleiben.

- es sollten möglichst Agri- Photovoltaik-Anlagen mit vertikalen Modulen oder lichtdurchlässigen Anlagen über Obst gewählt werden; bei PV- Anlagen über Obst wird das Landschaftsbild praktisch nicht verändert;

- die Wiederkultivierung nach der Inanspruchnahme sollte rechtlich fixiert werden;

10.5 Naturschutz

- Mitteilung, dass Anmerkungen aus der letzten Anhörung im Umweltbericht ergänzt sind; bei Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen bestehen keine fachlichen Bedenken

- Informativ wird darauf hingewiesen, dass beim Rückbau der Freileitung im Bereich der Mähwiese keine Beeinträchtigungen stattfinden dürfen; es sollen für die Ausführung entsprechende Vorgaben getroffen werden.

- mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden- Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zwar zunächst der Nahrungsmittelproduktion für Lebensmittel entzogen, einer Beweidung der Grünlandflächen steht die PV-Anlage nicht entgegen. Aufgrund der Hanglage sind die Flächen für die Lebensmittelproduktion nur unter erschwerten Bedingungen zu bewirtschaften. Eine Beweidung der Flächen mit z.B. Schafen wird durch die aufgeständerte Konstruktion der Solarpanele ermöglicht. Ein vollständiger Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann somit kompensiert werden.

- die PV- Module werden unter dem Aspekt eines größtmöglichen Stromertrags positioniert; der Freiraum unterhalb der Module ermöglicht die Bewirtschaftung als Grünland und eine Beweidung durch Schafe;

- die Wiederkultivierung nach der Inanspruchnahme wird im Durchführungsvertrag rechtlich fixiert;

- Kenntnisnahme

- die aufgezeigten Vorgaben werden als Hinweistext übernommen; weitergehende Verpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt;

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- der Anregung wird zugestimmt;

| | | |
|--|--|--|
| <p>10.5.1 Magere Flachland-Mähwiese Schlosshalde:</p> <p>- Hinweise, welche der Verhinderung von Beeinträchtigungen im Bereich der Mähwiese dienlich sind;</p> | <p>- die Hinweise werden in den Textteil unter dem Kapitel „Hinweise“ übernommen;</p> | <p>- - der Anregung wird zugestimmt;</p> |
| <p>10.5.2 Landschaftsschutzgebiet:</p> <p>- Hinweis bezüglich der notwendigen Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung; es wird um die weitere Beteiligung im Bauantragsverfahren gebeten.</p> | <p>- die notwendige Befreiung wird im Zusammenhang mit Bauantragsverfahren beantragt; die weitere Beteiligung im Bauantragsverfahren erfolgt.</p> | <p>- der Anregung wird zugestimmt</p> |
| <p><u>10.6 Straßenbauamt</u></p> <p>- Einwendungen bestehen aus fachlicher Sicht nicht; Blendwirkungen auf die Kreisstraße sind höchstwahrscheinlich ausgeschlossen;</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p><u>10.7 Straßenverkehrsamt</u></p> <p>- fachliche Bedenken bestehen grundsätzlich nicht;</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p><u>10.8 Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u></p> <p>- fachliche Bedenken bestehen grundsätzlich nicht;</p> | <p>- Kenntnisnahme;</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p>10.8.1 Bodenschutz:</p> <p>- es soll das Bodenschutzkonzept vorgelegt werden; Maßnahmen sollen im Bebauungsplan festgeschrieben werden;</p> | <p>- das Bodenschutzkonzept wird mit dem Bauantrag eingereicht; die bereits abgestimmten Maßnahmen werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen; weitergehende Verpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt;</p> | <p>- der Anregung wird zugestimmt</p> |
| <p>10.8.2 Oberirdische Gewässer:</p> <p>- Verweis auf den Lunkenbach als Gewässer 2. Ordnung; ein Gewässerrandstreifen von 10m ist einzuhalten;</p> | <p>- die Anforderung findet Beachtung; der geforderte Schutzstreifen wird durch die PV- Anlage nicht tangiert;</p> | <p>- der Anregung wird zugestimmt</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p><u>10.9 Vermessung</u></p> <p>- gegen die Planung bestehen keine fachlichen Einwände;</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |
| <p><u>11. Stadt Stein am Rhein; Schreiben vom 18.09.2023</u></p> <p>- Mitteilung, dass Belange des Waldes betroffen sind, für Bereiche, welche zum Forstrevier Stein am Rhein gehören; die Einhaltung des 30m- Waldabstands mit der PV-Anlage wird begrüßt;</p> <p>- Hinweis, dass die geplante Elektrotrasse in den vorhandenen Wald- und Güterstraßen verlegt werden muss und Waldflächen nicht tangiert werden dürfen;</p> <p>- Hinweis, dass die Erschließung der PV- Anlage nur über die Kreisstraße K6156 erfolgen darf und die Waldwege nur für die Erstellung der Elektrotrasse benutzt werden dürfen;</p> <p>- Berichtet wird, dass die Waldstraßen in den Jahren 2022/2023 erneuert wurden; als Beweissicherung soll vor und nach der Bauausführung der Straßenzustand dokumentiert werden; der ursprüngliche Zustand muss wiederhergestellt werden;</p> | <p>- Kenntnisnahme;</p> <p>- Kenntnisnahme; die Einzelheiten bez. der Kabeltrassierung werden im Durchführungsvertrag geregelt;</p> <p>- Kenntnisnahme; die Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt;</p> <p>- Kenntnisnahme; die Einzelheiten hierzu werden im Durchführungsvertrag geregelt;</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- der Anregung wird zugestimmt;</p> <p>- der Anregung wird zugestimmt;</p> <p>- der Anregung wird zugestimmt;</p> |
| <p><u>12. accoudit legal, Büro Mainz, im Auftrag der Gemeinde Hemishofen; Schreiben vom 18.09.2023</u></p> <p>A. Verfahren</p> <p>- Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier auch nie umweltmäßige Untersuchungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Dabei gebietet der § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB auch die Durchführung von Untersuchungen, die sich auf das Gebiet der in der Schweiz belegenen Gemeinde Hemishofen räumlich erstrecken. Immerhin liegt das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen direkt angrenzend zum Plangebiet.</p> | <p>- Bereits im Umweltsteckbrief zum Flächennutzungsplan wie auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass im Zusammenhang mit Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine Betroffenheit gegeben ist, und eine FFH- Vorprüfung nicht erforderlich ist. Auch bezüglich Schweizer Gebieten erfolgten Untersuchungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen. Siehe bspw. Ziff. 7.5 der Abwägungstabelle zur Fortschreibung des FNP (zur Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Bruderhausenmoosquelle Hemishofen) sowie Ziff. 5.4, S. 21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan.</p> | <p>- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen</p> |

- Obendrein hatte die Gemeinde Hemishofen den Gemeindeverband bereits im frühen Planungsstadium ganz konkret darauf hingewiesen hatte, dass der geplante Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen nach ihrer Einschätzung im Bereich einer Wasserquelle belegen sein wird, die auch die Gemeinde Hemishofen wassermäßig versorgt. Diese Wasserquelle stellt auch die einzige Versorgungsquelle dar, so dass die Gemeinde Hemishofen um den Fortbestand ihrer Wasserversorgung bangt, würde das Planvorhaben realisiert.

-Obendrein geht die Planung hier in unerklärlicher Weise vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch der auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus. Dabei ist die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

-Obendrein kreuzt die geplante Leitungstrasse mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbachs, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach. Weshalb sich nicht nur abstrakt die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb der Leitungen auf diese fließenden Gewässer hätte.

-Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

- Untersuchungen bezüglich einer möglichen Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Bruderhausenmoosquelle fanden statt (siehe bereits Ziff. 7.5. des Umweltberichts/Umweltsteckbriefes im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Ziff. 5.4, S. 21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Bereits in der frühzeitigen Behördenanhörung wurde das Landratsamt mit den jeweiligen Fachbehörden gehört. Bezüglich der genannten Quellen wurden von dort aus keine Äußerungen vorgetragen. Durch die ergänzende Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 06.12.2023 (s.o. Ziff. 5 der Abwägungstabelle) des LRA Konstanz wurde eine Betroffenheit nochmals ausdrücklich ausgeschlossen. Zu bemerken ist, dass das Plangebiet vollständig außerhalb jeglicher Wasserschutzzone liegt und sich daher kein Indiz aufdrängt, weitere Untersuchungen vorzunehmen.

- Die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert.

- Die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung. Soweit Querungen von Gewässern tatsächlich erforderlich werden, werden die sich daraus ergebenden Anforderungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben fach- und sachgerecht in Abstimmung mit den beteiligten Behörden umgesetzt.

- Das Referat 56 betreut Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete, kümmert sich um gefährdete Arten, nimmt fachlich Stellung zu übergeordneten Planungen oder großen/erheblichen Eingriffen in die Natur und informiert

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

-Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 monieren wir, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, ergriffen wurden.

Die Pflicht zur Ergreifung ausreichender Maßnahmen zur möglichst effektiven und auch aktiv und systematischen" Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist, folgt zwingend aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist

Der Richtliniengeber selbst hält dazu den Druck und die Aufstellung von Plakaten innerhalb eines gewissen Umkreises rund um das Plangebiet für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über das anhängige Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

über die Belange des Naturschutzes; es ergab sich bei der Behördenanhörung kein sachlich- fachlicher Grund über die Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde hinaus zusätzlich die genannte Behörde anzuhören.

- Das Bebauungsplanverfahren wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen und die entsprechenden Hinweispflichten bezüglich Umweltrelevanten Informationen, tragen dem Zweck der Umweltinformation bereits in ausreichender Weise Rechnung. Darüber hinausgehende Pflichten ergeben sich in Bebauungsplanverfahren darüber hinaus nicht. Insbesondere ergeben sich solche nicht unmittelbar aus den in der Stellungnahme zitierten Richtlinien. Es erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung die Abhaltung einer öffentlichen Bürgerversammlung, bei welcher die Bevölkerung zahlreich anwesend war. Es konnte festgestellt werden, dass die öffentliche Meinung zum geplanten Vorhaben äußerst positiv eingestellt ist, da den berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich Energieversorgung mit dem Projekt Rechnung getragen werden kann. Bezüglich. der Beteiligung des benachbarten Schweizer Auslands ist zu erwähnen, dass § 4a Abs. 4 BauGB die Vorgaben Art. 5 Abs. 3 Arhus-Konvention und Art. 7 UVP-ÄnderungsRL umsetzt. Das in der Stellungnahme erwähnte Verfahren nach der Espoo-Konvention ist einschlägig bei der Genehmigung bestimmter Projekte, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben und stellt ein besonderes internationales Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Die Voraussetzungen hierfür liegen indes nicht vor. Das geplante Vorhaben, für welches der FNP fortgeschrieben wird birgt gerade keine erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen, wie bereits oben festgestellt. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Sowohl im frühzeitigen Beteiligungsverfahren als

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischem Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt. Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinden Gaienhofen, Öhningen und Moos.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planung zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

Insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit..

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014 2014/52/EU)). Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo- Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

auch in der öffentlichen Auslegung erfolgte eine entsprechende Information an die benachbarten Gemeinden Hemishofen und Stein am Rhein. Ein Mangel in der Information der Öffentlichkeit wird nicht gesehen.

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Obereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen: sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; Ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Lautenden gehalten werden will.

Und:

| | | |
|--|---|---|
| <p><i>Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Obereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt</i></p> <p><i>von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Obereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.</i></p> <p>- Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention. [... <i>Anmerkung es folgt der Abdruck zitierter Normen</i>]</p> | <p>- Die förmliche Beteiligung nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches -BauGB erfolgte im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, des Weiteren im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Eine nochmalige Anhörung sieht das Gesetz nicht vor. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Nur ergänzend ist anzumerken, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 S.1 und S.2 BauGB die Norm keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Die auswärtige Öffentlichkeit hat aber im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB das Recht, Stellung zu nehmen und damit in der Abwägung berücksichtigt zu werden (BeckOK BauGB/Spannowsky, 60. Ed. 1.10.2023, BauGB § 4a Rn. 15).</p> | <p>- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen</p> |
| <p>B. Umweltbericht</p> <p>- Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier keinerlei umweltmäßige Untersuchungen von Auswirkungen des Planvor-</p> | <p>- Das Plangebiet der PV- Anlage liegt ca. drei Kilometer von der Gemeinde Hemishofen entfernt. Die PV- Anlage produziert keinerlei Emissionen, welche</p> | <p>- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen</p> |

habens auf Flächen über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Namentlich ist eine solche Untersuchung gerade für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen unterlassen worden, was ausdrücklich rechtswidrig ist. Die Durchführung einer Untersuchung von Umweltauswirkungen des Planvorhabens mit Wirkung für das Gemeindegebiet Hemishofen ist schon wegen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzten Nähe indiziert.

-Obendrein bestand hier auch ein konkreter Untersuchungsanlass, denn die Gemeinde Hemishofen hatte schon im frühen Planungsstadium darauf hingewiesen, dass von einem an der hier geplanten Stelle errichteten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Gefährdung für ihre Wasserversorgung ausgehen kann, da unmittelbar angrenzend sich eine Wasserquelle befindet, aus der die Gemeinde Hemishofen ihr Wasser entnimmt. Diese Wasserquelle ist auch die einzige Versorgungsquelle Gemeinde Hemishofen.

-Obendrein geht die Planung hier vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch von auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus, was hier nicht nachvollzogen werden kann.

die nachbarlichen Belange beeinträchtigen könnten. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet den derzeitigen Umweltzustand und die Auswirkungen der Planung. Die Schutzgüter Arten und Biotope, Naturgut Boden, Naturgut Wasser, Naturgut Klima/Luft, Naturgut Landschaftsbild und Erholung, Naturgut Kultur- und sonstige Schutzgüter und Wechselwirkungen werden betrachtet und gewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Planung mit Einschränkung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, da keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Mensch, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Kultur und Sachgüter entstehen können. Eine weitere Ausdehnung der Untersuchungen ist weder ziel führend noch sach- und fachgerecht.

- Untersuchungen bezüglich einer möglichen Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Bruderhausenmoosquelle fanden statt (siehe bereits Ziff. 7.5. des Umweltberichts/Umweltsteckbriefes im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Ziff. 5.4, S. 21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Bereits in der frühzeitigen Behördenanhörung wurde das Landratsamt mit den jeweiligen Fachbehörden gehört. Bezüglich der genannten Quellen wurden von dort aus keine Äußerungen vorgetragen. Durch die ergänzende Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 06.12.2023 (s.o. Ziff. 5 der Abwägungstabelle) des LRA Konstanz wurde eine Betroffenheit nochmals ausdrücklich ausgeschlossen. Zu bemerken ist, dass das Plangebiet vollständig außerhalb jeglicher Wasserschutzzone liegt und sich daher kein Indiz aufdrängt, weitere Untersuchungen vorzunehmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zudem voll inhaltlich auf die Ausführungen oben unter Ziff. 5 der Abwägungssynopse zu verweisen, die hier ebenfalls Geltung beanspruchen.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Denn die Gemeinde Hemishofen ist gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden. Die geplante Leitungstrasse kreuzt nachweislich mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbach, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach. Weshalb sich hiervor nicht nur theoretisch die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb von Leitungen auf diese fließenden Gewässer haben wird.

-Die nach Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe d) BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) pflichtweise vorzunehmende Alternativenprüfung bezieht nicht ein, dass Photovoltaikanlagen der hier gegenständlichen Art und Zahl sich ohne weiteres auch auf den Dächern der im Verbundgebiet vorhandenen Wohnbebauung installieren lassen würden mit dann gleichem Stromoutput, jedoch ohne zusätzlichen Flächenverbrauch.

diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert. Soweit Querungen von Gewässern tatsächlich erforderlich werden, werden die sich daraus ergebenden Anforderungen fach- und sachgerecht in Abstimmung mit den zuständigen und zu beteiligenden beteiligten Behörden umgesetzt werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zudem voll inhaltlich auf die Ausführungen oben unter Ziff. 4 der Abwägungssynopse zu verweisen, die hier ebenfalls Geltung beanspruchen.

- Die angesprochene Alternativprüfung ist theoretisch zwar denkbar, jedoch völlig praxisfremd; die hierfür benötigten Dachflächen stehen für das geplante Vorhaben gar nicht zur Verfügung; das benötigte Verteilnetz wäre ebenso wenig vorhanden. Zeitlich aufwendige Verfahren zur Erlangung der benötigten zivilrechtlichen Nutzungsrechte mit den betroffenen Eigentümern, welche die außerdem ihre Flächen idR auch für sich selbst zur Solarstromerzeugung nutzen wollen, würden die Zielsetzung für die rasche Herbeiführung der angestrebten Energiewende verfehlen.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

C. Schutzgüter

1. Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg i.V.m dessen Materialien (Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau) / Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden- Württemberg

- Der Planentwurf überplant derzeit ein bereits per Regionalplan Hochrhein-Bodensee ausgewiesenes Gebiet. Das Gebiet ist danach als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen den erklärten Zielen des Regionalplans nach der Sicherung dieses Freiraumes gegen eine weitere Kannibalisierung der dort bestehenden ökologischen Funktionen wie Landwirtschaft oder Naherholung. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind nach dem ausdrücklichen Votum des Plangebers nur zulässig, wenn sie diese Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

- Der gegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen kannibalisiert zweifelsohne bestehende landwirtschaftliche Flächen. Denn auf den überbauten Flächen lässt sich eine Landwirtschaft nicht mehr sinnvoll betreiben. Und das ist schon in Ansehung der im hier einschlägig gültigen Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltenen Leitlinien nicht zu rechtfertigen. Und es ist noch einmal weniger angesichts der in der hier einschlägig gültigen Wirtschaftsfunktionenkarte enthaltenen Leitlinien zu rechtfertigen.

Der hier einschlägig gültige Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau erklärt für die weitere Naturraumentwicklung im Gebiet das Folgende zum übergeordneten Indikator:

- der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat in seiner Stellungnahme vom 5.5.2023 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

- Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Grünflächen; die Bewirtschaftung ist wegen der Hanglage erschwert; daher werden die Flächen für die Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion nicht mehr herangezogen; es ist beabsichtigt, die Flächen nach Beendigung der Nutzung zur Energiegewinnung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen und dies im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dann sicherzustellen; geplant ist, die Grünflächen zu erhalten und für die Beweidung durch Schafe zur Verfügung zu stellen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist somit - wenn auch nur eingeschränkt- nach wie vor ermöglicht.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

durchschnittliche Größe unzerschnittener Räume => deutliche Zunahme/Verbesserung erforderlich Fläche der Landschaftsschutzgebiete => Zunahme/Verbesserung erforderlich

Diese im Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltene Vorgabe ist hoch relevant. Denn der Naturraumsteckbrief gehört zu den Materialien des Landschaftsrahmenprogramms Baden- Württemberg und dieser ist ausweislich des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zwingend beachtlich. Dazu kommt, dass das Gebiet gem. der einschlägigen Wirtschaftsfunktionenkarte als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe II eingeordnet wird. Diese Einordnung geschieht unter Bewertung von Faktoren wie Größe, Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sowie ihre Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe. In Gebieten der Stufe II werden Fremdnutzungen für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall der Selbstversorgungsgrad im Landkreis schon aktuell unter ca. 60 % liegt, vgl. die Stellungnahme des Landkreises Konstanz vom 11. Mai 2023.

- Im Übrigen ist zu sehen, dass der vom hier geplanten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach derzeitiger Planung gar nicht dem deutschen Stromnetz zugute käme. Das widerspricht der Vorgabe des LEP 2002, wonach eine in einem Gebiet errichtete Versorgungseinrichtung auch primär diesem Gebiet zugute kommen soll (siehe LEP 2002, S. B54).

Die in der Begründung zum Planentwurf aufgestellte Behauptung, dass der Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) decken würde, ist demnach also vollkommen falsch. Richtig ist, dass der Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen zur Deckung des Strombedarfs vor Ort rein gar nichts beitragen wird.

- der aus Solarenergie erzeugte Strom soll in das Verteilnetz der EKS -Elektrizitätswerk Schaffhausen AG- eingespeist werden; Verhandlungen mit der EKS sind äußerst wohlwollend; die EKS versorgt das deutsche Gebiet regional, von der Höri bis zum Klettgau. Zitat Internet: "Von der Höri bis ins Klettgau leben mehr als 110'000 Menschen in unserem Versorgungsgebiet. Gut vernetzt mit Deutschland sind wir seit mehr als 100 Jahren bei Ihnen vor Ort. Wir setzen auf erneuerbare Energie und versorgen Sie als unsere Kundinnen und Kunden standardmäßig mit 100 % Strom aus Schweizer Wasserkraft. Daneben bieten wir Ihnen ein breites Spektrum an Energiedienstleistungen."

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- Die Kannibalisierung der Grünzugflächen ist übrigens auch gar nicht erforderlich. Photovoltaikanlagen lassen sich auch auf den im Verbundgebiet vorhandenen Dächern installieren, was in jeder Weise den Vorgaben des LEP 2002 sowie des Naturraumsteckbriefs Nr. 30 gerecht wird, denn ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet insoweit dann einfach nicht statt.

2. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“

- Nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Zweifellos geht mit der Errichtung eines Parks aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Verunstaltung der Landschaft und eine Schädigung der Natur einher. Was die Erteilung möglicher Befreiungen anbetrifft ist es übrigens so, dass eine solche Befreiung im vorliegenden Fall auf keinen Fall einfach so erteilt werden kann. Davor stehen ausdrücklich die o.g. Restriktionen einmal ausgehend von dem Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau sowie einmal mehr ausgehend von der Wirtschaftsfunktionenkarte. Wobei es darauf letztlich auch gar nicht ankommt. Denn die Erteilung einer behördlichen Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einfach so nach § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG ist hier aufgrund der Größe des gegenständlichen Projekts ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedürfte schon Ausnahme der betreffenden Gebiete aus dem räumlichen Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung per förmlicher Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Und eine solche Änderung ist hier schon nicht erfolgt und wird so bald auch nicht erfolgen.

- Photovoltaikanlagen ließen sich zwar theoretisch auch auf Dachflächen realisieren. Die hierfür benötigten Dachflächen stehen für das geplante Vorhaben und in einem vergleichbaren Umfang gar nicht zur Verfügung; das benötigte Verteilernetz wäre ebenso wenig vorhanden. Zeitlich aufwendige Verfahren zur Erlangung der benötigten zivilrechtlichen Nutzungsrechte mit den betroffenen Eigentümern, welche die außerdem ihre Flächen idR auch für sich selbst zur Solarstromerzeugung nutzen wollen, würden die Zielsetzung für die rasche Herbeiführung der angestrebten Energiewende verfehlen.

- In der Stellungnahme des LRA vom 18.9.2023 wird folgendes mitgeteilt:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes bedarf es einer Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird hiermit unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die hier aufgeführten naturschutzfachlichen Anforderungen im weiteren Bauleitplanverfahren und auch in nachgelagerten Verfahren beachtet und erfüllt werden. Eine Befreiung ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Um eine weitere Beteiligung im Rahmen des Bauantrages wird daher gebeten.“

Mit der Inaussichtstellung der erforderlichen Befreiung im nachfolgenden Bauantragsverfahren liegen die Voraussetzung für die städtebauliche Überplanung des Gebietes vor.

Mit dem Bauantrag wird auch die naturschutzrechtliche Befreiung beantragt werden.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

3. Bauplanungsrechtliche Erschließung

- Zur Beurteilung der Frage, ob die hier angestrebte Änderung des Bauleitplans hier im Sinne des § 1 Abs. 3 erforderlich ist, gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und wie der plangegegenständliche Park aus Frei-flächen-Photovoltaikanlagen an das allgemeine Stromnetz angeschlossen werden wird. Der Planbegründung ist hier zu entnehmen, dass der vom Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach Westen abgeleitet werden soll, und zwar über neu auf dem Gemeindegebiet Hemishofen zu errichtende Stromtrassen. Mit der Gemeinde Hemishofen wurde dazu aber bislang nie gesprochen. Mit einem Flächenverbrauch für die Errichtung neuer Stromtrassen auf ihrem Gemeindegebiet hat sich die Gemeinde Hemishofen bisher auch weder einverstanden gezeigt noch ein entsprechendes Einverständnis in Aussicht gestellt. Insoweit ist derzeit überhaupt nicht nachzuvollziehen, auf welcher Basis und aus welchem Anlass die Gemeinde das gegenständliche Beteiligungs- und Auslageverfahren zu betreiben versucht.

4. Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a.

- Im Übrigen schließen wir uns auch allen sonstigen von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 11.05.2023 dem Plan entgegengebrachten Einwendungen an. Die gesamten im Schreiben vom 11.05.2023 enthaltenen Ausführungen erklären wir hiervor zum integralen Bestandteil auch dieser Einwendungsschrift.

- Das betrifft insbesondere (aber nicht nur) den Einwand, dass bislang keine ausreichenden Untersuchungen stattgefunden hat zur Frage, inwiefern der geplante Park die örtliche Rotmilanpopulation beeinträchtigen wird oder den Bestand der Population anderer örtlich brütender bzw. nistender oder nahrungssuchender Vögel bzw. Insekten.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags/gesonderter Verträge geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert..

- Keine Stellungnahme erforderlich

- Untersuchungen hierzu sind angestellt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt;

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- Kenntnisnahme

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- Ungeklärt ist u.E. auch die Frage, inwieweit geschützte Arten angrenzender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

- Ausdrücklich machen wir uns auch den Einwand zu Eigen, dass die vorgesehene Überbauung des Hangs mit Photovoltaikanlagen in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Starkregenereignisse den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen werden, der als sauberer Kaltwasserbach aber unbedingt vor Verschmutzungen zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen noch haben soll. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren. Das wurde auch oben schon betont.

5. Havarie / Brand / Feuer

- In keiner Weise werden hier auch die Themen Havarie/ Brand / Feuer bewertet. Dabei ist es so, dass Photovoltaikanlagen schnell in Brand geraten können oder zerbersten können als Folge von einem starken Hagelgewitter. Solche Ereignisse können die Anlagen zerstören und in der Folge eine Intoxikation von Böden und Grundwasser herbeiführen (wozu es übrigens auch durch den Einsatz von Löschwasser kommen kann). Dass es sich hierbei nicht nur um ein rein abstraktes und theoretische Problem handelt, zeigt etwa dieses Bericht hier:

<https://www.blick.ch/schweiz/westschweiz/wallis/feuer-und-starke-rauchentwicklung-grossbrand-im-industriegebiet-von-vetroz-vs-polizeinsatz-laeuft-id18729075.html>.

- im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass durch die geplante Photovoltaik-Anlage keine FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen sind.

- die befürchteten Gefahren sind rein theoretischer Natur und realitätsfern; die überbaute Fläche wird nur minimal versiegelt und verbleibt als Grünfläche, auf der Regenwasser versickern kann; Auswaschungen, die das Litzelschauser Bächle und den Lunkenbach verschmutzen könnten, sind nicht zu erwarten. Die Einschätzung des Verfassers des Umweltberichts ist, dass gegenüber der jetzigen Situation eine Verbesserung eintritt. Bekanntermaßen erfolgt eine Verunreinigung von Gewässer im Wesentlichen infolge von Düngung und Überdüngung, sowie durch den Einsatz von Pestiziden. Die Entwicklung von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung erscheint deshalb ökologisch wertvoller als intensiv genutztes Grün- und Ackerland. Im Umweltbericht ist die ökologische Aufwertung dargelegt und ist bei objektiver Betrachtung der Sachlage nachvollziehbar;

- die Befürchtungen sind unbegründet und rein theoretischer Natur; in der einschlägigen Fachliteratur wird dargelegt, dass Gefahren als sehr gering eingestuft werden (z.B. Ebert, T&Müller). Außerdem werden die diesbezüglichen Risiken durch den Vorhabenträger versichert. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt im Durchführungsvertrag.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

6. Grundwasser

- Im Umweltsteckbrief wird behauptet, dass die beiden Wasserschutzgebiete Kressenbergquellen Öhningen und Bruderhausenmoosquelle Hemishofen, welche an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, von abfließenden Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen nicht erreicht werden könnten. Diese Aussagen halten wir ausdrücklich für falsch. Denn die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen befindet sich auf 564m über Meer. Die Quelle befindet sich im Hangschutt, darunter hat es gemäß der Schweizerischen geologischen Karte undifferenziertes Moränenmaterial, Deckenschotter und teilweise Quarz-Sandstein. In diesen recht durchlässigen geologischen Schichten kann Wasser höchst wenig gespeichert werden. Die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen liegt am 620m über Meer hohen Kressenberg. Das Gebiet, das über 560m liegt, umfasst exakt 62 Hektaren. Die Quelle liefert allerdings dauerhaft Wasser und deckt 90% des Wasserbedarfs der Gemeinde Hemishofen. Es ist nicht möglich, dass die Quelle ausschließlich Wasser aus dem Einzugsgebiet hat, das unmittelbar höher liegt als die Quelle. Das Wasser gelangt aus einem Grundwasserreservoir in die Quelle, das deutlich grösser ist als der Kressenberg und die unmittelbare Umgebung der Quelle. Es ist daher anzunehmen, dass der geplante Solarpark durchaus im Einzugsgebiet der Quelle liegt. Das Wasser aus dem Solarpark-Perimeter fließt ins Grundwasser, das durchaus die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen versorgen kann. Dies wurde nicht näher untersucht, beispielsweise mit Färbversuchen.

- Geologische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen, da hierzu kein Handlungsbedarf gesehen wurde. Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Wasserschutzgebietszonen; aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zudem voll inhaltlich auf die Ausführungen oben unter Lit A Verfahren und B. Umweltbericht zu verweisen, wo auf die diesbezügliche Problematik bereits eingegangen wurde. Die dortigen Ausführungen beanspruchen vorliegend entsprechende Geltung.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

13. accoudit legal, Büro Mainz, im Auftrag der Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.; Schreiben vom 18.09.2023

A. Verfahren

1. Beschluss zur Durchführung der Auslegungsverfahrens nach § 3

Abs. 2 Bau GB

- Laut dem veröffentlichten Bekanntmachungstext soll der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.07.2023 den gegenständlichen Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ nebst örtlicher Bauvorschriften gebilligt sowie beschlossen haben, den Entwurf in die förmliche „Offenlage“ unter zeitgleicher Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu bringen. Ob das so richtig ist, ist Tatfrage und wird noch zu überprüfen sein

2. Bekanntmachung

2.1. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit I

- Die in § 3 BauGB angeordnete Bekanntmachung verfolgt den Zweck, die Bürger zur Mitwirkung an der Planung zu ermuntern, die Bürger also darauf anzustoßen, dass für einen bestimmten Bereich eine Planung anhängig ist, zu der es ausdrücklich erwünscht ist, dass die Bürger sich fachlich und sachlich mit eigenem Sach- und Fachwissen in das Verfahren einbringen. Das aber erfordert zwingend eine Bekanntmachung dergestalt, dass bereits ein flüchtiger Blick auf den Bekanntmachungstext und seiner Darstellungen ausreicht, um zu verstehen, worum es gegenständlich bei der Planung geht und auf welchen räumlichen Bereich sich die Planung bezieht. Das ist hier definitiv nicht der Fall. Schon enthält die Bekanntmachung kein Lageplanabbild, so dass hier das zwingend zu befolgende rechtliche Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit zu keinem Zeitpunkt erfüllt wird. Das Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit folgt übrigens nicht zuletzt auch

-Der Gemeinderat hat den Planentwurf in der Sitzung vom 04.07.2023 gebilligt und die förmliche Offenlage beschlossen.

-Die erfolgte Bekanntmachung ist aus sich heraus verständlich und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen. Anzumerken ist, dass das vor Änderung des BauGB begonnene Verfahren nach § 233 Abs. 1 BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen wird. Die Öffentliche Bekanntmachung insbesondere im Amtsblatt enthält eine grafische Darstellung/Lageplan. Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Anstoßfunktion der Bekanntmachung sind mit dem vorliegenden Bekanntmachungstext eingehalten worden. Aus dem der Bekanntmachung beigefügten Lageplan ist die Belegenheit des Bebauungsplans eindeutig zu entnehmen. Die Anstoßfunktion für den interessierten Bürger ist gewahrt.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

aus der RICHTLINIE 2011/92/EU. Ohne den gleichzeitigen Abdruck eines Lageplanabbilds als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes wird die von § 3 Abs. 2 BauGB bezweckte Anstoßfunktion hier nicht erreicht. Das sieht auch Jarass, § 3 Rdnr. 17 so (Bezeichnung des räumlichen Planbereichs rein über Flurnummer nicht ausreichend).

2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II

- Zum Abdruck des Lageplanabbilds muss zwingend immer auch der Abdruck der zeichnerischen Festsetzungen des Planentwurfs hinzukommen, und zwar ebenfalls als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes. Im Fall der Gemeinde Öhningen war genau das hier nicht der Fall. Auf der Seite www.oehningen.de waren die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gerade nicht unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstexts. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden vielmehr von dem Bekanntmachungstext abgegrenzt, sie konnte nur sehen, wer eigens eine Datei dazu öffnete. Das ist klar unzureichend und verstößt gegen § 4a BauGB.

2.3. Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit

- Nach Maßgabe der RICHTLINIE 2011/92/EU hat eine Bekanntmachung obendrein auch dem Gebot maximaler Textverständlichkeit zu genügen. Der Adressat muss also unmißverständlich verstehen können, wofür es dem Urheber der Bekanntmachung geht und was die Rechte des Adressaten sind und welchem Zweck diese dienen. Diesem Gebot maximaler Textverständlichkeit wird der Bekanntmachungstext mitnichten gerecht. In den im Amtsblatt und im Internet veröffentlichten Bekanntmachungstexten heißt es lediglich sehr vage:

- Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, wie die übrigen im Bekanntmachungstext genannten Unterlagen, während des Offenlagezeitraumes für jedermann einsehbar gewesen. Außerdem waren die Unterlagen im Internet auf der Website der Gemeinde Öhningen veröffentlicht. Die Aufnahme des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes in die Bekanntmachung würde zu einer Unübersichtlichkeit führen, die der Gesetzgeber gerade nicht will. Insbesondere bei umfangreichen Bebauungsplänen ist eine Darstellung der zeichnerischen Festsetzungen ohne separate Datei/separaten Plan gar nicht möglich. Die Bekanntmachung hat lediglich darauf zu verweisen, wo die Planunterlagen einsehbar sind. Erfüllt sie diesen Zweck kommt Sie der geforderten Anstoßfunktion nach.

- Der Bekanntmachungstext ist eindeutig. Der Leser kann klar erkennen, dass ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, also jedermann, berechtigt ist, Stellungnahmen zu den geänderten/ergänzten Planteilen abzugeben und sich damit am Planungsprozess zu beteiligen. Die geänderten/ergänzten Planteile waren farblich markiert, sodass diese auch ohne weiteres zu erkennen waren. Die Bekanntmachung wird der erforderlichen Anstoßwirkung in vollem Umfang gerecht. Die Behauptung der Text sei geeignet potentiell interessierte Personen von einer Beteiligung abzuhalten ist nicht nachvollziehbar. Der behauptete schwere und unheilbare Verfahrensfehler ist zurückzuweisen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ ist nicht irreführend. Große Freiflächenphotovoltaikanlagen sind

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können sowohl schriftlich an die Gemeindeverwaltung Öhningen - Bauamt, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen gerichtet werden oder per Email an folgende Emailadresse: Uwe.Hirt@oehningen.de. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

So wird mitnichten deutlich, warum es dem Gesetzgeber bei dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB tatsächlich geht: Mithin darum, dass ausdrücklich ein Jedermann berechtigt ist, sich am gegenständlichen Verfahren zu beteiligen (auf einen Wohn- oder sonstigen Sitz im Wirkungsbereich kommt es also ausdrücklich nicht an) und ausdrücklich ein Jedermann auch aufgefordert ist, ein eigenes höheres Wissen mit den Behörden zu teilen. Nichts davon wird hier deutlich, was einmal den Anstoß unnötig ab mildert und einmal mehr das Beteiligungsrecht eines jeden unnötig beschränkt. Das stellt einen schweren und auch unheilbaren Verfahrensmangel dar. Im Übrigen stellt die Angabe „Solarpark Öhningen“ im Text eine Irreführung dar, denn eine Solaranlage ist etwas grundsätzlich anderes als eine Photovoltaikanlage. Hier aber ist planungsgegenständlich ein Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kein Park aus Solaranlagen.

2.4. Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen

- Gem. § 3 Abs. 2 BauGB muss die Bekanntmachung den Bekanntmachungsadressaten des Weiteren zwingend darüber informieren, welche Arten umweltbezogener Informationen bereits vorliegen, wer der Autor der jeweiligen Informationsschrift dabei ist und welche Information den Adressaten bei Lektüre der jeweiligen Informationsschrift kurz zusammengefasst erwarten wird.

gemeinhin auch unter der Bezeichnung „Solarpark“ bekannt. Die Bezeichnung rührt daher, dass die Sonne zur Energieerzeugung in größerem Umfang genutzt wird. Die Bezeichnung führt nicht dazu, eine interessierte Person von der Beteiligung am Planverfahren abzuhalten.

- Die Zusammenstellung der vorliegenden Arten umweltbezogener Arten ist nicht zu beanstanden. Die entsprechenden Informationen sind übersichtlich nach Themenblöcken zusammengestellt. Die Zusammenstellung hat nicht die Aufgabe einer inhaltlich vollständigen Information sondern soll eine Zusammenfassung geben. Vollständige Information kann der Interessierte über die Einsichtnahme der ausliegenden Unterlagen erhalten. Dass die Zusammenstellung der Arten umweltbezogener Informationen auf der

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Dieser Maßgabe wird der auf der Seite www.oehningen.de veröffentlichte Bekanntmachungstext ausdrücklich nicht gerecht; die gebotene schlagwortartig Zusammenfassung der in Bezug genommenen Informationsschriften ist dort abgeschnitten.

- Zudem fehlt bei allen Bekanntmachungstexten, ganz gleich ob im Amtsblatt oder online veröffentlicht, eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums. So lässt sich nicht objektiv nachprüfen, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

- Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier nie umweltmäßige Untersuchungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Dabei gebietet der § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB ausdrücklich auch die Durchführung von Untersuchungen, die sich auf das Gebiet der in der Schweiz belegenen Gemeinde Hemishofen räumlich erstrecken. Immerhin liegt das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen direkt angrenzend zum Plangebiet.

- Obendrein hatte die Gemeinde Hemishofen den Gemeindeverband bereits im frühen Planungsstadium ganz konkret darauf hingewiesen hatte, dass der geplante Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen nach ihrer Einschätzung im Bereich einer Wasserquelle belegen sein wird, die auch die Gemeinde Hemishofen wassermäßig versorgt. Diese Wasserquelle stellt die einzige Versorgungsquelle dar, so dass die Gemeinde

Website der Gemeinde Öhningen abgeschnitten gewesen sei ist unwahrscheinlich, die Informationen wurden vollständig auf der Website eingestellt. Möglicherweise handelte es sich um einen Darstellungsfehler beim Abruf durch den Internetnutzer. Selbst wenn die Darstellung abgeschnitten gewesen wäre, ist der Anstoßfunktion der Bekanntmachung insgesamt nach wie vor Rechnung getragen. Die Informationen waren zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

- Es ist nicht erforderlich, im Bekanntmachungstext Datierungen der Informationen vorzunehmen. Die Bekanntmachung soll eine Anstoßfunktion erfüllen. Derjenige, der sich näher für die Planunterlagen, Gutachten etc. interessiert kann durch die Planeinsicht bei der auslegenden Stelle eine vollständige Information erhalten. Dort sind auch die Datierungen der Unterlagen ersichtlich.

- Bereits im Umweltsteckbrief zum Flächennutzungsplan wie auch im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass im Zusammenhang mit Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine Betroffenheit gegeben ist, und eine FFH- Vorprüfung nicht erforderlich ist. Auch bezüglich Schweizer Gebieten erfolgten Untersuchungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen. Siehe bspw. Ziff. 7.5 der Abwägungstabelle zur Fortschreibung des FNP (zur Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Bruderhausenmoosquelle Hemishofen)

- Untersuchungen bezüglich einer möglichen Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Bruderhausenmoosquelle fanden statt (siehe bereits Ziff. 7.5. des Umweltberichts/Umweltsteckbriefes im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Ziff. 5.4, S. 21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Bereits in der frühzeitigen Behördenanhörung wurde das Landratsamt mit den jeweiligen Fachbehörden gehört. Bezüglich der genannten Quellen wurden von dort aus keine Äußerungen vorgetragen. Durch die ergänzende Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 06.12.2023 (s.o. Ziff.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Hemishofen um den Fortbestand ihrer Wasserversorgung bangt, würde das Planvorhaben realisiert.

- Obendrein geht die Planung hier in unerklärlicher Weise vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch der auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus. Dabei ist - soweit bekannt - die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

- Obendrein kreuzt die geplante Leitungstrasse mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbachs, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach, siehe B&B GmbH, Architekten & Ingenieure, Gemeindeverwaltungsverband Höri, Flächennutzungsplan 2003, Verfahren zur 4. Änderung, Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewinn „Schloßacker“, Anlage 4. Weshalb sich nicht nur abstrakt die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb der Leitungen auf diese fließenden Gewässer hätte.

- Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

5 der Abwägungstabelle) des LRA Konstanz wurde eine Betroffenheit nochmals ausdrücklich ausgeschlossen. Zu bemerken ist, dass das Plangebiet vollständig außerhalb jeglicher Wasserschutzzone liegt und sich daher kein Indiz aufdrängt, weitere Untersuchungen vorzunehmen.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung. Soweit Querungen von Gewässern tatsächlich erforderlich werden, werden die sich daraus ergebenden Anforderungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben fach- und sachgerecht in Abstimmung mit den beteiligten Behörden umgesetzt.

-das Referat 56 betreut Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete, kümmert sich um gefährdete Arten, nimmt fachlich Stellung zu übergeordneten Planungen oder großen/erheblichen Eingriffen in die Natur und informiert über die Belange des Naturschutzes; es ergab sich bei der Behördenanhörung kein sachlich- fachlicher Grund über die Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde hinaus zusätzlich die genannte Behörde anzuhören.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

2.5. Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB

- Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit per Bekanntmachung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“ Es ist erweiternd zu berücksichtigend, dass Stellungnahmen, die für die materielle Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sind, selbstredend immer beachtlich sind, also ausdrücklich auch dann, wenn sie nach Ende der Eingabefrist bei den Behörden eingehen, *vgl.* § 4a Abs. 6 BauGB. Insofern ist darauf auch ausdrücklich im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Die hier gewählte Formulierung ist dagegen unbedingt dazu geeignet, die Öffentlichkeit nach Fristende von der Eingabe materiellrechtlich bedeutsamer Stellungnahmen abzuhalten. Dass das rechtswidrig ist, hat der EuGH bereits im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14 betont. Und betonte es auch neuerlich im Urteil vom 14.01.2021, C-826/18 wieder. Die Erwähnung des „§ 4 Abs. 6 BauGB“ im Bekanntmachungstext führt den Adressaten hier sogar noch einmal mehr in die Irre. Einen „§ 4 Abs. 6 BauGB“ kennt das BauGB nämlich gar nicht.

2.6. Bekanntmachungsorgane

2.6.1. Amtsblatt

- Bekanntmachungen sind einmal wie regelmäßig im einschlägigen Amtsblatt vorzunehmen. Hier gilt gern. den Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten „Halbinsel Höri - Woche“ das Mitteilungsblatt „Halbinsel Höri - Woche“ als Amtsblatt. Die Ausgaben Nummer 30, 31/32/33 sowie 34 wurden durchgesehen. In ihnen hat die Gemeinde Öhningen nicht den Beginn des gegenständlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB den gegenständlichen Entwurf betreffend bekannt gemacht. Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen wurde ebenfalls nichts diesbezügliches bekannt gemacht.

- Die in der Bekanntmachung hierzu erfolgten Hinweise sind ausreichend. Im Übrigen setzt sich die Gemeinde mit jeder beachtlichen Stellungnahme auseinander.

- Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt „Höri Woche“ vom 04. August 2023 auf Seite 16 ff. Eine Bekanntmachung in Hemishofen ist nicht erforderlich.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

2.6.2. Internet, § 4a Abs. 4 Bau GB

- Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich ins Internet zu stellen. Im vorliegenden Fall war die Bekanntmachung der Internetseite der Gemeinde Öhningen abgespeichert, aber aufgrund einer unzureichenden Formatierung dort nicht vollständig lesbar (siehe oben). Auf der Seite der Gemeinde Hemishofen war nichts Vergleichbares online abrufbar.

2.6.3. Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU

- Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 sind reicht das alles aber ohnehin nicht aus. Es sind unbedingt zusätzliche Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, zu ergreifen. Das folgt aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist. Danach ist die betroffene Öffentlichkeit möglichst effektiv und auch „aktiv und systematisch“ darüber zu informieren, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist. Der Richtliniengeber selbst hält dazu Plakatierungen innerhalb eines gewissen Umkreises für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen. Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34:

- Die Bekanntmachung mit den ausgelegten Unterlagen waren auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Dass die Informationen auf der Website der Gemeinde Öhningen abgeschnitten gewesen sein soll, ist unwahrscheinlich, die Informationen wurden vollständig auf der Website eingestellt und waren auch vollständig abrufbar. Möglicherweise handelte es sich um einen Darstellungsfehler beim Abruf durch den Internetnutzer. Selbst wenn die Darstellung einer Datei abgeschnitten gewesen sein sollte, ist der Anstoßfunktion der Bekanntmachung insgesamt nach wie vor Rechnung getragen. Eine Bekanntmachung in Hemishofen ist nicht erforderlich.

- das Bebauungsplanverfahren wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen und die entsprechenden Hinweispflichten bezüglich umweltrelevanter Informationen, tragen dem Zweck der Umweltinformation bereits in ausreichender Weise Rechnung. Darüber hinausgehende Pflichten ergeben sich in Bebauungsplanverfahren darüber hinaus nicht. Insbesondere ergeben sich solche nicht unmittelbar aus den in der Stellungnahme zitierten Richtlinien. Es erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung die Abhaltung einer öffentlichen Bürgerversammlung, bei welcher die Bevölkerung zahlreich anwesend war. Es konnte festgestellt werden, dass die öffentliche Meinung zum geplanten Vorhaben äußerst positiv eingestellt ist, da den berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich Energieversorgung mit dem Projekt Rechnung getragen werden kann.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über das anhängige Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

2.6.4. Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 BauGB

- Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischem Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt. Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinde Öhningen.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planung zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

- Bezüglich der Forderung der Beteiligung des benachbarten Schweizer Auslands ist zu erwähnen, dass § 4a Abs. 4 BauGB die Vorgaben Art. 5 Abs. 3 Aarhus-Konvention und Art. 7 UVP-ÄnderungsRL umsetzt. Das in der Stellungnahme erwähnte Verfahren nach der Espoo-Konvention ist einschlägig bei der Genehmigung bestimmter Projekte, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben und stellt ein besonderes internationales Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Die Voraussetzungen hierfür liegen indes nicht vor. Das geplante Vorhaben, welches Gegenstand des vorliegenden Vorhaben bezogenen Bauungsplanverfahrens ist, birgt aber gerade keine erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Sowohl im frühzeitigen Beteiligungsverfahren als auch in der öffentlichen Auslegung

insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit..

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014/52/EU)).

Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie steift sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien steifen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebie-

erfolgte eine entsprechende Information an die benachbarten Gemeinden Hemishofen und Stein am Rhein. Ein Mangel in der Informierung der Öffentlichkeit wird nicht gesehen.

ten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für

die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Und:

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.

- Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention. [... Anmerkung es folgt der Abdruck zitierter Normen]

3. Auslegung

- Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Flächennutzungsplan sowie dessen Begründung sowie eine Reihe weiterer Unterlagen örtlich auszulegen. Ob das hier in Papierform in der Gemeinde Öhningen auch tatsächlich geschehen ist, ist Tatfrage. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind diese Unterlagen zusätzlich elektronisch im Internet zu hinterlegen. Die Überprüfung dazu hat ergeben, dass auf der Seite <https://oehningen.de/aktuelles/informationen/news> zum Vorhaben Unterlagen aufrufbar waren. Ob dabei auch alle nach § 3 BauGB auslegungspflichtigen Unterlagen auch tatsächlich ausgelegt wurden, lässt sich jedoch nicht abschließend sagen. Das zum einen weil wir nicht wissen, welche Schriften mit umweltbezogenen Gehalt sonst noch zur Akte vorliegen. Zum anderen aber eben auch, weil eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums in der Bekanntmachung unterblieben ist, so nach sich

- Die förmliche Beteiligung nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches -BauGB erfolgte im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, des Weiteren im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Offenlage. Eine nochmalige Anhörung sieht das Gesetz nicht vor. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Nur ergänzend ist anzumerken, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 S.1 und S.2 BauGB die Norm keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Die auswärtige Öffentlichkeit hat aber im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB das Recht, Stellung zu nehmen und damit in der Abwägung berücksichtigt zu werden (BeckOK BauGB/Spannowsky, 60. Ed. 1.10.2023, BauGB § 4a Rn. 15).

- Das Verfahren wurde nach altem Recht begonnen und danach gemäß § 233 Abs. 1 BauGB fortgeführt. Sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Planteilwurf, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben-Erschließungsplan sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen waren sowohl in Papierform, wie auch im Internet auf der Website der Gemeinde Öhningen während der Dauer der jeweiligen Offenlagen veröffentlicht.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

rein deshalb nicht objektiv nachprüfen lässt, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

B. Umweltbericht

- Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier keinerlei umweltmäßige Untersuchungen von Auswirkungen des Planvorhabens auf Flächen über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Namentlich ist eine solche Untersuchung gerade für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen unterlassen worden, was ausdrücklich rechtswidrig ist. Die Durchführung einer Untersuchung von Umweltauswirkungen des Planvorhabens mit Wirkung für das Gemeindegebiet Hemishofen ist schon wegen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden besonderen Nähe indiziert.

- Obendrein bestand hier auch konkreter Untersuchungsanlass, denn die Gemeinde Hemishofen hatte schon im frühen Planungsstadium darauf hingewiesen, dass von einem an der hier geplanten Stelle errichteten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Gefährdung für ihre Wasserversorgung ausgehen kann, da unmittelbar angrenzend sich eine Wasserquelle befindet, aus der die Gemeinde Hemishofen ihr Wasser entnimmt. Diese Wasserquelle ist auch die einzige Versorgungsquelle Gemeinde Hemishofen.

- Das Plangebiet der PV- Anlage liegt ca. drei Kilometer von der Gemeinde Hemishofen entfernt. Die PV- Anlage produziert keinerlei Emissionen, welche die nachbarlichen Belange beeinträchtigen könnten. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet den derzeitigen Umweltzustand und die Auswirkungen der Planung. Die Schutzgüter Arten und Biotope, Naturgut Boden, Naturgut Wasser, Naturgut Klima/Luft, Naturgut Landschaftsbild und Erholung, Naturgut Kultur- und sonstige Schutzgüter und Wechselwirkungen werden betrachtet und gewertet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Planung mit Einschränkung keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, da keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Mensch, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Kultur und Sachgüter entstehen können. Eine weitere Ausdehnung der Untersuchungen ist weder zielführend noch sach- und fachgerecht.

- Untersuchungen bezüglich einer möglichen Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Bruderhausenmoosquelle fanden statt (siehe bereits Ziff. 7.5. des Umweltberichts/Umweltsteckbriefes im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Ziff. 5.4, S. 21 des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Bereits in der frühzeitigen Behördenanhörung wurde das Landratsamt mit den jeweiligen Fachbehörden gehört. Bezüglich der genannten Quellen wurden von dort aus keine Äußerungen vorgetragen. Durch die ergänzende Stellungnahme der Wasserwirtschaft vom 06.12.2023 (s.o. Ziff. 5, Seite 2 der Abwägungstabelle) des LRA Konstanz wurde eine Betroffenheit nochmals ausdrücklich ausgeschlossen. Zu bemerken ist, dass das Plangebiet vollständig außerhalb jeglicher Wasserschutzzone liegt und sich daher kein Indiz aufdrängt, weitere Untersuchungen vorzunehmen. Zur Vermeidung

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- Obendrein geht die Planung hier vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch von auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus, , was hier nicht nachvollzogen werden kann. Denn - soweit bekannt - ist die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden. Die geplante Leitungstrasse kreuzt nachweislich mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbach, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach, siehe B&B GmbH, Architekten & Ingenieure, Gemeindeverwaltungsverband HÖri, Flächennutzungsplan 2003, Verfahren zur 4. Änderung, Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewinn „Schloßacker“, Anlage 4. Weshalb sich hiervor nicht nur theoretisch die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb von Leitungen auf diese fließenden Gewässer haben wird.

- Die nach Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe d) BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) pflichtweise vorzunehmende Alternativenprüfung bezieht nicht ein, dass Photovoltaikanlagen der hier gegenständlichen Art und Zahl sich ohne weiteres auch auf den Dächern der in der Gemeinde vorhandenen Wohnbebauung installieren lassen würden mit dann gleichem Stromoutput, jedoch ohne zusätzlichen Flächenverbrauch .

von Wiederholungen ist zudem voll inhaltlich auf die Ausführungen oben unter Ziff. 5 der Abwägungssynopse zu verweisen, die hier ebenfalls Geltung beanspruchen.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert. Soweit Querungen von Gewässern tatsächlich erforderlich werden, werden die sich daraus ergebenden Anforderungen fach- und sachgerecht in Abstimmung mit den zuständigen und zu beteiligenden beteiligten Behörden umgesetzt werden.

- Die angesprochene Alternativprüfung ist theoretisch zwar denkbar, jedoch völlig praxisfremd; die hierfür benötigten Dachflächen stehen für das geplante Vorhaben gar nicht zur Verfügung; das benötigte Verteilnetz wäre ebenso wenig vorhanden. Zeitlich aufwendige Verfahren zur Erlangung der benötigten zivilrechtlichen Nutzungsrechte mit den betroffenen Eigentümern, welche die außerdem ihre Flächen idR auch für sich selbst zur Solarstromerzeugung nutzen wollen, würden die Zielsetzung für die rasche Herbeiführung der angestrebten Energiewende verfehlen.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

C. Schutzgüter

1. Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg i.V.m dessen Materialien (Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau) / Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden- Württemberg

- Der Planentwurf überplant derzeit ein bereits per Regionalplan Hochrhein-Bodensee ausgewiesenes Gebiet. Das Gebiet ist danach als regionaler Grünzug ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen den erklärten Zielen des Regionalplans nach der Sicherung dieses Freiraumes gegen eine weitere Kannibalisierung der dort bestehenden ökologischen Funktionen wie Landwirtschaft oder Naherholung. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind nach dem ausdrücklichen Votum des Plangebers nur zu lässig, wenn sie diese Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

- Der gegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen kannibalisiert zweifelsohne bestehende landwirtschaftliche Flächen. Denn auf den überbauten Flächen lässt sich nach ihrer Überbauung eine Landwirtschaft auf keinen Fall mehr sinnvoll betreiben. Und das ist schon in Ansehung der im hier einschlägig gültigen Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltenen Leitlinien nicht zu rechtfertigen. Und es ist noch einmal weniger angesichts der in der hier einschlägig gültigen Wirtschaftsfunktionenkarte enthaltenen Leitlinien zu rechtfertigen. Der hier einschlägig gültige Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau erklärt für die weitere Naturraumentwicklung im Gebiet das Folgende zum übergeordneten Indikator:

durchschnittliche Größe unzerschnittener Räume=> deutliche Zunahme/Verbesserung erforderlich Fläche der Landschaftsschutzgebiete => Zunahme-/Verbesserung erforderlich.

- Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat in seiner Stellungnahme vom 5.5.2023 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

- Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Grünflächen; die Bewirtschaftung ist wegen der Hanglage erschwert; daher werden die Flächen für die Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion nicht mehr herangezogen; es ist beabsichtigt, die Flächen nach Beendigung der Nutzung zur Energiegewinnung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung zu stellen und dies im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dann sicherzustellen; geplant ist, die Grünflächen zu erhalten und für die Beweidung durch Schafe zur Verfügung zu stellen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist somit - wenn auch nur eingeschränkt- nach wie vor ermöglicht.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Diese im Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltene Vorgabe ist hoch relevant. Denn der Naturraumsteckbrief gehört zu den Materialien des Landschaftsrahmenprogramms Baden- Württemberg und dieser ist ausweislich des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zwingend beachtlich.

Dazu kommt, dass das Gebiet gern. der einschlägigen Wirtschaftsfunktionenkarte als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe II eingeordnet wird. Diese Einordnung geschieht unter Bewertung von Faktoren wie Größe, Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sowie ihre Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe. In Gebieten der Stufe II werden Fremdnutzungen für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall der Selbstversorgungsgrad im Landkreis schon aktuell unter ca. 60 % liegt, vgl. die Stellungnahme des Landkreises Konstanz vom 11. Mai 2023.

- Im Übrigen ist zu sehen, dass der vom hier geplanten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach derzeitiger Planung gar nicht dem deutschen Stromnetz zugute käme. Das widerspricht der Vorgabe des LEP 2002, wonach eine in einem Gebiet errichtete Versorgungseinrichtung auch primär diesem Gebiet zugute kommen soll (siehe **LEP** 2002, S. B54).

Die in der Begründung zum Entwurf aufgestellte Behauptung, dass der Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) decken würde, ist demnach also vollkommen falsch. Richtig ist, dass der Park aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen zur Deckung des Strombedarfs vor Ort rein gar nichts beitragen wird.

- Die Kannibalisierung der Grünzugflächen ist übrigens auch gar nicht erforderlich. Photovoltaikanlagen lassen sich auch auf den im Verbundsgebiet vorhandenen Dächern installieren, was dann auch und gerade den Vorgaben des LEP 2002 sowie des Naturraumsteckbriefs Nr. 30 gerecht wird,

- der aus Solarenergie erzeugte Strom soll in das Verteilnetz der EKS -Elektrizitätswerk Schaffhausen AG- eingespeist werden; Verhandlungen mit der EKS sind äußerst wohlwollend; die EKS versorgt das deutsche Gebiet regional, von der Höri bis zum Klettgau. Zitat Internet: "Von der Höri bis ins Klettgau leben mehr als 110'000 Menschen in unserem Versorgungsgebiet. Gut vernetzt mit Deutschland sind wir seit mehr als 100 Jahren bei Ihnen vor Ort. Wir setzen auf erneuerbare Energie und versorgen Sie als unsere Kundinnen und Kunden standardmäßig mit 100 % Strom aus Schweizer Wasserkraft. Daneben bieten wir Ihnen ein breites Spektrum an Energiedienstleistungen."

- Photovoltaikanlagen ließen sich zwar theoretisch auch auf Dachflächen realisieren. Die hierfür benötigten Dachflächen stehen für das geplante Vorhaben und in einem vergleichbaren Umfang gar nicht zur Verfügung; das benötigte Verteilnetz wäre ebenso wenig vorhanden. Zeitlich aufwendige Verfahren

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

denn ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet insoweit dann einfach nicht statt.

2. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“

- Soweit ersichtlich wird mit dem gegenständlichen Entwurf ein bereits aus Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenes Gebiet überplant. Nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet aber verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Zweifellos geht mit der Errichtung eines Parks aus Freiflächen- Photovoltaikanlagen eine Verunstaltung der Landschaft und eine Schädigung der Natur einher.

Gemäß § 6 der der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in besonderen Fällen das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 2 zulassen. Doch soweit ersichtlich hat die höhere Naturschutzbehörde hier noch gar keine Zustimmung erteilt oder auch nur in Aussicht gestellt. Soweit ersichtlich wurde die höhere Naturschutzbehörde insoweit auch noch gar nie befragt. Was die Erteilung möglicher Befreiungen an betrifft ist es übrigens so, dass eine solche Befreiung im vorliegenden Fall auf keinen Fall einfach so erteilt werden kann. Davor stehen ausdrücklich die o.g. Restriktionen einmal ausgehend von dem Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau sowie einmal mehr ausgehend von der Wirtschaftsfunktionenkarte.

Wobei es darauf letztlich auch gar nicht ankommt. Denn die Erteilung einer behördlichen Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einfach so nach § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG ist hier aufgrund der Größe des gegenständlichen Projekts ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedürfte schon Ausnahme der betreffenden Gebiete aus dem

ren zur Erlangung der benötigten zivilrechtlichen Nutzungsrechte mit den betroffenen Eigentümern, welche die außerdem ihre Flächen idR auch für sich selbst zur Solarstromerzeugung nutzen wollen, würden die Zielsetzung für die rasche Herbeiführung der angestrebten Energiewende verfehlen.

- In der Stellungnahme des LRA vom 18.9.2023 wird folgendes mitgeteilt:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes bedarf es einer Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird hiermit unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die hier aufgeführten naturschutzfachlichen Anforderungen im weiteren Bauleitplanverfahren und auch in nachgelagerten Verfahren beachtet und erfüllt werden. Eine Befreiung ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Um eine weitere Beteiligung im Rahmen des Bauantrages wird daher gebeten.“

Mit der Inaussichtstellung der erforderlichen Befreiung im nachfolgenden Bauantragsverfahren liegen die Voraussetzung für die städtebauliche Überplanung des Gebietes vor.

Mit dem Bauantrag wird auch die naturschutzrechtliche Befreiung beantragt werden.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

räumlichen Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung per förmlicher Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Und eine solche Änderung ist hier schon nicht erfolgt und wird so bald auch nicht erfolgen.

3. Bauplanungsrechtliche Erschließung

- Zur Beurteilung der Frage, ob die hier angestrebte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bauleitplans im Rechtssinne überhaupt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) ist, gehört zwingend die Beantwortung der Frage, ob und wie der plangegegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das allgemeine Stromnetz angeschlossen werden wird. Der Planbegründung ist hier zu entnehmen, dass der vom Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach Westen abgeleitet werden soll, und zwar über neu auf dem Gemeindegebiet Hemishofen zu errichtende Stromtrassen. Mit der Gemeinde Hemishofen wurde dazu aber bislang nie gesprochen. Mit einem Flächenverbrauch für die Errichtung neuer Stromtrassen auf ihrem Gemeindegebiet hat sich die Gemeinde Hemishofen bisher auch weder einverstanden gezeigt noch ein entsprechendes Einverständnis in Aussicht gestellt. Insoweit ist derzeit überhaupt nicht nachzuvollziehen, auf welcher Basis und aus welchem Anlass die Gemeinde das gegenständliche Beteiligungs- und Auslageverfahren zu betreiben versucht.

4. Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a.

- Im Übrigen schließen wir uns auch allen sonstigen von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 11.05.2023 dem Plan entgegengebrachten Einwendungen an. Die gesamten im Schreiben vom 11.05.2023 enthaltenen Ausführungen erklären wir hiervor zum integralen Bestandteil auch dieser Einwendungsschrift.

- die Trassierung für das Stromkabel ist nicht Bestandteil der Bebauungsplanung und wird im Rahmen eines gesonderten Vertrags/gesonderter Verträge geregelt. Die derzeit projektierte Trassierung ist im Vorfeld mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG abgestimmt und für ideal befunden worden. Sollte diese Trassierung mangels einer zivilrechtlichen Einigung mit den betroffenen Eigentümern nicht realisiert werden können, ist eine alternative Trassenführung geplant, welche das Gebiet der Gemeinde Hemishofen nicht tangiert.

Keine Stellungnahme erforderlich

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Kenntnisnahme

-Das betrifft insbesondere (aber nicht nur) den Einwand, dass bislang keine ausreichenden Untersuchungen stattgefunden hat zur Frage, inwiefern der geplante Park die örtliche Rotmilanpopulation beeinträchtigen wird oder den Bestand der Population anderer örtlich brütender bzw. nistender oder nahrungssuchender Vögel bzw. Insekten

-Ungeklärt ist u.E. auch die Frage, inwieweit geschützte Arten angrenzender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

- Ausdrücklich machen wir uns auch den Einwand zu Eigen, dass die vorgesehene Überbauung des Hangs mit Photovoltaikanlagen in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Starkregenereignisse den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen werden. Der als sauberer Kaltwasserbach aber unbedingt vor Verschmutzungen zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen noch haben soll. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren. Das wurde auch oben schon betont.

5. Havarie / Brand / Feuer

- In keiner Weise werden hier auch die Themen Havarie / Brand/ Feuer bewertet. Dabei ist es so, dass Photovoltaikanlagen schnell in Brand geraten können oder zerbersten können als Folge von einem starken Hagelgewitter. Solche Ereignisse können die Anlagen zerstören und in der Folge eine Intoxikation von Böden und Grundwasser herbeiführen (wozu es übrigens auch durch den Einsatz von Löschwasser kommen kann).

- Untersuchungen hierzu sind angestellt und im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargelegt;

- im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass durch die geplante Photovoltaik-Anlage keine FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen sind.

- die befürchteten Gefahren sind rein theoretischer Natur und realitätsfern; die überbaute Fläche wird nur minimal versiegelt und verbleibt als Grünfläche, auf der Regenwasser versickern kann; Auswaschungen, die das Litzelschauer Bächle und den Lunkenbach verschmutzen könnten, sind nicht zu erwarten. Die Einschätzung des Verfassers des Umweltberichts ist, dass gegenüber der jetzigen Situation eine Verbesserung eintritt. Bekanntermaßen erfolgt eine Verunreinigung von Gewässern im Wesentlichen infolge von Düngung und Überdüngung, sowie durch den Einsatz von Pestiziden. Die Entwicklung von artenreichem Grünland mit extensiver Nutzung erscheint deshalb ökologisch wertvoller als intensiv genutztes Grün- und Ackerland. Im Umweltbericht ist die ökologische Aufwertung dargelegt und ist bei objektiver Betrachtung der Sachlage nachvollziehbar;

- die Befürchtungen sind unbegründet und rein theoretischer Natur; in der einschlägigen Fachliteratur wird dargelegt, dass Gefahren als sehr gering eingestuft werden (z.B. Ebert, T&Müller). Außerdem werden die diesbezüglichen Risiken durch den Vorhabenträger versichert. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt im Durchführungsvertrag.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

Dass es sich hierbei nicht nur um ein rein abstraktes und theoretische Problem handelt, zeigt etwa dieses Bericht hier:

<https://www.blick.ch/schweiz/westschweiz/wallis/feuer-und-starke-rauchentwicklung-grossbrand-im-industriegebiet-von-vetroz-vs-polizeieinsatz-laeuft-id18729075.html>.

6. Grundwasser

- Im Umweltsteckbrief wird behauptet, dass die beiden Wasserschutzgebiete Kressenbergquellen Öhningen und Bruderhausenmoosquelle Hemishofen, welche an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, von abfließenden Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen nicht erreicht werden könnten.

Diese Aussagen halten wir ausdrücklich für falsch. Denn die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen befindet sich auf 564m über Meer. Die Quelle befindet sich im Hangschutt, darunter hat es gemäß der Schweizerischen geologischen Karte undifferenziertes Moränenmaterial, Deckenschotter und teilweise Quarz-Sandstein. In diesen recht durchlässigen geologischen Schichten kann Wasser höchst wenig gespeichert werden. Die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen liegt am 620m über Meer hohen Kressenberg. Das Gebiet, das über 560m liegt, umfasst exakt 62 Hektaren. Die Quelle liefert allerdings dauerhaft Wasser und deckt 90% des Wasserbedarfs der Gemeinde Hemishofen. Es ist nicht möglich, dass die Quelle ausschließlich Wasser aus dem Einzugsgebiet hat, das unmittelbar höher liegt als die Quelle. Das Wasser gelangt aus einem Grundwasserreservoir in die Quelle, das deutlich grösser ist als der Kressenberg und die unmittelbare Umgebung der Quelle. Es ist daher anzunehmen, dass der geplante Solarpark durchaus im Einzugsgebiet der Quelle liegt. Das Wasser aus dem Solarpark-Perimeter fließt ins Grundwasser, das durchaus die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen versorgen kann. Dies wurde nicht näher untersucht, beispielsweise mit Färbversuchen.

- Geologische Untersuchungen wurden nicht vorgenommen, da hierzu kein Handlungsbedarf gesehen wurde. Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Wasserschutzgebietszonen; aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zudem voll inhaltlich auf die Ausführungen oben unter lit. A Verfahren und B. Umweltbericht der gegenständlichen Abwägungssynopse zu verweisen, wo auf die diesbezügliche Problematik bereits eingegangen wurde. Die dortigen Ausführungen beanspruchen vorliegend entsprechende Geltung.

- die Anregungen/Stellungnahme sind/ist zurückzuweisen

| Stellungnahmen der Öffentlichkeit | Bewertung der Verwaltung / Planer | Beschlussvorschlag |
|--|-----------------------------------|-------------------------------|
| Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen | - Kenntnisnahme | Beschluss nicht erforderlich. |

Fortsetzung des Verfahrens

- der Gemeinderat billigt die Abwägungsvorschläge von Planung und Verwaltung
- der Gemeinderat billigt den Vorhaben- und Erschließungsplan
- der Gemeinderat billigt den vorhabenbezogenen den Bebauungsplan
- der Gemeinderat beabsichtigt den Satzungsbeschluss nach erfolgter Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplans herbeizuführen.

Aufgestellt, 29.02.2024

Ekkehard Böhler; B&B GmbH, Architekten, Ingenieure

Verfahrensstand: erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB abgeschlossen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 12.03.2024

Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage im Zeitraum: 20.11.2023 bis 20.12.2023

| Stellungnahmen der Behörden | Bewertung der Verwaltung/ Planer | Beschlussvorschlag |
|--|--|--|
| <p>1. BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben; Schreiben vom 20.11.2023</p> <ul style="list-style-type: none">- die Ausweisung des Plangebiets als „Solarpark Öhningen“ wird ausdrücklich begrüßt, zumal der Landkreis Konstanz zu den Schlusslichtern bei der Nutzung erneuerbarer Energien gehört. Hierzu wird auf gute Beispiele in der Region verwiesen, die einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Es soll folgendes berücksichtigt werden:- Blumenwiese mit gebietsheimischen Pflanzen soll angelegt werden- unter den Modulen soll zusätzlich Arten eingebracht werden, die sich im Halbschatten gut entwickeln- Wiesen sollen nicht gemulcht werden- zweischürige Mahd wird empfohlen- alternativ abschnittsweise Beweidung mit Schafen- Zäune mit 20cm Bodenabstand- punktuelle Eingrünung der Zäune mit dornigen Gehölzen <p>Hinweis, dass notwendige Ausgleichsmaßnahmen vollständig auf der Projektfläche kompensiert werden</p> <p>Hinweis auf das Dialogforum der Naturschutzverbände: 2021-07 26 Hinweispapier Solarenergieausbau final (dialogforum-energie-natur.de)</p> | <p>- Kenntnisnahme; die Hinweise und Empfehlungen sollen Beachtung finden und werden in den Textteil zum Bebauungsplan übernommen.</p> | <p>- den Anregungen wird zugestimmt;</p> |

**2. Accoudit im Namen der Landschafts- und Naturschutzinitiative
Schwarzwald e.V.; Schreiben vom 20.12.2023**

A. Verfahren

**1. Beschluss zur Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3
Abs. 2 BauGB**

- Es wird vorgebracht, dass zwar eine erneute Offenlage, nicht aber auch die sachliche Beschränkung von Stellungnahmen (nur zu den Änderungen im Bebauungsplan) vom Gemeinderat beschlossen worden sei. Durch die sachlich beschränkt durchgeführte Offenlage würden Rechte Betroffener unzulässig verkürzt.

2. Bekanntmachung

**2.1. Inhalt der Bekanntmachung: Beschränkung der Stellungnahme-
möglichkeit**

- Da die Öffentlichkeit per Bekanntmachung auch nur zur Abgabe einer sachlich beschränkten Stellungnahme aufgefordert wurde, lässt sich nicht ausschließen, dass Betroffene von der Abgabe einer Stellungnahme deshalb abgehalten wurden. Damit wurde eine zentrale Rechtsvorschrift verletzt.

**2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffen-
heit I**

- Die in § 3 BauGB angeordnete Bekanntmachung verfolgt den Zweck, die Bürger zur Mitwirkung an der Planung zu ermuntern, die Bürger also darauf anzustoßen, dass für einen bestimmten Bereich eine Planung anhängig ist, zu der es ausdrücklich erwünscht ist, dass die Bürger sich fachlich und sachlich mit eigenem Sach- und Fachwissen in das Verfahren einbringen.

Das aber erfordert zwingend eine Bekanntmachung dergestalt, dass bereits ein flüchtiger Blick auf den Bekanntmachungstext ausreicht, um zu verstehen, worum es gegenständlich bei der Planung geht und auf welchen räumlichen Bereich sich die Planung bezieht. Das ist hier definitiv nicht der Fall.

- Der Gemeinderat hat sowohl über die die erneute Offenlage wie aber auch die sachliche Beschränkung nach § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB entschieden und beschlossen.

- Die beschränkte Offenlage nach § 4a Abs. 3 S.2 wurde wirksam angeordnet. Hierauf wurde in der Bekanntmachung hingewiesen

- Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Anstoßfunktion der Bekanntmachung sind mit dem vorliegenden Bekanntmachungstext eingehalten worden. Aus dem der Bekanntmachung beigefügten Lageplan ist die Belegenheit des Bebauungsplans eindeutig zu entnehmen. Die Anstoßfunktion für den interessierten Bürger ist gewahrt.

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

| | | |
|--|--|---|
| <p>Schon enthält die Bekanntmachung kein ausreichend großgezogenes Lageplanabbild zusätzlich zu den planimmanenten grafischen Darstellungen, so dass hier das</p> | | |
| <p>zwingend zu befolgende rechtliche Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit zu keinem Zeitpunkt erfüllt wird. Das Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit folgt übrigens nicht zuletzt auch aus der RICHTLINIE 2011/92/EU. Ohne den gleichzeitigen Abdruck eines Lageplanabbilds zusätzlich zu den planimmanenten grafischen Darstellungen als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes wird die von § 3 Abs. 2 BauGB bezweckte Anstoßfunktion hier nicht erreicht. Das sieht auch Jarass, § 3 Rdnr. 17 so (Bezeichnung des räumlichen Planbereich rein über Flurnummer nicht ausreichend).</p> <p>2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II</p> <p>- Zum Abdruck des Lageplanabbilds muss zwingend immer auch der Abdruck der zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs hinzukommen, und zwar ebenfalls als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes.</p> <p>Im Fall der Gemeinde Öhningen war genau das hier nicht der Fall. Auf der Seite www.oehningen.de waren die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gerade nicht unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden vielmehr von dem Bekanntmachungstext abgegrenzt, sie konnte nur sehen, wer eigens eine Datei dazu öffnete. Das ist klar unzureichend und verstößt gegen § 4a BauGB.</p> <p>2.3. Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit</p> <p>- Nach Maßgabe der RICHTLINIE 2011/92/EU hat einen Bekanntmachung obendrein auch dem Gebot maximaler Textverständlichkeit zu genügen. Der Adressat muss also unmißverständlich verstehen können, worum es dem Urheber der Bekanntmachung geht und was die Rechte des Adressa-</p> | <p>- Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, wie die übrigen im Bekanntmachungstext genannten Unterlagen, während des Offenlagezeitraumes für jedermann einsehbar gewesen. Außerdem waren die Unterlagen im Internet auf der Website der Gemeinde Öhningen veröffentlicht. Die Aufnahme des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes in die Bekanntmachung würde zu einer Unübersichtlichkeit führen, die der Gesetzgeber gerade nicht will. Insbesondere bei umfangreichen Bebauungsplänen ist eine Darstellung der zeichnerischen Festsetzungen ohne separate Datei/separaten Plan gar nicht möglich. Die Bekanntmachung hat lediglich darauf zu verweisen, wo die Planunterlagen einsehbar sind. Erfüllt sie diesen Zweck kommt Sie der geforderten Anstoßfunktion nach.</p> <p>- Der Bekanntmachungstext ist eindeutig. Der Leser kann klar erkennen, dass ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, also jedermann, berechtigt ist, Stellungnahmen zu den geänderten/ergänzten Planteilen abzugeben und sich damit am Planungsprozess zu beteiligen. Die geänderten/ergänzten Planteile waren farblich markiert, sodass diese auch ohne</p> | <p>- Die Einwendungen sind zurückzuweisen</p> <p>- Die Einwendungen sind zurückzuweisen</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>ten sind und welchem Zweck diese dienen. Diesem Gebot maximaler Textverständlichkeit wird der Bekanntmachungstext mitnichten gerecht. In den im Amtsblatt und</p> | <p>weiteres zu erkennen waren. Die Bekanntmachung wird der erforderlichen Anstoßwirkung</p> | |
| <p>im Internet veröffentlichten Bekanntmachungstexten heißt es lediglich sehr vage:</p> <p><i>Während der Auslegungsfrist können zu den erfolgten Änderungen/Er-gänzungen und ihren möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abge-geben werden. Die Stellungnahmen können sowohl schriftlich an die Gemeindeverwaltung Öhningen - Bauamt, Klosterplatz 1, 78337 Öhning-en oder per Email an folgende Emailadresse: Uwe.Hirt@oehningen.de gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Nieder-schrift abgegeben werden.</i></p> <p>So wird mitnichten deutlich, worum es dem Gesetzgeber bei dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB tatsächlich geht: Mithin darum, dass ausdrücklich ein Jedermann berechtigt ist, sich am gegenständlichen Verfahren zu betei-ligen (auf einen Wohn- oder sonstigen Sitz im Einwirkungsbereich kommt es also ausdrücklich nicht an), und ausdrücklich ein Jedermann auch aufgefor-dert ist, ein eigenes höheres Wissen mit den Behörden zu teilen.</p> <p>Nichts davon wird hier deutlich, was einmal den Anstoß unnötig abmildert und einmal mehr das Beteiligungsrecht eines jeden unnötig beschränkt. Das stellt einen schweren und auch unheilbaren Verfahrensmangel dar.</p> <p>Im Übrigen stellt die Angabe „Solarpark Öhningen“ im Text eine Irreführung dar, denn eine Solaranlage ist etwas grundsätzlich anderes als eine Photo-voltaikanlage. Hier aber ist planungsgegenständlich ein Park aus Freiflä-chen-Photovoltaikanlagen, kein Park aus Solaranlagen.</p> <p>2.4. Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen</p> <p>- Gem. § 3 Abs. 2 BauGB muss die Bekanntmachung den Bekanntma-chungsadressaten des Weiteren zwingend darüber informieren, welche Ar-</p> | <p>in vollem Umfang gerecht. Die Behauptung der Text sei geeignet potentiell in-teressierte Personen von einer Beteiligung abzuhalten ist nicht nachvoll-ziehbar. Der behauptete schwere und unheilbare Verfahrensfehler ist zu-rückzuweisen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes „Solarpark Öhning-en“ ist nicht irreführend. Große Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ge-meinlich auch unter der Bezeichnung „Solarpark“ bekannt. Die Bezeichnung rührt daher, dass die Sonne zur Energieerzeugung in größerem Umfang ge-nutzt wird. Die Bezeichnung führt nicht dazu, eine interessierte Person von der Beteiligung am Planverfahren abzuhalten.</p> <p>- Die Zusammenstellung der vorliegenden Arten umweltbezogener Arten ist nicht zu beanstanden. Die entsprechenden Informationen sind übersichtlich nach Themenblöcken zusammengestellt. Die Zusammenstellung hat nicht</p> | <p>- Die Einwendungen sind zurückzuweisen</p> |

ten umweltbezogener Informationen bereits vorliegen, wer der Autor der jeweiligen Informationsschrift dabei ist und welche Information den Adressaten bei Lektüre der jeweiligen Informationsschrift kurz zusammengefasst erwarten wird. Dieser Maßgabe wird der auf der Seite www.oehningen.de veröffentlichte Bekanntmachungstext ausdrücklich nicht gerecht; die gebotene schlagwortartig Zusammenfassung der in Bezug genommen Informationsschriften ist dort abgeschnitten.

Zudem fehlt bei allen Bekanntmachungstexten, ganz gleich ob im Amtsblatt oder online veröffentlicht, eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums. So lässt sich nicht objektiv nachprüfen, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

2.5. Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB

- Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit per Bekanntmachung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

die Aufgabe einer inhaltlich vollständigen Information sondern soll eine Zusammenfassung geben. Vollständige Information kann der Interessierte über die Einsichtnahme der ausliegenden Unterlagen erhalten. Dass die Zusammenstellung der Arten umweltbezogener Informationen auf der Website der Gemeinde Öhningen abgeschnitten gewesen sei ist unwahrscheinlich, die Informationen wurden vollständig auf der Website eingestellt. Möglicherweise handelte es sich um einen Darstellungsfehler beim Abruf durch den Internetnutzer. Selbst wenn die Darstellung abgeschnitten gewesen wäre, ist der Anstoßfunktion der Bekanntmachung insgesamt nach wie vor Rechnung getragen. Die Informationen waren zudem über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Es ist nicht erforderlich, im Bekanntmachungstext Datierungen der Informationen vorzunehmen. Die Bekanntmachung soll eine Anstoßfunktion erfüllen. Derjenige, der sich näher für die Planunterlagen, Gutachten etc. interessiert kann durch die Planeinsicht bei der ausliegenden Stelle eine vollständige Information erhalten. Dort sind auch die Datierungen der Unterlagen ersichtlich.

Das Referat 56 betreut Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete, kümmert sich um gefährdete Arten, nimmt fachlich Stellung zu übergeordneten Planungen oder großen/erheblichen Eingriffen in die Natur und informiert über die Belange des Naturschutzes; es ergab sich bei der Behördenanhörung kein sachlich-/fachlicher Grund über die Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde hinaus zusätzlich die genannte Behörde anzuhören.

- Die in der Bekanntmachung hierzu erfolgten Hinweise sind ausreichend. Im Übrigen setzt sich die Gemeinde mit jeder beachtlichen Stellungnahme auseinander

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

unberücksichtigt bleiben können.“ Es ist erweiternd zu berücksichtigend, dass Stellungnahmen, die für die materielle Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sind, selbstredend immer beachtlich sind, also ausdrücklich auch dann, wenn sie nach Ende der Eingabefrist bei den Behörden eingehen, vgl. § 4a Abs. 6 BauGB. Insofern ist darauf auch ausdrücklich im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Die hier gewählte Formulierung ist dagegen geeignet, die Öffentlichkeit nach Fristende von der Eingabe materiellrechtlich bedeutsamer Stellungnahmen abzuhalten. Dass das rechtswidrig ist, hat der EuGH bereits im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14 betont. Und betonte es auch neuerlich im Urteil vom 14.01.2021, C-826/18 wieder.

2.6. Bekanntmachungsorgane

2.6.1. Amtsblatt

- Bekanntmachungen sind einmal wie regelmäßig im einschlägigen Amtsblatt vorzunehmen. Hier gilt gem. den Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten „Halbinsel Höri - Woche“ das Mitteilungsblatt „Halbinsel Höri - Woche“ als Amtsblatt. Eine Bekanntmachung die zweite Offenlage betreffend war tatsächlich in der Ausgabe Nummer 45 abgedruckt.

2.6.2. Internet, § 4a Abs. 4 BauGB

- Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich ins Internet einzustellen. Im vorliegenden Fall war die Bekanntmachung der Internetseite der Gemeinde Öhningen abgespeichert, aber aufgrund einer unzureichenden Formatierung dort nicht vollständig lesbar (siehe oben).

- Bekanntmachung ist ausweislich der Stellungnahme im Amtsblatt Nr. 45 erfolgt – keine Entscheidung erforderlich

- Die Bekanntmachung mit den ausgelegten Unterlagen waren auf der Website der Gemeinde veröffentlicht. Dass die Informationen auf der Website der Gemeinde Öhningen abgeschnitten gewesen sein soll, ist unwahrscheinlich, die Informationen wurden vollständig auf der Website eingestellt und waren auch vollständig abrufbar. Möglicherweise handelte es sich um einen Darstellungsfehler beim Abruf durch den Internetnutzer. Selbst wenn die Darstellung einer Datei abgeschnitten gewesen sein sollte, ist der Anstoßfunktion der Bekanntmachung insgesamt nach wie vor Rechnung getragen.

- Keine Entscheidung erforderlich

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

2.6.3. Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU

- Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 sind über die Bekanntmachung im Amtsblatt und im Internet zusätzliche Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, zu ergreifen. Das folgt aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist. Danach ist die betroffene Öffentlichkeit möglichst effektiv und auch „aktiv und systematisch“ darüber zu informieren, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist. Der Richtliniengeber selbst hält dazu Plakatierungen innerhalb eines gewissen Umkreises für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen.

Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

- das Bebauungsplanverfahren wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Verfahrensvorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen und die entsprechenden Hinweispflichten bezüglich umweltrelevanter Informationen, tragen dem Zweck der Umweltinformation bereits in ausreichender Weise Rechnung. Darüber hinausgehende Pflichten ergeben sich in Bebauungsplanverfahren darüber hinaus nicht. Insbesondere ergeben sich solche nicht unmittelbar aus den in der Stellungnahme zitierten Richtlinien. Es erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung die Abhaltung einer öffentlichen Bürgerversammlung, bei welcher die Bevölkerung zahlreich anwesend war. Es konnte festgestellt werden, dass die öffentliche Meinung zum geplanten Vorhaben äußerst positiv eingestellt ist, da den berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich Energieversorgung mit dem Projekt Rechnung getragen werden kann.

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über die zweite Offenlage bei dem anhängigen Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

2.6.4. Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 Bau GB

- Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischem Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt. Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinde Öhningen.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planungen zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

- Bezüglich der Forderung der Beteiligung des benachbarten Schweizer Auslands ist zu erwähnen, dass § 4a Abs. 4 BauGB die Vorgaben Art. 5 Abs. 3 Aarhus-Konvention und Art. 7 UVP-ÄnderungsRL umsetzt. Das in der Stellungnahme erwähnte Verfahren nach der Espoo-Konvention ist einschlägig bei der Genehmigung bestimmter Projekte, die voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen haben und stellt ein besonderes internationales Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Die Voraussetzungen hierfür liegen indes nicht vor. Das geplante Vorhaben, welches Gegenstand des vorliegenden Vorhaben bezogenen Bauabwägungsverfahrens ist, birgt aber gerade keine erheblich nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkungen. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Sowohl im frühzeitigen Beteiligungsverfahren als auch in der öffentlichen Auslegung erfolgte eine entsprechende Information an die benachbarten Gemeinden Hemishofen und Stein am Rhein. Ein Mangel in der Information der Öffentlichkeit wird nicht gesehen.

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014 2014/52/EU).

Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Und:

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.

- Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention [... Anmerkung es folgt der Abdruck zitierter Normen]

- Die förmliche Beteiligung nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches -BauGB erfolgte im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, des Weiteren im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Offenlage. Eine nochmalige Anhörung sieht das Gesetz nicht vor. Trotz des Umstandes, dass weder erheblichen Auswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.1 BauGB noch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4a Abs. 4 S.2 BauGB zu erwarten sind, wurde die angrenzenden Schweizer Gemeinden, so die Gemeinde Hemishofen und Stein am Rhein am Verfahren beteiligt. Nur ergänzend ist anzumerken, dass auch bei Vorliegen der

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

3. Auslage

- Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Plans sowie dessen Begründung sowie eine Reihe weiterer Unterlagen öffentlich auszulegen. Ob das hier in Papierform in der Gemeinde Öhningen auch tatsächlich geschehen ist, ist Tatfrage. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind diese Unterlagen zusätzlich elektronisch im Internet zu hinterlegen. Die Überprüfung dazu hat ergeben, dass auf der Seite <https://oehningen.de/aktuelles/informationen/news> zum Vorhaben Unterlagen aufrufbar waren.

Ob dabei auch alle nach § 3 BauGB auslegungspflichtigen Unterlagen auch tatsächlich ausgelegt wurden, lässt sich jedoch nicht abschließend sagen. Das zum einen weil wir nicht wissen, welche Schriften mit umweltbezogenen Gehalt sonst noch zur Akte vorliegen. Zum anderen aber eben auch, weil eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums in der Bekanntmachung unterblieben ist, so nach sich rein deshalb nicht objektiv nachprüfen lässt, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

- Mit Verweis auf das Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) beantragen wir nun förmlich die Vorlage aller das gegenständliche Planungsverfahren betreffenden Stellungnahmen berührter Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zwischen dem 18.09.2023 und dem 20.12.2023 bei der Gemeinde Öhningen eingegangen sind.

Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 S.1 und S.2 BauGB die Norm keine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Die auswärtige Öffentlichkeit hat aber im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB das Recht, Stellung zu nehmen und damit in der Abwägung berücksichtigt zu werden (BeckOK BauGB/Spannowsky, 60. Ed. 1.10.2023, BauGB § 4a Rn. 15).

- Das Verfahren wurde nach altem Recht begonnen und danach gemäß § 233 Abs. 1 BauGB fortgeführt. Sämtliche erforderlichen Unterlagen, wie Planentwurf, Begründung mit Umweltbericht, Vorhaben-Erschließungsplan sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen waren sowohl in Papierform, wie auch im Internet auf der Website der Gemeinde Öhningen während der Dauer der jeweiligen Unterlagen veröffentlicht.

- Hierbei handelt es sich nicht um eine Stellungnahme zum offengelegten Bebauungsplanentwurf

- Die Einwendungen sind zurückzuweisen

- Kein Beschluss erforderlich

| | | |
|---|--|---|
| <p>- Schon jetzt halten wir fest, dass der Gemeinde offenbar bereits zu Beginn der ersten Runde der zweiten Offenlage eine Ergänzung zum Blendgutachten vorlag, die jedoch nicht nur nicht in der Bekanntmachung zur Durchführung der ersten Runde der zweiten Offenlage erwähnt ist. Sie lag pflichtwidrig nicht auch im Rahmen der ersten Runde der zweiten Offenlage mit aus.</p> <p>- Auch halten wir fest, dass die im Bekanntmachungstext vom 10.11.2023 angekündigten Unterlagen weitgehend gar nicht öffentlich auslagen. Umgekehrt lagen eine Vielzahl anderer Unterlagen aus, die mit keinem Wort im Bekanntmachungstext vom 10.11.2023 erwähnt wurden.</p> | <p>- Die Ergänzung des Blendgutachtens stammt <u>nicht</u> aus dem Juli 2023. Aus dem Mailverlauf ergibt sich, dass die Ergänzung erstmals per Email am 23.10.2023 einging. Auf Nachfrage und Hinweis, dass die Ergänzung nicht nur in Textform erfolgen sollte, wurde vom Gutachter unter dem 10.11.2023 die Stellungnahme nochmals, diesmal unterzeichnet als PDF übersendet. Dabei wurde –offenbar versehentlich- ein falsches Datum, nämlich der 12.07.2023 verwendet.</p> <p>- Die im Bekanntmachungstext erwähnten Unterlagen sind öffentlich ausgelegt.</p> | <p>- Die Einwendungen sind zurückzuweisen</p> <p>- Die Einwendungen sind zurückzuweisen</p> |
| <p>3. Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt; Schreiben vom 18.01.2024</p> <p>- Seitens des LRA wird eine koordinierte Stellungnahme verfasst, wie folgt:</p> <p><u>3.1 Forstverwaltung</u></p> <p>- Verweis auf Stellungnahme vom 12.5.2023</p> <p>- das Kreisforstamt stellt fest, dass Belange des Waldes betroffen sind;</p> <p>- ausdrücklich wird begrüßt, dass mit den Solaranlagen und mit der Umzäunung ein Waldabstand von 30m eingehalten wird;</p> <p>- hingewiesen wird, dass die Kabeltrasse zum Übergabepunkt in das Stromnetz nicht Gegenstand des Bebauungsplans ist, jedoch in direkten Zusammenhang damit steht</p> | <p>- im Folgenden wird die Stellungnahme nochmals aufgerufen</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> |

- bemerkt wird, dass auf der geplanten Stromtrasse Waldflächen tangiert sind, wodurch eine Betroffenheit von Wald wahrscheinlich sein wird; zur Minimierung des Eingriffs sollte das Kabel möglichst entlang der Straßen bzw. der vorhandenen Waldwege verlegt werden.

- bez. der Planung der Stromtrasse wird darauf hingewiesen, dass der Weg im Tal des Lunkenbachs entlang des Bachverlaufs wegen des Schutzcharakters als Waldbiotop nicht geeignet ist.

- bemerkt wird, dass eine Trasse entlang der K 6156 und weiter entlang des Waldrandes als eingriffsarme Variante erscheint, da der Lunkenbach hierbei nur an einer Stelle gequert werden muss;

- verwiesen wird auf Waldgebiete, welche sich in Privatbesitz, der Gemeinde Öhningen und im Staatsbesitz befinden; eine rechtzeitige Kontaktaufnahme wird empfohlen;

- das Kreisforstamt bittet um enge Abstimmung bei der Trassenfindung

3.2 Abfallrecht und Gewerbeaufsicht

- keine Bedenken

- Hinweis auf Durchführung eines Erdmassenausgleichs bei einem Anfall von mehr als 500m³ Erdreich;

3.3 Landwirtschaft

- Verweis auf Stellungnahme vom 02.10.2023

- die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt;

- die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt;

- die Anregung wird aufgenommen und in der weiteren Trassenplanung berücksichtigt; weitergehende Verpflichtungen werden im Durchführungsvertrag geregelt;

- die Anregung wird aufgenommen; eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern erfolgt;

- die enge Abstimmung mit dem Kreisforstamt erfolgt;

- Kenntnisnahme

- Kenntnisnahme; Hinweistext wird übernommen

- im Folgenden wird die Stellungnahme erneut aufgerufen

- der Anregung wird zugestimmt

- der Anregung wird zugestimmt

- der Anregung wird zugestimmt

- der Anregung wird zugestimmt

- der Anregung wird zugestimmt

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Verweis auf die überwiegend landbauwürdigen Flächen, die der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken dienen. Eine andere Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeiten der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Versorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter 60%. Umwidmungen z.B. als Bauland sollten ausgeschlossen bleiben.

- es sollten möglichst Agri- Photovoltaik-Anlagen mit vertikalen Modulen oder lichtdurchlässigen Anlagen über Obst gewählt werden; bei PV- Anlagen über Obst wird das Landschaftsbild praktisch nicht verändert;

- die Wiederkultivierung nach der Inanspruchnahme sollte rechtlich fixiert werden;

3.4 Naturschutz

- bezüglich der Anpassungen im Vorhabenplan werden keine Bedenken geäußert

- der Trassenverlauf mit Anschluss an das Umspannwerke soll kartographisch dargestellt werden;

- Hinweis auf notwendige Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Schienerberg“

- mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden- Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zwar zunächst der Nahrungsmittelproduktion für Lebensmittel entzogen, einer Beweidung der Grünlandflächen steht die PV-Anlage nicht entgegen. Aufgrund der Hanglage sind die Flächen für die Lebensmittelproduktion nur unter erschwerten Bedingungen zu bewirtschaften. Eine Beweidung der Flächen mit z.B. Schafen wird durch die aufgeständerte Konstruktion der Solarpanele ermöglicht. Ein vollständiger Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung kann somit kompensiert werden.

- die PV- Module werden unter dem Aspekt eines größtmöglichen Stromertrags positioniert; der Freiraum unterhalb der Module ermöglicht die Bewirtschaftung als Grünland und eine Beweidung durch Schafe;

- die Wiederkultivierung nach der Inanspruchnahme wird im Durchführungsvertrag rechtlich fixiert;

- Kenntnisnahme

- Kenntnisnahme

- Kenntnisnahme

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

- Beschluss nicht erforderlich

3.5 Straßenbauamt

- Einwände werden nicht erhoben;
- bei Baumpflanzungen an der Straße sollen die Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen beachtet werden.
- bei Zufahrten sollen vorschriftsgerechte Sichtfelder vorgesehen werden
- Hinweis, dass nach aktuellen Erkenntnissen die Kreisstraße 6156 nicht mehr die Funktion einer Kreisstraße erfüllt

3.6 Wasserwirtschaft und Bodenschutz

- Einwände werden nicht vorgebracht; es sollen jedoch folgende Anmerkungen beachtet werden:

3.6.1 Altlasten:

- Altlasten / Verdachtsflächen sind nicht bekannt;

3.6.2 Bodenschutz:

- Bodenschutzkonzept ist abgestimmt aber noch nicht vorgelegt

- Kenntnisnahme
- Kenntnisnahme; es sind vier Bestandsbäume vorhanden; es ist nicht beabsichtigt, entlang der Kreisstraße 6156 weitere Straßenbäume zu pflanzen;
- Sichtfelder sind in der Planzeichnung eingezeichnet;
- Kenntnisnahme
-
- Kenntnisnahme
- das Bodenschutzkonzept ist erstellt vorgelegt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird darauf verwiesen.

- Beschluss nicht erforderlich
- Beschluss nicht erforderlich
- Beschluss nicht erforderlich
- Beschluss nicht erforderlich
-
- Beschluss nicht erforderlich
- Beschluss nicht erforderlich

| | | |
|---|---|---|
| <p>- auf die bisherige Stellungnahme wird verwiesen; demzufolge wird berichtet, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden gering ist und sich nur auf die Anlage beschränkt. Es soll gewährleistet sein, dass keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sollen im Bebauungsplan benannt und festgeschrieben werden.</p> <p>- Hinweis auf die Ausgleichsbilanzierung; das Defizit von 2.176 Ökopunkten im Schutzgut Boden soll im Naturgut Arten und Biotope ausgeglichen werden;</p> <p>3.6.3 Oberirdische Gewässer:</p> <p>- Gewässerrandstreifen 10m zum Lunkenbach soll eingehalten werden.</p> | <p>- Kenntnisnahme – Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind unter Ziff. 5 (M1) des Bebauungsplans festgeschrieben</p> <p>- das Defizit von 2.176 Ökopunkten im Naturgut Boden wird im Naturgut Arten und Biotope ausgeglichen, da im Naturgut Arten und Biotope ein Überschuss von 64.210 Ökopunkten besteht. Die dann noch überschüssigen 62.034 Ökopunkte werden für den Ausgleich im Naturgut Landschaftsbild herangezogen.</p> <p>- der geforderte Gewässerrandstreifen wird durch das Plangebiet nicht tangiert.</p> | <p>- Kein Beschluss erforderlich</p> <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>- Beschluss nicht erforderlich</p> <p>-</p> |
| <p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</p> | <p>Bewertung der Verwaltung / Planer</p> | <p>Beschlussvorschlag</p> |
| <p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen</p> | <p>- Kenntnisnahme</p> | <p>Beschluss nicht erforderlich.</p> |

Fortsetzung des Verfahrens

- der Gemeinderat billigt die Abwägungsliste
- der Gemeinderat billigt den Vorhaben- und Erschließungsplan
- der Gemeinderat billigt den vorhabenbezogenen den Bebauungsplan
- der Gemeinderat beabsichtigt den Satzungsbeschluss nach erfolgter Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplans herbeizuführen.

Aufgestellt, 29.02.2024

Ekkehard Böhler; B&B GmbH, Architekten, Ingenieure

SolPEG Blendgutachten PVA Öhningen – Ergänzung

Das SolPEG Blendgutachten vom 14.04.2023 wurde auf Basis der Planungsunterlagen mit Stand 21.02.2023 erstellt.

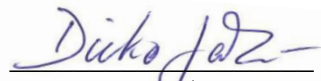
Bei der Simulation einer möglichen Blendwirkung werden bei der SolPEG die äußeren Grenzen der PV-Anlage bzw. der Modulbelegung verwendet. Zwischenräume zwischen den Modulreihen, Wartungswege usw. sind in der Modellierung nicht vorhanden, die gesamte Fläche wird als PV-Fläche betrachtet. Das ist ein konservativer Ansatz weil dadurch die PV-Fläche größer ist als die reine Fläche der PV-Module.

Daher ist es auch unerheblich, wie die Anlage innerhalb der Grenzen gestaltet ist. Die Position der Transformatorstationen, der Verlauf der Wartungswege usw. sind nicht relevant und eine Umgestaltung der PV-Anlage innerhalb der Geländegrenzen wird keine relevanten Auswirkungen auf die Simulationsergebnisse haben. Die entscheidenden Aussagen des SolPEG Blendgutachtens vom 14.04.2023 sind weiterhin gültig.

Sollte allerdings die Modulneigung und/oder die Ausrichtung der Module deutlich von der ursprünglichen Planung abweichen, müsste die Simulation überprüft werden.

Darüber hinaus sind PV-Flächen, die in größerer Entfernung als 200 m installiert werden, in Bezug auf Immissionsschutzrechtliche Vorgaben unproblematisch.

Hamburg, den 10.11.2023


Dieko Jacobi / SolPEG GmbH

70222/3027

**Gemeinde Öhningen, RES Deutschland GmbH
Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen,
als vorhabenbezogener Bebauungsplan**

Verfahrensstand

**1. Erneute Auslegung
gem. § 4a (3) BauGB**

Stand

19.10.2023

Verfahrensführend:**Gemeinde Öhningen**

Gemeinde:

Gemeinde Öhningen
Andreas Schmid, Bürgermeister
Uwe Hirt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Klosterplatz 1
78343 Öhningen
Tel. 07735.819-0
uwe.hirt@oehningen.de

Vorhabenträger:

RES Deutschland GmbH
Miles Skeletti, Projektleiter
Reutener Straße 18
79279 Vörstetten
Tel. 07735.1842
miles.skeletti@res-group.com

Architekt:

B&B GmbH, Architekten & Ingenieure
Ekkehard Böhler
Lohnerhofstraße 9
78467 Konstanz
Tel. 07531.9807-0
mail@bb-architektur.com

Umweltbericht:

Dr. Robert M. Fitz
Umweltplanung, Landschaftsökologie, Gewässerkunde
Rebhalde 7
88682 Salem
Tel. 07553.829000
dr.fitz@t-online.de

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| A. Bebauungsplan | 4-15 |
| I. Satzung planungsrechtliche Festsetzungen | 4-6 |
| II. Hinweise | 7-8 |
| III. Begründung | 9-15 |
| 1. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes | 9 |
| 2. Ziel und Zweck der Planung | 9 |
| 3. Übergeordnete Planungen, Flächenalternativen | 9-10 |
| 4. Anlass der Planung, Verfahren | 10-11 |
| 5. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans | 11-12 |
| 6. Vorhaben | 12 |
| 7. Erschließung | 12 |
| 8. Bodenordnende Maßnahmen | 13 |
| 9. Umweltschutz | 13-14 |
| 10. Flächenbilanz | 15 |
| 11. Kosten der Erschließung | 15 |
| 12. Durchführungsvertrag | 15 |
| 13. Verfahren | 15 |
| 14. Abwägung der Belange | 15 |
| B. Örtliche Bauvorschriften | 16-17 |
| Satzung örtliche Bauvorschriften | 18 |
| C. Pflanzenliste | 19 |
| D. Verfahrensvermerke | 20-21 |
| E. Anlagen | 22 |

Gemeinde Öhningen, RES Deutschland GmbH

Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

I. Satzung

über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die **planungsrechtlichen Festsetzungen**

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) – PlanZV.
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 ([GBl. S. 582](#), ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 ([GBl. S. 1095](#)) mit Wirkung vom 12.12.2020 – GemO BW.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am **xx.xx.2023** den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als **Satzung** beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Abgrenzungsplan, **Planzeichnung Nr. 2.07 vom 19.10.2023** maßgebend.

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO

mit der Zweckbestimmung:

- „Regenerative Energien –Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Innerhalb des Sondergebietes sind Photovoltaikanlagen mit den zugehörigen technischen Nebenanlagen zulässig, wie insbesondere: Betriebsgebäude für die Unterbringung von Wechselrichtern, Schaltanlagen, Transformatoren, Erd- Kabelanlagen und die erforderlichen Zuwegungen zum Solarpark für Montage- und Wartungsarbeiten.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO

Für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die Bezugspunkte maßgeblich. Bezugspunkt ist die Oberkante des bestehenden Geländes.

Festgesetzt sind die maximalen Höhen -h- für die Solarmodule und Nebenanlagen wie folgt:

| | | |
|----------------|---------|-------|
| - Solarmodule | h= max. | 2,75m |
| - Nebenanlagen | h= max. | 3,50m |

Die Höhen -h- werden gemessen von der Oberkante des vorhandenen Geländes bis zur Oberkante der baulichen Anlagen bzw. oberster Abschluss der Gebäude, bzw. baulichen Anlagen.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Unregelmäßigkeiten im Verlauf des Geländes, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verändert werden können, dies erfordern.

2.2 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl –GRZ- beträgt 0,60

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

3. Flächenfestsetzung für Leitungsrechte

Flächenausweisungen, welche mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belegt werden können, sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

4. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

M1 Schutz des Bodens

- der das Plangebiet umlaufende Grasweg darf nicht befestigt werden
- Erdaushub ist nach Möglichkeit im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen
- die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§4 LBodSchAG -) sind zu beachten
- die Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen während der Bauphase sollen flächensparend erfolgen
- der sach- und fachgerechte Umgang mit Umwelt gefährdenden Stoffen während der Bauphase ist sicher zu stellen
- zum Schutz vor Erosion ist eine extensiv- genutzte Grünlandfläche anzulegen
- die Beschränkung der Versiegelung ist durch die Verwendung von Modultischen mit Stahlprofilen zu minimieren

M2 Schutz des Oberflächen- und Grundwassers

- auf die Ausbringung von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Gülle soll verzichtet werden;
- eine Grünlandansaat auf den bisherigen Ackerflächen ist vorzunehmen; durch die Grünlandansaat wird die Versickerung des Niederschlagswassers unterstützt, die Erosion vermieden und der Stoffeintrag reduziert.
- die Grünlandnutzung zu extensivieren, ist umzusetzen; Zielsetzung ist, durch die Extensivierung der Grünlandnutzung positiv auf den Wasserhaushalt einzuwirken; es ist im Vergleich zur jetzigen Situation von einer Verbesserung auszugehen; die Extensivierung der Nutzung fördert die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der belebten Vegetationsschicht; die Versickerung des Niederschlags wird durch die durchwurzelte Bodenschicht verbessert.
- die Versickerung des Regenwassers soll nicht beeinträchtigt werden; der natürliche Wasserkreislauf wird durch Versickerung des Regenwassers unterhalb der Solarmodule so geringfügig wie möglich unterbrochen
- Beeinträchtigungen des Oberbodens während der Bauphase sind durch eine frühzeitige Grünlandansaat zu reduzieren.
- zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

M3 Beleuchtungsanlagen

- auf nächtliche Beleuchtung soll verzichtet werden

M4 Eingrünung

- für die gesamte Fläche ist eine Grünlandensaat auszubringen;
- bei der Verwendung von Saatgut sind gebietsheimische Arten zu verwenden
- die Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland ist anzustreben

M5 Beweidung oder Mahd

- die künftige Bewirtschaftung soll durch Schafbeweidung oder Mahd erfolgen
- zweimalige Beweidung mit Schafen als "mahdähnliche" Umtriebsweide in der Vegetationszeit.
- Im Winter soll keine Beweidung erfolgen.
- erster Auftrieb Anfang Juli nach Abschluss des Brutgeschäftes
- Umsetzung eines geregelten Weidemanagements: Schafe werden nicht länger als drei Wochen auf der gleichen Fläche gehalten; Umtrieb spätestens bei handbreit hohem Gras; Einsatz mobiler Zäune zur Unterteilung in kleinere Flächen; Weideruhe etwa zwei bis drei Monate; 5 bis 10 Tiere pro Hektar und Jahr.
- zweiter Auftrieb Mitte September
- alternative Mahd: Die Flächen sind ein bis zwei Mal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut ist abzufahren. Es ist eine abschnittsweise Mahd umzusetzen, um den Insekten nicht das gesamte Blühangebot zu entziehen. Auch sind Altgrasbestände ca. 10-20 % der Fläche zu belassen. Mahdzeitpunkt nach Ausfallen der Samen der Blütenpflanzen, also ab Mitte Juni bis Juli. Auch sollte die erste Mahd erst nach Abschluss der Brutgeschäfte erfolgen. Mahd nur da, wo das Mahdgut abtransportiert werden kann. Eine mögliche zweite Mahd ist erst Ende September/Anfang Oktober auszuführen.

Anmerkung der Unteren Naturschutzbehörde: Hinsichtlich der Mahdzeitpunkte und Mahdhäufigkeit sind das Entwicklungsziel bzw. der Zielbiotoptyp und auch die standörtlichen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Samenreife der Bestandsgräser kann je nach Standort auch schon vor Mitte Juni eintreten, sodass sich der optimale Mahd-Zeitpunkt an den Gegebenheiten vor Ort orientiert. Unter Umständen ist der vorgeschlagene Mahd-Zeitpunkt ab Mitte Juni dann auch zu

spät. Ein weiterer Punkt, der für die Erreichung des Entwicklungszieles zu berücksichtigen wäre, ist das u. U. auf den ehemaligen Ackerflächen durch Nährstoffreste zunächst mehr Aufwuchs zu erwarten ist, was ggfs. einen zusätzlichen Mahdtermin erfordert.

M6 Artenschutz

1. die Einzäunung soll Kleinsäuger freundlich ausgeführt werden; der Bodenabstand muss mindestens 20cm betragen;
2. der Bodenabstand der Solarmodule soll mindestens 80cm betragen;
3. Rodungen von Gehölzen sollen unterbleiben

M7 Abfall

4. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden; leere Behälter und Müllreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen;

5. Vorhaben- und Erschließungsplan

Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans

Der Vorhabenträger beabsichtigt das Vorhaben gem. Vorhaben- und Erschließungsplan, **Plan Nr. 2.09** innerhalb von 24 Monaten nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans entsprechend den vertraglichen Bestimmungen im Durchführungsvertrag umzusetzen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausgefertigt, Datum:

Gemeinde Öhningen, gez. Andreas Schmid, Bürgermeister....

RES Deutschland GmbH, gez. Gerhard Kienzler, Geschäftsführer.

II. Hinweise

1. Herrichten der Geländeoberfläche

Auf die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg –NatSchG –wird verwiesen. Demzufolge sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres Rodungen und Baumfällungen grundsätzlich verboten.

2. Außenbeleuchtung

Bezüglich der Außenleuchten, die mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszustatten sind, wird auf die Empfehlungen des BUND „Insektenfreundliche Außenbeleuchtung“ hingewiesen. Es wird empfohlen für die Außenbeleuchtung voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die im montierten Zustand kein Licht in und oberhalb der Horizontalen abstrahlen. Das Leuchtmittel darf in der Horizontalen nicht sichtbar sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Leuchten nicht geneigt montiert werden sollen. Lichttechnisch wird dies durch den ULR-Wert (upward light ratio) beschrieben, der demnach ULR=0% sein muss.

3. Leitungstrassen, Freileitung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Teilbereichen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782 ein Schutzstreifen bezüglich der das Plangebiet querenden 16kV-Leitung festgesetzt. Innerhalb der mit diesem Schutzstreifen bezeichneten Fläche ist eine Bebauung oder andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer der Freileitung zulässig.

4. Kreisarchäologie

Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Es bestehen keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Erdingriffe minimiert werden (Modulträge gerammt, keine großflächigen Erdingriffe). Der Beginn aller Erdarbeiten einschließlich aller Erschließungsarbeiten ist frühzeitig zu Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731.61229 oder 0171.3661323) terminlich abzustimmen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel.07735.93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, Auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landratsamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

5. Anwendung des §2 Abs.3 BodSchAG (Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz)

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Bodenschutzkonzept erstellt. In dem Konzept werden die folgenden Punkte dargelegt:

- Flächenvorbereitung; Herstellung und Erhalt von Begrünung
- Bodenfeuchte, Maschineneinsatz, lastverteilende Maßnahmen
- bodenkundliche Baubegleitung
- Anzeigepflicht

Das Bodenschutzkonzept ist maßgebend für die Bauausführung und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

6. Blendgutachten

Auf das Gutachten bez. der Untersuchung zur potentiellen Blendwirkung wird verwiesen. Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass es trotz der festgestellten Unbedenklichkeit dennoch zu störenden Reflektionen kommt, können entsprechende baurechtliche Auflagen für notwendige Schutzmaßnahmen auferlegt werden.

7. Landschaftsschutzgebiet -LSG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt voll umfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schienerberg“. Zur Umsetzung des Bebauungsplans bedarf es einer Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die naturschutzrechtliche Befreiung ist in Aussicht gestellt. Die Befreiung wird auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens beantragt.

8. Magere Flachland-Mähwiese Schlosshalde

Der Bereich der Mähwiese liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es sind dennoch Schutzvorkehrungen notwendig bzw. zu beachten, wie folgt:

- die Wiese wird nur bei geeigneter Witterung und Bodenverhältnissen befahren
- die vorhandenen Bäume entlang der K6165 sind dauerhaft zu erhalten
- es wird sichergestellt, dass die Bäume und deren Wurzelraum durch die Leitungsführung nicht geschädigt werden
- auf der Mähwiese werden keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt
- die Mähwiese ist während der Baumaßnahme entsprechend zu schützen.

9. Kabeltrasse

Der Kabeltrasse zum Übergabepunkt in das Stromnetz ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Als Verknüpfungspunkt für den Solarpark ist das Umspannwerk in Hemishofen geplant. Im Verlauf der geplanten Trasse liegen Waldflächen; die Betroffenheit von Wald ist wahrscheinlich. Zur Minimierung des Eingriffs sollte das Kabel möglichst entlang der Straßen (K 6156 außerhalb von Wald) und Feldwege verlegt werden. Der Weg im Tal des Lunkenbachs entlang des Bachlaufs ist hierfür nicht geeignet, da der Lunkenbach nach § 30a LWaldG als Waldbiotop und nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

10. Belange der Gemeinde Stein am Rhein

Die Belange der Gemeinde Stein am Rhein sind zu beachten, wie folgt:

- Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein schmaler Waldstreifen auf dem Grundeigentum (GB-Nr. 318) der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, welcher zum Forstrevier Stein am Rhein gehört. Gemäß Lagebeschreibung wird mit der PV-Anlage ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald eingehalten. Seitens des Stadtrats wird die Einhaltung des 30 m Abstands begrüßt.
- Die Elektrotrasse muss wie in Anlage 4 (siehe Dokumentation „FNP Offenlagefassung“) dargestellt in den vorhandenen Wald- und Güterstraßen erstellt werden. Die Waldflächen dürfen von der Elektrotrasse nicht tangiert werden.
- Die Erschließung der PV-Anlage für Bau, Betrieb und Unterhalt, insbesondere für den Verkehr, muss östlich über die Straße K6156 erfolgen. Nur für die Erstellung des Elektrotrasses dürfen die Waldwege als Zufahrt benutzt werden.
- Die Waldstraßen wurden in den Jahren 2022/2023 erneuert. Als Beweissicherung ist vor Bauausführung der Zustand der Straßen durch die Bauherrschaft zu dokumentieren und dem Forstbetrieb Stein am Rhein vor Bauausführung zur Prüfung und Freigabe abzugeben. Die Wald- und Güterstraßen sind nach Bauvollendung durch die Bauherrschaft wieder einwandfrei instand zu stellen und müssen für Lastwagen befahrbar sein. Der Forstbetrieb Stein am Rhein muss nach Bauvollendung für die Bauabnahme der Verkehrsflächen aufgeboten werden.

Gemeinde Öhningen, RES Deutschland GmbH

Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan

III. Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet für den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan wird im südwestlichen Bereich auf eine Länge von ca. 330m und im Abstand von ca. 15m durch die Kreisstraße K6156 begrenzt. Im östlichen und nördlichen Bereich sind Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen gebietsabgrenzend. Nordwestlich verläuft im Abstand von ca. 20-30m ein lang gezogener Gehölzstreifen, durch welchen der „Lunkenbach“, -Gewässer 2. Ordnung- fließt.

Die folgenden Grundstücke sind Bestandteil des Plangebiets: -Flst. Nr. 3781/Teil und 3782. Die Grundstücke, welche an das Plangebiet angrenzen, sind im aktuellen Liegenschaftskataster mit folgenden Nummern ausgewiesen, wie folgt: - nördlich Flst.Nr. 226, östlich Flst.Nr. 3784, südlich Flst.Nr. 3778/K 6156, westlich Flst.Nr. 3783. Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein bedeutsames Ziel für die Gemeinde Öhningen. Hierfür besteht ein öffentliches Interesse, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Es sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bereitgestellt und die diesbezüglichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die geplante Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der Photovoltaik an der Stromerzeugung im Allgemeinen erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Der geplante Solarpark erzielt eine Einspeiseleistung von ca. 6MW und umfasst eine Fläche von ca. 8ha. Mit der gewonnenen Energie kann ein wesentlicher Teil des gemeindlichen Strombedarfs gedeckt werden.

3. Übergeordnete Planungen, Flächenalternativen

Übergeordnete Planung sind der Regionalplan -RP-, der Landesentwicklungsplan -LEP- und der Flächennutzungsplan -FNP. Maßgeblich ist der Regionalplan Hochrhein-Bodensee (2000). Demzufolge liegt das Plangebiet vollumfänglich innerhalb eines Vorranggebiets des regionalen Grünzugs und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schienenberg“ Die Gemeinde Öhningen ist von allen Seiten von diesem Landschaftsschutzgebiet umrahmt. Die im RP und LEP aufgezeigten Zielsetzungen entsprechen grundsätzlich den Planungsüberlegungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien. (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP PS 4.2.1 RP) Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 findet in regionalen Grünzügen eine Besiedelung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Im FNP sind die benötigten Teile der Grundstücke Flst.Nr. 3781/Teil und 3782/Teil. als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren und guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind.

Die Flächendarstellung ist von Flächen überlagert, welche durch Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind. (Landschaftsschutzgebiet -LSG- „Schienenberg“)

Der Flächennutzungsplan ist aufgrund der geplanten Nutzung zu ändern. Mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden. (Parallelverfahren) Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Beabsichtigt ist, im Flächennutzungsplan für die benötigten Flächen Sonderbauflächen auszuweisen. Das Verfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Höri ist eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollumfänglich innerhalb des LSG „Schienenberg“ Für die Errichtung eines Solarparks ist daher eine Befreiung von der LSG-VO „Schienenberg“ in Verbindung mit §67 Abs.1 BNatSchG erforderlich. Im Rahmen einer Vorsondierung wurden vier Flächen betrachtet und als geeignet eingestuft. Diese befinden sich allesamt innerhalb des LSG. Flächen außerhalb dieser Schutzgebietskulisse wurden nicht betrachtet und stehen demnach nicht zur

Verfügung. Die Flächen des Gemeindegebiets werden -mit Ausnahme der der Ortslagen- vollständig mit dem LSG mit der Schutzgebiets-Nr. 3.35.006 überlagert. Somit verbleiben für die Gemeinde keinerlei Möglichkeiten, abseits des Schutzgebiets über eine alternative Standortwahl nachzudenken. Es standen vier Flächen, zwischen sechs und acht Hektar groß, zur Auswahl. Drei der vier Grundstücke liegen innerhalb der Gemarkung des Teilorts Schienen, eine der Flächen innerhalb der Gemarkung Öhningen. Der regionale Grünzug in Kombination mit den Grünzäsuren deckt außerhalb der besiedelten Flächen fast flächendeckend den Raum der Gemeinde Öhningen bzw. des Gemeindeverwaltungsverbands Höri ab. Flächenalternativen außerhalb des regionalen Grünzugs/ Grünzäsuren stehen nicht zur Verfügung. Eine Vorprüfung durch das Landratsamt Konstanz hat bereits stattgefunden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass alle der ins Auge gefassten Flächen auf der Gemarkung Öhningen und Schienen für die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet sind. Seitens des Landratsamts wird das Vorhaben begrüßt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie liegt gem. Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) in überragendem öffentlichen Interesse und ist bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. (Zitat: -RP Freiburg, Stabstelle Energiewende)

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat sich in der Sitzung am 15.11.2022 nach Abwägung der unterschiedlichen Belange einstimmig dafür ausgesprochen, für eine der vier möglichen Flächen ein Vorhaben bezogenes Bebauungsverfahren einzuleiten.

Entscheidend für die Standortwahl waren insbesondere die folgenden Kriterien:

- Fläche ohne besondere Bedeutung für die Landwirtschaft; teilweise stark hängig, wellig;
- durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Landschaft
- Keine Alternativflächen aufgrund der überregionalen Planungen im Gemeinde- Verbandsgebiet
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisung der erzeugten Energie durch den Netzbetreiber EKS ist in Aussicht gestellt
- Zuwegung vorhanden; Kreisstraße K 6156
- günstige Topographie mit Ausrichtung nach Süden
- keine Verschattung durch Baumbestand
- Akzeptanz bei Bevölkerung und Naturschutzverbänden

Bei den hierfür bevorzugten Flächen handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 3781 und 3782, welche sich insgesamt in privater Hand befinden. Der Vorhabenträger -RES Deutschland GmbH- kann die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendigen Flächen pachten und sich ein dauerhaftes Nutzungsrecht dinglich sichern. Damit sind die Voraussetzungen für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb der Anlage gesichert. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

4. Anlass der Planung, Verfahren

Gem. § 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und entwickelt werden, der Klimaschutz und die Klimaanpassung sollen gefördert werden. Die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG 2023 liegen die Einrichtung und der Betrieb Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das EEG 2023 misst dem Ausbau der Solarenergie einen deutlich höheren Stellenwert zu, als dies bisher der Fall war. Der Ausbau soll stetig, effizient und naturverträglich sein.

Das Vorhaben bedingt die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans. Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan des Gemeindeverwaltungsverbands Höri mit Genehmigungsdatum vom 12.12.2003 sind die zur Überplanung anstehenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8(2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ‚Solarpark Öhningen‘, Gemarkung Öhningen, als Vorhaben und Erschließungsplan, befindet sich im westlich des Teilorts Schienen gelegenen Gewann ‚Schloßacker‘ und nordwestlich des Weilers

„Litzelshausen“. Südwestlich verläuft die Kreisstraße K 6156. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als Vorhaben und Erschließungsplan, mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans schafft die Gemeinde Öhningen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in diesem Bereich.

Das notwendige Bebauungsplanverfahren wurde -Stand heute- im Regelverfahren zweistufig durchgeführt. Demzufolge war die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Nach der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung erfolgte die öffentliche Auslegung auf die Dauer eines Monats. Dabei hatte die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit, den Bebauungsplan einzusehen und Stellung zu beziehen. Kleinere Änderungen am Vorhaben- und Erschließungsplan haben dazu geführt, dass eine erneute Auslegung des Bebauungsplans notwendig wird. Die Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Verlauf der inneren Erschließung; der Verlauf der Wegführung innerhalb des Plangebiets wurde zugunsten einer optimaleren Funktionalität modifiziert. Die Wegführung soll nicht mehr beidseitig und seitlich erfolgen, sondern mittig; dadurch ergibt sich neben einer geringeren Versiegelung des Weiteren eine Reduzierung der Anlagenverkabelung; die für die neue Wegführung benötigten Flächen reduzieren sich um ca. 820m². (Fläche bisherige Wegführung ca. 1.620m²; Fläche neue Wegführung ca. 800m²)

- Standort Transformatorstation und Ersatzteillager; entgegen der ursprünglichen Projektplanung werden nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Transformatorstationen benötigt; die hierfür erforderlichen Flächen sind an der mittleren Erschließungsachse angeordnet; die benötigte Flächeninanspruchnahme reduziert sich um ca. die Hälfte von ca. 125m² auf ca. 63m².

- Standort Ersatzteillager; für den laufenden Betrieb der Anlage werden gegebenenfalls Ersatzteile benötigt; die hierfür benötigte Fläche war bisher nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans. Geplant ist, die Lagerung der benötigten Ersatzteile in einem Kleingebäude unterzubringen. Der Standort hierfür ist im Eingangsbereich zur PV- Anlage innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen geplant. Die benötigte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 35m².

Mit den vorbeschriebenen Änderungen bzw. Anpassungen wird sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan, als auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan in das erneute Auslegungsverfahren (2. Offenlage) eingebracht.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im entsprechenden Umweltbericht beschrieben und bewertet sind. Der Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung ist erstellt, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Die Belange, welche im Rahmen der 2.Offenlage dargelegt werden, sind im fortgeschriebenen Umweltbericht benötigt.

Mit dem vom Gemeinderat am 14.02.2023 in öffentlicher Sitzung gefassten Aufstellungsbeschluss erfolgte die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen. Es folgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB ist abgeschlossen. Nur zu den o.g. Änderungen bzw. Anpassungen kann im Rahmen der erneuten Offenlage Stellung bezogen werden.

5. Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der geplante Solarpark mit einer Einspeiseleistung von ca. 5,5 – 7 MW beansprucht eine Fläche von ca. 7.6 Hektar. Bezüglich der Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 – 10 wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung ist darzustellen und festzusetzen. Zweckbestimmung und Nutzung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für die Erzeugung von elektrischem Strom, welcher aus Sonnenenergie gewonnen wird.

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl -GRZ- welche sich aus der Überdeckung der Grundfläche mit der Solaranlage ergibt. Die Grundflächenzahl wird maximal 0,6 betragen, d.h. ca. 60% der Flächen werden mit Solarmodulen überdeckt sein.

Die Höhenfestsetzung ergibt sich aus der Unterkonstruktion und dem Aufstellwinkel der auf die Unterkonstruktion aufgesetzten Solarmodule.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gebildet. Demzufolge darf die Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen die einzuhaltenden Abstandsflächen zur Waldgrenze und die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße K6156. Nebenanlagen sollen auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein. Nicht überbaubare Flächen sind die außerhalb der Baugrenzen gelegenen Flächen im Plangebiet.

Nebenanlagen sind der Hauptnutzung untergeordnete bauliche Anlagen, wie z.B. Trafostationen, fernmeldetechnische Anlagen, etc.

Das Plangebiet wird durch eine 16kV Mittelspannungsleitung -von Westen nach Osten verlaufend- gekreuzt. Die stromführenden Leiterseile sind an Masten aus Holz befestigt. Absicht ist, die Freileitung in Abstimmung mit dem Energieversorger zu verlegen. Anstelle der Freileitung soll ein Erdkabel im Bereich der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße verlegt werden. Für die hierfür notwendige Leitungstrasse setzt der Bebauungsplan eine Fläche fest, welche mit entsprechenden Nutzungsrechten belegt werden können.

Weitere Festsetzungen beziehen sich auf Maßnahmen, welche im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes umgesetzt werden müssen. Der Umweltbericht begründet die notwendigen Maßnahmen, welche in den planungsrechtlichen Festsetzungen ihren Niederschlag finden.

Ergänzende Festsetzungen beziehen sich auf Bestimmungen im Durchführungsvertrag.

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen sind Örtliche Bauvorschriften im Rahmen einer eigenständigen Satzung festgesetzt. Diese wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6. Vorhaben

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich um eine aufgeständerte (ca. 18° Neigung), zu 100% (Azimut 180°) nach Süden ausgerichtete Anlage mit einer Nennleistung bzw. installierten Leistung von ca. 9 - 10-11 MW_{peak}. Die Netzleistung beträgt ca. 6 MW. Die Gesamtanlage besteht aus ca. 18.000 - 19.000 Modulen mit je ca. 565W Leistung und überdeckt eine Fläche von ca. 7,6 ha. Die tatsächlich abgedeckte, bzw. überbaute Fläche beträgt ca. 4,8ha. Die als bifaziale, (Zellen, die das einfallende Licht nicht nur über die Vorder-, sondern auch über die Rückseite nutzen können) und lichtdurchlässig geplanten Module werden mit einem Anstellwinkel von ca. 18° auf einer Stahlunterkonstruktion aufgesetzt, welche mittels punktuellen Ramppfosten in den Untergrund verankert wird. Die Verankerung mit Bodendübel erlaubt eine flexible, schnelle und nicht zuletzt reversible Gründung. Dabei wird das Bodengefüge nur geringfügig verändert, größere Erdarbeiten entfallen und die Bodenversiegelung wird auf ein Minimum reduziert. In der Regel werden nur ca. 1% der offenen Fläche durch Unterkonstruktionen, Trafos und Nebenanlagen eines Solarparks versiegelt. Die Stahlunterkonstruktion wird bezüglich der Höhenentwicklung so hergestellt, dass eine Bewirtschaftung des Geländes ermöglicht bleibt. Die auf die Unterkonstruktion aufgesetzten Modulreihen bestehen aus jeweils 3 Moduleinheiten, der Reihenabstand beträgt 2,5 m. Die Modulunterkante hat einen Abstand von ca. 90cm zum Erdboden. Dadurch wird die Bewirtschaftung des Geländes erheblich erleichtert. Absicht des Vorhabenträgers ist, die Grünlandflächen für eine Beweidung, z.B. mit Schafen, zur Verfügung zu stellen.

Der erzeugte Gleichstrom wird mit ca. 27 Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt. Danach erfolgt die Einspeisung des gewonnenen Stroms in das Stromnetz. Die Errichtung von mehreren Transformatoren- Station wird erforderlich. Aus Sicherheits- und Haftungsgründen muss das mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage überdeckte Gelände eingezäunt werden.

Verknüpfungspunkt für den Solarpark ist das Umspannwerk Hemishofen. Diese Stromtrasse ist mit einer Leitungslänge von ca. 4300 m die kürzeste und technisch wirtschaftlichste Lösung. Berechnungen haben ergeben, dass mit einem 16 kV Mittelspannungskabel XKDT 3x1x400 mm² Alu gefahren werden kann. Die bisher kommunizierte Leistungsgrenze von 6 MW kann überschritten werden; (bis zu 9.6 MW)

7. Erschließung

Das Plangebiet grenzt direkt an die im südlichen Bereich verlaufende Kreisstraße K 6156an. Für die Zufahrt zum Plangebiet soll der bereits vorhandene Erschließungsstich auf das Grundstück Flst.Nr. 3782 genutzt werden, an welchen sich ein in nördliche Richtung führender landwirtschaftlicher Feldweg anschließt. Diese bereits vorhandene Wegetrasse soll auch für die geplante innere Erschließung herangezogen werden, um darüber hinaus die rückwärtigen Bereiche außerhalb des Plangebiets bei Bedarf zufahren zu können. Der innere Erschließungsweg soll im oberen Bereich mit einer Wendemöglichkeit ausgestattet werden. Entlang der vorbeschriebenen Wegetrasse sind auch die Flächen für die benötigten Transformatorstationen angeordnet. Der Ausbau des Erschließungswegs erfolgt in einer Breite von ca. 3m, wobei für den Wegebau ausschließlich versickerungsfähige Materialien zur Verwendung kommen sollen. Geplant ist, die benötigten Wege

mit Kalkschotter (vergleichbar mit Forstwegen) zu befestigen. Der an den Wendehammer anschließende landwirtschaftliche Feldweg in nördliche Richtung soll in seinem bisherigen Bestand erhalten werden. Hier sind allenfalls Reparaturen im Rahmen der Bauunterhaltung notwendig.

8. Bodenordnende Maßnahmen; Flächenreservierung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die für den Solarpark benötigten Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 3781 und 3782 werden bezüglich ihrer Grundstücksgrenzen nicht verändert.

Zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümern wurde bereits eine Reservierungsvereinbarung abgeschlossen. Mit der Vereinbarung wird die Bereitschaft der Grundstückseigentümer erklärt, für die Zurverfügungstellung der benötigten Grundstücksflächen einen Nutzungsvertrag dauerhafter dinglicher Sicherung abzuschließen. Die Erklärung für die Flächenreservierung versetzt den Vorhabenträger in die Lage, das für das Projekt erforderliche Verfahren durchzuführen. Mittlerweile sind die Nutzungsverträge mit den Eigentümern unterzeichnet worden.

9. Umweltschutz

9.1 Allgemeines

Bei den zur Überbauung vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um landwirtschaftliches Grün- und Ackerland. In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden- Württemberg ist die Fläche weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich hierbei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren und guten Böden. Die Flächen sind jedochhängig und für eine landwirtschaftliche Bearbeitung nicht ideal. Aufgrund der für die landwirtschaftliche Nutzung ungünstigen Topographie, jedoch der für eine Gewinnung von Sonnenenergie nahezu idealen Ausrichtung nach Süden drängt sich die Nutzung des Geländes für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geradezu auf. Untersuchungen aus dem Jahr 2013 zeigen, dass Solaranlagen einen hohen Beitrag für die regionale Artenvielfalt haben und durch die Installation eines Solarparks eine deutliche ökologische Aufwertung der Flächen im Vergleich zu Acker- oder intensiv Grünlandbewirtschaftung möglich ist. So wurde z.B. festgestellt (Quelle bne „gute Planung von PV- Freilandanlagen“), dass mit den Anlagen eine deutliche Zunahme der biologischen Vielfalt einherging. Bereits nach kurzer Zeit führte die z.B. die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bearbeitung zu einer Zuwanderung von Schmetterlingen und einer steigenden Pflanzenvielfalt. Insbesondere von einigen mobilen Tierarten wie z.B. Schmetterlingen wurden die Flächen bereits nach kurzer Zeit neu besiedelt. Bei vier der fünf untersuchten Solarparks stieg die Artenvielfalt von Tieren, verglichen mit der zuvor betriebenen intensiven Ackernutzung, deutlich an. Ob im Zusammenhang mit der zu erwartenden Aufwertung sich ein Ausgleichsbedarf ergibt oder sogar eine Überkompensation die Folge sein könnte, die für anderweitige Ausgleichszwecke genutzt werden kann, wird im Umweltbericht dargelegt.

9.2 Umweltbericht, allgemein verständliche Zusammenfassung (Verfasser: Dr. Robert M. Fitz)

Die Gemeinde Öhningen beabsichtigt auf landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich der Ortschaft Schienen, im Gewinn Schloßhalde nördlich vom Weiler Litzelshausen, den Solarpark Öhningen zu errichten. Die Flächen werden bisher überwiegend als Grünland und teilweise als Ackerland genutzt. Die Flächen grenzen an landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen, sowie an Waldflächen an. Im Westen verläuft die Kreisstraße K6156. Das Gelände ist nach Süden, Westen und Norden teilweise stark abfallend und besitzt eine Höhe von ca. 560 m bis 614 m ü.N.N. Aufgrund dieser großen Geländeneigung ist eine maschinelle Bewirtschaftung schwierig bzw. teilweise nicht möglich. Mit dem Bebauungsplan Solarpark Öhningen wird ein Sondergebiet Solarfreiflächen auf den Flurstücken 3781 und 3782 zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit ca. 7,3 ha ausgewiesen. Dabei wird eine Fläche von ca. 4,8 ha mit Solarmodulen überstellt. Der vorhandene, etwa mittig gelegene Feldweg wird als Fahrweg für Wartungszwecke genutzt. Die Anlage wird mit einem Bodenabstand von mindestens 20 cm eingezäunt. Zu den angrenzenden Waldflächen im Osten und Norden wird ein Abstand von mindestens 30 m eingehalten. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die westlich angrenzende Kreisstraße K6156. Für den Bau der zwei Trafo- und Übergabestationen wird eine Fläche von ca. 63 m², sowie ca. 20 m² für Toranlagen und Eckverstreben versiegelt. Zusätzlich wird ein Ersatzteillager mit ca. 35 m² benötigt und diese Fläche wird ebenso versiegelt. Dies ergibt eine gesamte Flächenversiegelung von ca. 118 m². Gehölze sind für die Umsetzung der Planung nicht zu roden. Die Flurstücke werden von der RES Deutschland GmbH gepachtet. Eine Rückbauverpflichtung wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da keine erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Mensch, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und Sachgüter entstehen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert und vollständig ausgeglichen werden. Vermeidungsmaßnahmen

beziehen sich auf den sparsamen und schonenden Umgang von Grund und Boden, sowie Grund- und Oberflächenwasser. Die Minimierungsmaßnahmen beziehen sich auf den Schutz des Bodens, Schutz von Oberflächen- und Grundwasser, Beleuchtungsanlagen, Eingrünung, Beweidung oder Mahd, Artenschutz und Abfall. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Grünlandansaat und extensive Pflege, sowie Pflanzung einer Strauchhecke vorgesehen.

Im Rahmen der ersten Begehung vor Ort wurde das Plangebiet am 09.02.2023 hinsichtlich vorhandener Strukturen und Lebensräume von Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter) und Vögel (insbesondere Feldlerche) untersucht. Die artenarmen Grün- und Ackerflächen, aber auch die FFH-Mähwiese besitzen keine bzw. nur teilweise geeignete Saumstrukturen, welche als Lebensraum für Feldlerche, Zauneidechse und Schlingnatter dienen könnten. Im Rahmen der Relevanzbegehungen am 04.05.2023 und 22.05.2023 wurde das Plangebiet hinsichtlich dem Vorkommen der von Vögeln, insbesondere der Feldlerche in den frühen Morgenstunden, Zauneidechse und Schlingnatter zur sonnigen Mittagszeit, sowie weitere geschützte Arten untersucht. Es wurden keine Exemplare von Feldlerche, Zauneidechse oder Schlingnatter beobachtet. Die FFH-Mähwiese kann als Inselbiotop bezeichnet werden, da durch die umschließende intensive landwirtschaftliche Nutzung ein Verbund mit anderen Biotopflächen nicht oder nur gering vorhanden ist. Hier wird die zukünftige extensive Bewirtschaftung eine deutliche Verbesserung für den Biotopverbund und der Lebensräume für geschützte Arten bringen. Anhand der Befunde aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung von Vögeln (Feldlerche) und Reptilien (Schlingnatter und Zauneidechse) kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch den geplanten Solarpark eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen bzw. der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsteht, da in den angrenzenden Flächen ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG sind unter Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht betroffen bzw. gegen das Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot wird nicht verstoßen.

Durch die geplante Photovoltaik-Anlage sind keine FFH- Gebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale betroffen. Die FFH-Mähwiese liegt im südlichen Bereich der geplanten Anlage, wird jedoch ausgespart und liegt nicht im Geltungsbereich. Durch die zukünftige, extensive Bewirtschaftung ist eine deutliche Verbesserung für den Biotopverbund zu erwarten.

In der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung werden das Naturgut Boden und das Naturgut Arten und Biotope betrachtet. Im Rahmen der Wertermittlung werden jeweils die Werte von Bestand und Planung gegenübergestellt. Die Wertdifferenz im Naturgut Boden: Bestand (699.253) / Planung (697.077) beträgt 2.176 Ökopunkte. Dies bedeutet einen geringen Kompensationsbedarf. Der Ausgleich kann im Naturgut Arten und Biotope erfolgen. Die Biotopwertdifferenz im Naturgut Arten und Biotope: Bestand (657.478) / Planung (721.688) ergibt -64.210 Ökopunkte. Somit ergibt sich ein Überschuss von insgesamt 62.034 Ökopunkten. Die überschüssigen Ökopunkte werden für den Ausgleich im Landschaftsbild herangezogen.

9.3 Umweltbericht, mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (Verfasser: Dr. Robert M. Fitz)

Der Umweltbericht -Stand 19.10.2023- mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung ist abschließend, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

9.4 Gutachten über potentielle Blendwirkungen (Verfasser: SoIPEG – Solar Power Expert Group)

Das Plangebiet tangiert im südlichen Bereich die Kreisstraße K 6156. Seitens der am Verfahren beteiligten Behörden wird eine Untersuchung bez. potentieller Blendwirkungen gefordert. Es soll der Nachweis erbracht werden, dass Blendwirkungen und Beeinträchtigungen aus der Freiflächen- Photovoltaikanlage für den fließenden Verkehr ausgeschlossen sind. Der Vorhabenträger ist der Forderung entgegengekommen und hat die Firma SoIPEG – Solar Power Expert Group beauftragt ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Das Gutachten ist erstellt und liegt den Bebauungsplanunterlagen als Anlage bei.

Kurz zusammengefasst (Auszug Gutachten) sind die Ergebnisse wie folgt: - *die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten Freiflächen- Photovoltaikanlage Öhningen kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren, wie z.B. Geländestruktur, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die Freiflächen- Photovoltaikanlage als gering eingestuft werden. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.*

10. Flächenbilanz

| | | | |
|----------------------------------|---------------|----------------------|------------|
| Bruttobauland: | 106.165 | m ² | 100% |
| Nettobauland | 106.165 | m ² | 100% |
| <i>überbaubare Flächen</i> | <i>76.566</i> | <i>m²</i> | <i>73%</i> |
| <i>nicht überbaubare Flächen</i> | <i>29.599</i> | <i>m²</i> | <i>27%</i> |

11. Kosten der Erschließung

Kosten der Erschließung trägt der Vorhabenträger. Für die Gemeinde Öhningen fallen keine Kosten an

12. Durchführungsvertrag

Begleitend zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Öhningen" erfolgt zwischen der Gemeinde Öhningen und der Fa. RES Deutschland GmbH der Abschluss eines Durchführungsvertrags nach § 12 Abs. 1 BauGB, in welchem sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zur Durchführung und Erschließung des sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Teil des Bebauungsplans wird, ergebenden Vorhabens verpflichtet. Im Durchführungsvertrag oder weiteren städtebaulich begleitenden Verträgen können zudem Maßnahmen zur kooperativen Zusammenarbeit und weitere Pflichten (bspw. Kostenübernahmen etc.) des Vorhabenträgers vereinbart werden, die zur Durchführung und Erschließung des Vorhabens städtebaulich notwendig sind. Im Durchführungsvertrag wird des Weiteren die Rückbauverpflichtung und deren Vollzug für die auf den Grundstücksflächen eingebrachten baulichen Anlagen des Solarparks nach Beendigung der Nutzung geregelt.

13. Verfahren

Die Ausfertigung dieses Textteils -Stand 06.10.2023- mit der dazugehörigen Planzeichnung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2.08 vom 06.10.2023, dem Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP- Plan Nr. 2.09 vom 06.10.2023 und dem Abgrenzungsplan, Plan Nr. 2.07 vom 06.10.2023 dient dem folgenden Verfahrensschritt: **-Erneute Auslegung-** gem. §4a(3) BauGB

13.1 Verfahrensverlauf

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 14.02.2023 den einstimmigen Beschluss gefasst, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“ einzuleiten. (Aufstellungsbeschluss) Die ortübliche Bekanntmachung erfolgte am 17.02.2023. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 28.03.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt, des Weiteren der Beschluss gefasst, das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchzuführen. Im Zuge der daraufhin folgenden Offenlage hat der Vorhabenträger das Vorhaben geringfügig geändert und daher entschieden, aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine erneute Auslegung durchführen zu lassen. Beabsichtigt ist, dass der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in der öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 den erforderlichen Beschluss hierzu fassen soll.

Die einzelnen Verfahrensschritte sind aus den angehängten Verfahrensvermerken ersichtlich.

14. Abwägung der Belange

14.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 BauGB

die im Rahmen der frühzeitigen Anhörung eingehenden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden tabellarisch erfasst und dem Gemeinderat der Gemeinde Öhningen für den Abwägungsvorgang zur Verfügung gestellt.

14.2 Offenlage gem. § 3-4 BauGB

die im Rahmen der Offenlage eingehenden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden, sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ergänzend tabellarisch erfasst (Abwägungsliste) und dem Gemeinderat der Gemeinde Öhningen erneut für den Abwägungsvorgang zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet voraussichtlich am 07.11.2023 statt.

14.3 erneute Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

- wird ergänzt-

Aufgestellt, 19.10.2023

gez. Ekkehard Böhler B&B GmbH, Architekten & Ingenieure
gez. Gerhard Kienzler RES Deutschland GmbH

Gemeinde Öhningen, RES Deutschland GmbH

Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Örtliche Bauvorschriften

I. Satzung

über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die **örtlichen Bauvorschriften** im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Rechtsgrundlagen:

1. § 74 der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S.313).

2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12.12.2020 – GemO BW.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am xx.xx.2023 die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Abgrenzungsplan, Planzeichnung Nr. 2.05 vom 19.06.2023 maßgebend.

§ 2

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

1. Gestaltung der Solaranlage

Die Bauteile der zur Ausführung kommenden Solaranlage sollen in Materialität, Konstruktion und Farbe einheitlich gestaltet werden.

Die Aufständigung für die Solarmodule soll zur Bewirtschaftung der darunter verlaufenden Vegetationsfläche im Mittel gemessen mindestens 0,90m hoch sein.

2. Gestaltung der Nebenanlagen

Dächer von Nebenanlagen (Trafo- Stationen) sollen, wenn technisch möglich, mit einer mindestens extensiven Begrünung ausgestattet werden. (Substratdicke ca. 10 cm)

Für Dachdeckungen sind nur Materialien zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Schwermetalle ausgelöst bzw. ausgewaschen werden. Nicht zulässig sind Dacheindeckungen aus Kupfer und unbeschichteten verzinkten Stahlblechen,

3. Einfriedungen

Einfriedungen aus Maschendraht- oder sonstige Draht- oder Metallgitterzäune sind zulässig, wenn diese in Hecken integriert oder sonst eingegrünt werden. Zulässig sind Hecken, wobei die in der Pflanzenliste aufgeführten Pflanzenarten zu verwenden sind. Ebenfalls zulässig sind Holzlattenzäune.

Die Höhe von Einfriedungen darf 2,00 nicht überschreiten.

Allgemein gilt, dass zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 20cm eingehalten werden muss, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Gegenüber den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ist, sofern der Geltungsbereich nicht durch einen Feldweg abgegrenzt wird, mit Zäunen ein Abstand von mindestens 1,0m einzuhalten.

4. Werbeanlagen

Anlagen die der Anpreisung, der Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sind nicht zulässig. Zulässig sind Tafeln, welche z.B. Informationen über den Solarpark abgeben.

Die Errichtung einer nicht beleuchteten, maximal 2,50m hohen und 1,50m breiten Informationstafel ist im Bereich der Zufahrt zum Solarpark an der Stätte der Leistung zulässig.

5. Abstand zur Straßenbegrenzungslinie

Mit Nebenanlagen, Einfriedungen, Stützmauern, Sockeln und baulichen Anlagen im Allgemeinen sind zur Straßenbegrenzungslinie ein Mindestabstand von 2,50m einzuhalten. Die Straßenbegrenzungslinie wird durch die nördliche Grundstücksgrenze der Kreisstraße K 6156 gebildet.

6. Kabelanlagen

Die zum Betrieb der Bebauung notwendigen Kabelanlagen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Es gelten die Bestimmungen des § 74 LBO i.V. §56 LBO.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt,

.....

Gemeinde Öhningen gez. Andreas Schmid, Bürgermeister

RES Deutschland GmbH gez. Gerhard Kienzler, Geschäftsführer

Erläuterungen zu den Örtlichen Bauvorschriften

1. Gestaltung der Solaranlage

Absicht ist die Erlangung einer größtmöglichen Rücksichtnahme im Hinblick auf das geschützte Erscheinungsbild der Landschaft.

2. Gestaltung der Nebenanlagen

Absicht ist die Erlangung einer umweltverträglichen Einbindung in die Landschaft und Schutz des Grundwassers.

3. Einfriedungen

Die Bauvorschrift dient der Ermöglichung einer Einfriedung aus sicherheitstechnischen Gründen und zum Schutz der Anlage, sowie der Durchführung baugestalterischer Absichten zur landschaftsgerechten Gestaltung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen.

dient der Durchführung baugestalterischer Absichten zur landschaftsgerechten Gestaltung der sicherheitsrelevanten Einrichtungen.

4. Werbeanlagen

Die Bauvorschrift dient der Durchführung baugestalterischer Absichten für die äußere Gestaltung der unbebauten und bebauten Grundstücksteile und zur Verhinderung unnötiger Beeinträchtigungen der Umgebung mit künstlichem Licht.

5. Abstand zur Straßenbegrenzungslinie

Die Bauvorschrift dient der Sicherung öffentlicher Einrichtungen im Hinblick auf bauliche Gegebenheiten und deren Instandhaltung, z.B. an der Straßenbegrenzung.

6. Kabelanlagen

Absicht ist die Erlangung einer umweltverträglichen Einbindung in das geschützte Landschaftsbild.

Gemeinde Öhningen, RES Deutschland GmbH

Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“, Gemarkung Öhningen, als vorhabenbezogener Bebauungsplan

C. Pflanzenliste

Anlage zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Artenlisten für Baumpflanzung auf mittleren Standorten

| Name | |
|---------------------|--------------|
| (lateinisch) | deutsch |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Malus sylvestris | Wildapfel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Ulmus glabra | Bergulme |

Artenliste für Strauchpflanzung

| Name | |
|----------------------------|---------------------|
| (lateinisch) | deutsch |
| | |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Crataegus laevigata</i> | Weißdorn |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Rote Heckenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Rhamnus casthartica</i> | Kreuzdorn |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Weinrose |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Traubenholunder |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |

Aufgestellt, 19.10.2023, Dr. Robert M. Fitz, Umweltplanung, Landschaftsökologie, Gewässerkunde

D. Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch den Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 14.02.2023 beschlossen und am 17.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt im Rahmen einer Planauslegung in der Zeit vom 11.03.2023 bis zum 12.05.2023 im Rathaus Öhningen.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.5.2023.

4. Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat gemäß § 3 (2) BauGB am 04.07.2023 den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung

5.1 Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 04.08.2023 im Amtsblatt der Gemeinde in der Zeit vom 14.08.2023 bis zum 18.09.2023 im Rathaus der Gemeinde Öhningen öffentlich ausgelegen.

5.2 Die Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 (2) BauGB.

6. Beschluss Erneute Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat gemäß § 4a BauGB am den Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

7. Erneute Auslegung

7.1 Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am im Amtsblatt der Gemeinde in der Zeit vom bis zum im Rathaus der Gemeinde Öhningen erneut öffentlich ausgelegen.

7.2 Die Beteiligung der Behörden erfolgte gemäß § 4 BauGB.

8. Satzungsbeschluss

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Öhningen am wurde der Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB einschließlich der eigenständigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

9. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Öhningen übereinstimmen.

Öhningen, den

.....

Andreas Schmid, Bürgermeister

10. Öffentliche ortsübliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB wurde gemäß § 10 (5) BauGB am ortsüblich, öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Kraft.

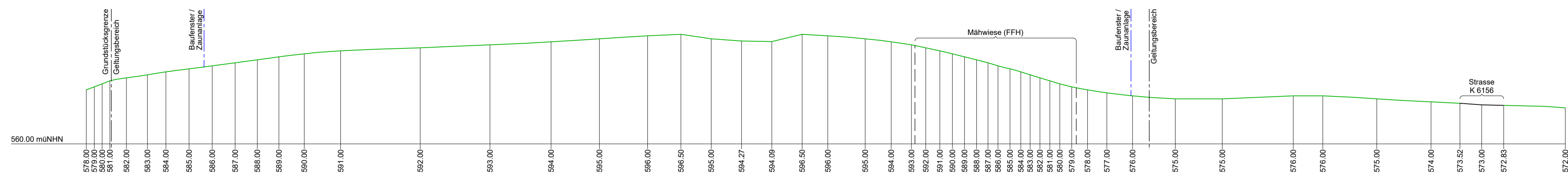
Öhningen, den

.....

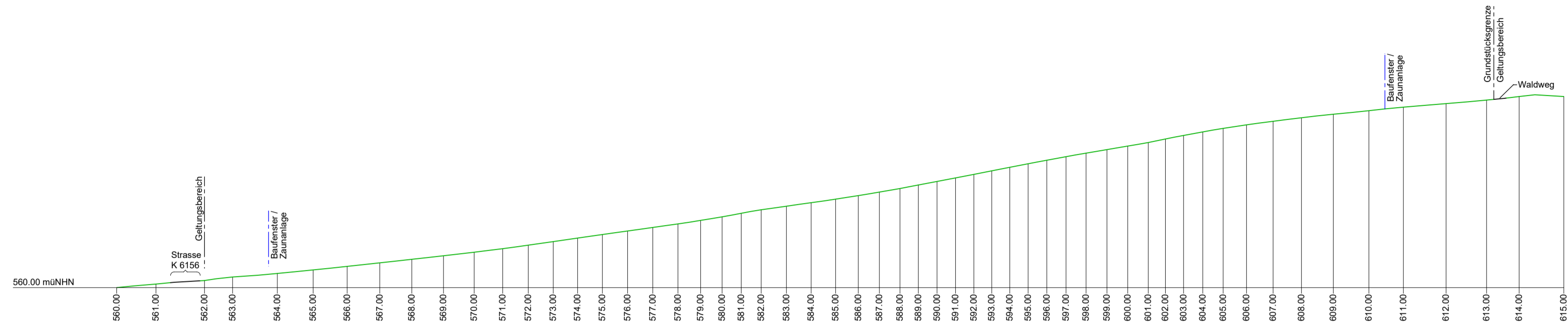
Andreas Schmid, Bürgermeister

E. Anlagen zum Bebauungsplan

- Planzeichnung Abgrenzungsplan Plan Nr. 2.07 vom 19.10.2023
- Planzeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Plan Nr. 2.08 vom 19.10.2023
- Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan -VEP- Plan Nr. 2.09 vom 19.10.2023
- Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung – Stand 19.10.2023-
- Gutachten über potentielle Blendwirkungen, vom 14.04.2023

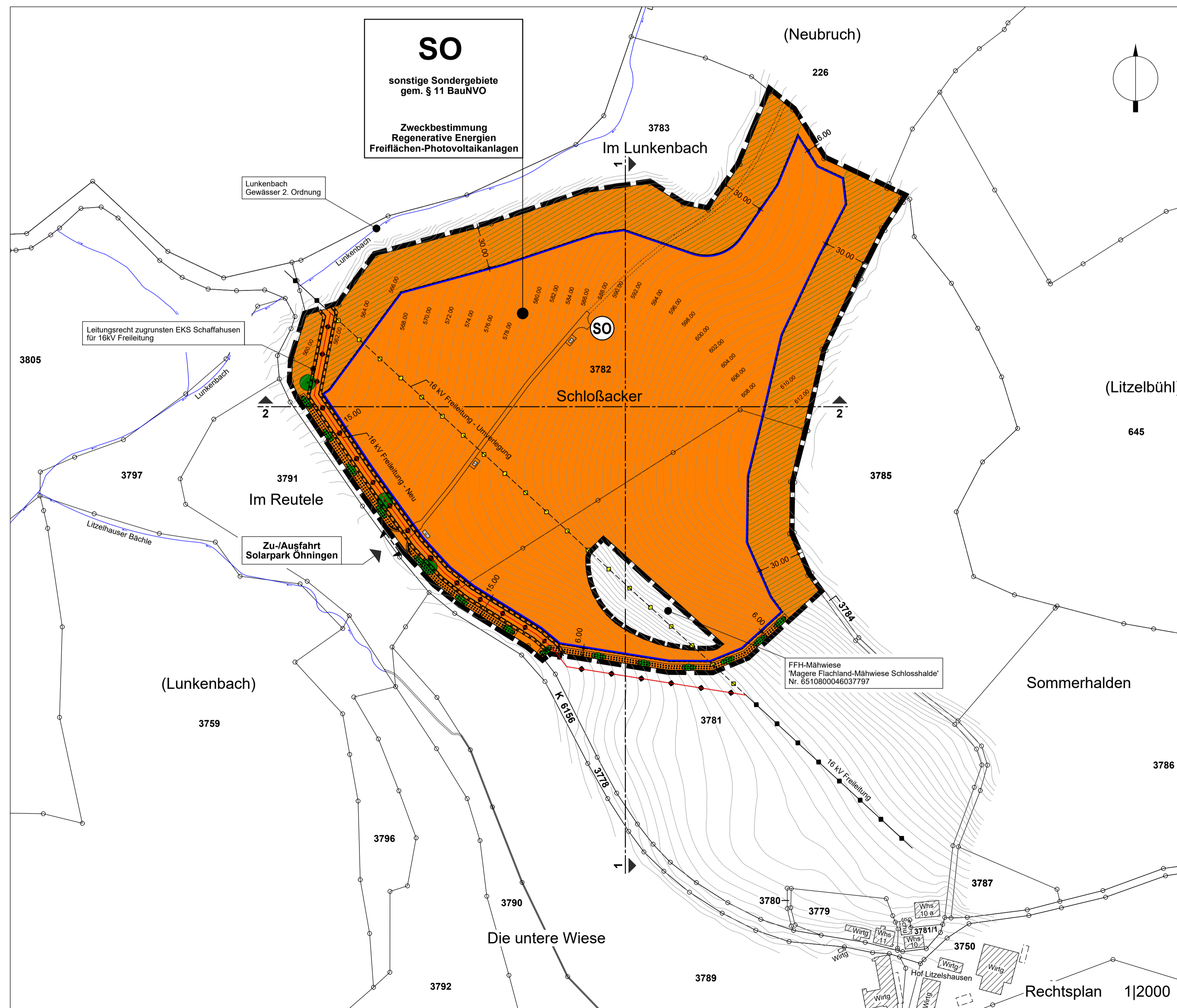


Geländeschnitt 1-1 1:1000



Geländeschnitt 2-2 1:1000

| Planzeichen Hinweise | | Planzeichen Hinweise | |
|----------------------|---|----------------------|---|
| | Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer | | Transformatorstation (T) |
| | Bestehende Gebäude | | Ersatzteillager (E) |
| | Höhenlinien | | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB |
| | Art der baulichen Nutzung, sonstige Sondergebiete, gem. § 11 BauNVO | | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; gem. § 9 (1) Nr. 25a u. (6) BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; gem. § 9 (7) BauGB | | Anpflanzungen, Sonstige Bepflanzungen; gem. § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB |
| | Baugrenze; gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB | | Erhalt von Bäumen; gem. § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB |
| | 16 kV Freileitung - Bestand | | Waldabstandsgrenze < 30m |
| | 19 kV Freileitung - Umverlegung / Abbruch | | müNN zulässige Meter über NormalHöhenNull |
| | 19 kV Freileitung - Neu | | |
| | Schutzstreifen - 19 kV Freileitung | | |



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan wurde gemäß § 12 (1) BauGB durch den Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 14.02.2023 beschlossen und am 17.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte im Rahmen einer Planauslegung in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 im Rathaus Öhningen.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023.

4. Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat gemäß § 3 (2) BauGB am 04.07.2023 den Bebauungsplanes 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Öffentliche Auslegung

5.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 04.08.2023 in der Zeit vom 14.08.2023 bis zum 18.09.2023 im Rathaus von Öhningen öffentlich ausgelegt.
5.2 Benachrichtigung der Behörden gemäß § 3 (2) BauGB.

6. Beschluss Erneute Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat gemäß § 4a BauGB am den Bebauungsplanes 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB als Entwurf gebilligt und dessen 2. Öffentliche Auslegung beschlossen.

7. Erneute Auslegung

7.1 Der Entwurf des Bebauungsplanes 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis zum im Rathaus von Öhningen öffentlich ausgelegt.
7.2 Benachrichtigung der Behörden gemäß § 4 BauGB.

8. Satzungsbeschluss

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Öhningen am wurde der Bebauungsplan 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

9. Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Öhningen übereinstimmen.

Öhningen, den

.....
Andreas Schmid, Bürgermeister

10. Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 (1) BauGB wurde gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich, öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 'Solarpark Öhningen' als vorhabenbezogener Bebauungsplan in Kraft.

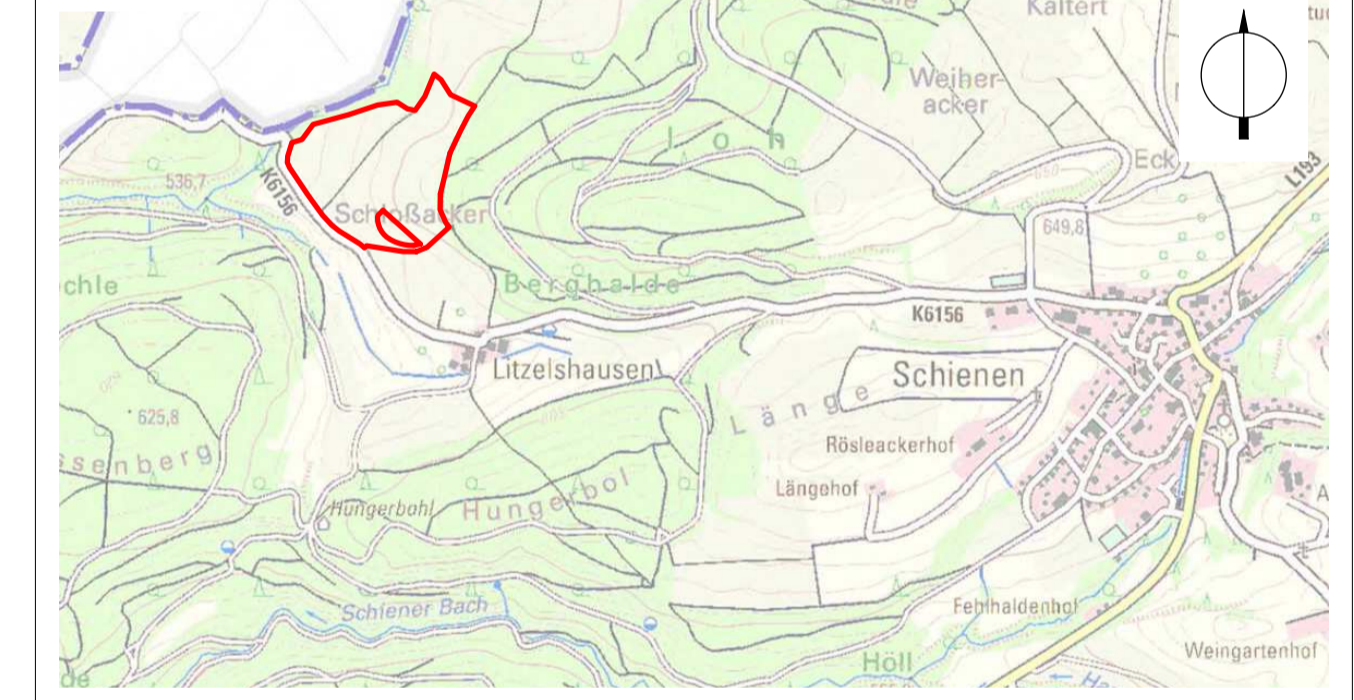
Öhningen, den

.....
Andreas Schmid, Bürgermeister

Flächenbilanz

| | | |
|--------------------------|----------------------------|-------|
| Bruttobauland | ca. 106.165 m ² | 100 % |
| Nettobauland | ca. 106.165 m ² | 100 % |
| überbaubare Fläche | ca. 76.566 m ² | 72 % |
| nicht überbaubare Fläche | ca. 29.599 m ² | 28 % |

Situation



Planstand Masstab 1:2000

| Format | Datum | Planverfasser |
|-----------|------------|---------------|
| 841 x 594 | 06.10.2023 | ebj/sg |
| 841 x 594 | 19.10.2023 | ebj/sg |

Gemeinde Öhningen

Trägerin der Planungshoheit
RES Deutschland GmbH
Reutener Strasse 18
79279 Vörstetten
Vorhabenträger

Planungsort

Gemeinde Öhningen
Gemarkung Öhningen
Flst.-Nr. 3781, Flst.-Nr. 3782

Projekt
RES Deutschland GmbH |
Gemeinde Öhningen,
Bebauungsplan 'Solarpark Öhningen',
Gemarkung Öhningen,
als vorhabenbezogener Bebauungsplan

70222 **2.08** 19.10.2023

Entwurf Rechtsplan
Verfahrensstand

1. Erneute Auslegung; gem. § 4a (3) BauGB
2. Beteiligung der Öffentlichkeit; gem. § 3 (2) BauGB
3. Benachrichtigung der Behörden; gem. § 4 BauGB

B&B B&B GmbH
Architekten & Ingenieure

Lohnerhofstraße 9 - 78467 Konstanz
Telefon: +49.7531.9807-0
Telefax: +49.7531.9807-70
mail@bb-architektur.com
www.bb-architektur.com





Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM KONSTANZ
FÜHRUNGS.-U. EINSATZSTAB SACHBEREICH VERKEHR

Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz

I.

Gemeinde Öhningen
Haupt- und Bauamt
Herr Hirt
Klosterplatz 1
78337 Öhningen
Per Mail

Datum 11.08.2023

Name Hr. Tast

Durchwahl 07531 995-3130

E-Mail OE andreas.tast@polizei.bwl.de

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Offenlage des Vorhabebezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Öhningen"**
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange- Frühzeitige Öffentlichkeits
Ihr Schreiben vom 10.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan.

Das Blindgutachten vom 14.04.2023 kommt zu dem Ergebnis das es trotz Südausrichtung der Solarmodule höchstwahrscheinlich zu keinen Blendwirkungen kommt, durch welche die Verkehrssicherheit auf der K6156 beeinträchtigt wird.

Sollte sich in der Praxis jedoch herausstellen, dass es dennoch zu störenden Reflektionen kommt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch Verdichtung des Bewuchses oder Sichtschutzzäune, zu ergreifen. Dabei ist es gänzlich unerheblich, ob die Kreisstraße ihre Funktion als solche erfüllt oder nicht und wie hoch die Verkehrsstärken sind, solange diese dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tast
Erster Polizeihauptkommissar

Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Samstag, 12. August 2023 05:30
An: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: WG: Offenlage Vorhabebezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen" - Beteiligung Behörden TÖB
Anlagen: B-Plan Solarpark Offenlagefassung.pdf; Offenlage B-Plan Solarpark Umweltrelevante Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

Von: Sandra Loison [mailto:Sandra.Loison@Gaienhofen.de]
Gesendet: Freitag, 11. August 2023 17:45
An: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Cc: Juergen Maas <Juergen.Maas@gaienhofen.de>; Michael Martin <Michael.Martin@Gaienhofen.de>
Betreff: Offenlage Vorhabebezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen" - Beteiligung Behörden TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo Uwe,

die Gemeinderäte hatten den Beschluss über die Beauftragung der Verbandsvertreter zur parallelen Anpassung des FNP einstimmig positiv begleitet.
Aus Sicht der Gemeinde Gaienhofen bestehen dahingehend ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zum B-Plan-Entwurf „Solarpark Öhningen“.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Sandra Loison

Gemeinde Gaienhofen
Hauptamtsleiterin
Auf der Breite 1
78343 Gaienhofen
Tel. 07735/9999-122 oder 9999-100
Fax 07735/9999-200
sandra.loison@gaienhofen.de
www.gaienhofen.de

Das Rathaus und die weiteren Dienststellen der Gemeinde Gaienhofen sind geöffnet.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Sprechzeiten der einzelnen Ämter und Dienststellen (www.gaienhofen.de).

Wir möchten Sie zudem bitten, **nur für zwingend notwendige Angelegenheiten**, die ein **persönliches Erscheinen erfordern**, im Rathaus vorbei zu kommen. **Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.**

Gerne können Sie sich an unsere Beschäftigten telefonisch oder per E-Mail wenden. Wichtige Notrufnummern und Informationen zu Bereitschaftsdiensten können Sie übrigens unserem Amtsblatt „Höri Woche“ entnehmen, welches auch digital auf unserer Homepage bereitsteht.

Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Montag, 14. August 2023 14:36
An: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: WG: Offenlage des Vorhabebezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Öhningen" - hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

Von: Seifert, Cornelia (RPF) [mailto:cornelia.seifert@rpf.bwl.de]
Gesendet: Montag, 14. August 2023 14:33
An: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Betreff: AW: Offenlage des Vorhabebezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Öhningen" - hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Hirt,

als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen sind wir vom o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Im weiteren Verfahren brauchen wir nicht gehört werden.

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Seifert

Mit freundlichen Grüßen
Cornelia Seifert

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Referat 47.2 - Baureferat Ost
Freiheitstraße 8
78224 Singen
Telefon: +49 7731 8809-6817
E-Mail: cornelia.seifert@rpf.bwl.de
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter „Allgemeine Datenschutzerklärung für die Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien“

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeiten der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

- „Hinweis Öffentlichkeits- und Pressearbeit“
- [A-02: Hinweis Öffentlichkeits- und Pressearbeit \(pdf, 202 KB\)](#)
- „Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen“
- [42-02: Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen](#)
- „Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen“
- [44-01: Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen \(pdf, 225 KB\)](#)
- „Bauerlaubnis der Grundstückseigentümer“

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU BW e.V., Bezirksverband Donau-Bodensee; Am Wollmatinger Ried 20, 78479 Reichenau

LNVArbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinde Öhningen
Herrn Uwe Hirt
Klosterplatz 1
D-78337 Öhningen

Kam mit
Mail vom
21.08. i 10¹¹
(vor den SN
drin)

21.08.2023

Stellungnahme zu Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ im Gewann Schlossacker auf Gemarkung Öhningen

Sehr geehrter Herr Hirt,

gerne beteiligen wir und im Rahmen des Verfahrens Solarpark Öhningen. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).


Um sowohl die Klimakrise als auch die Biodiversitätskrise einzudämmen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Einrichtung des geplanten Solarparks als Beitrag zur Energiewende.

Wir bitten darum, alle im Umweltbericht geforderten Maßnahmen konsequent und nachhaltig umzusetzen. Herausragendes Ziel ist es, durch die zukünftig extensive Bewirtschaftung eine Verbesserung der Artenvielfalt und Biodiversität auf der überbauten Fläche zu erreichen. Dadurch wird auch die ausgesparte FFH-Mähwiese in einen zusammenhängenden Biotopverbund integriert.

Der Erfolg der festgesetzten Maßnahmen sollte in Form eines regelmäßigen Monitorings ab dem zweiten Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren in angemessenen Abständen durch kompetentes Fachpersonal geprüft werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Rückfragen gerne an Herrn Otto.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Otto
BUND auf der Höri



Thomas Körner
NABU-Bezirksverband Donau-Bodensee e.V.



Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben)



Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)

Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 12:03
An: antje.boll@bund.net
Cc: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: Offenlage Solarpark Öhningen - Nachfrage

Hallo Frau Dr. Boll,

wir hatten uns ja schon wegen Ihrer Stellungnahme zum B-Plan-„Solarpark Öhningen„ ausgetauscht. Ich hatte hierbei versäumt nachzufragen, ob die Stellungnahme auch für die 4. Änderung des FNP „Höri“ im Parallelverfahren gelten darf, oder ob hierfür eine gesonderte Stellungnahme zu erwarten steht. Wir hatten ja beide Verfahren parallel vorgelegt gehabt.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 16:50
An: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: WG: Offenlage Solarpark Öhningen - Nachfrage

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

Von: Antje Boll [mailto:antje.boll@bund.net]
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 12:10
An: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Betreff: AW: Offenlage Solarpark Öhningen - Nachfrage

Hallo Herr Hirt,

die FNP Änderung tragen wir so mit.

Viele Grüße Antje Boll

Von: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 12:03
An: Antje Boll <antje.boll@bund.net>
Cc: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen <nadine.staehe@oehningen.de>
Betreff: Offenlage Solarpark Öhningen - Nachfrage

Hallo Frau Dr. Boll,

wir hatten uns ja schon wegen Ihrer Stellungnahme zum B-Plan-„Solarpark Öhningen,, ausgetauscht. Ich hatte hierbei versäumt nachzufragen, ob die Stellungnahme auch für die 4. Änderung des FNP „Höri“ im Parallelverfahren gelten darf, oder ob hierfür eine gesonderte Stellungnahme zu erwarten steht. Wir hatten ja beide Verfahren parallel vorgelegt gehabt.

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30



Gemeinde Hemishofen
Gemeinderat

Hemishofen, 23. August 2023



Einschreiben
Bürgermeister
Andreas Schmid
Poststrasse 7a
D-78337 Öhningen

Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“, auf Gemarkung Öhningen (Gewann Schlossacker, Flst.Nr.: 3781, 3782) sowie 4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri im Parallelverfahren gem § 8 Abs. 3 BauGB
- Einwendung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Die Gemeinde Hemishofen erhebt fristgerecht gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Einwendung zum oben erwähnten Vorhaben.

Die Gemeinde Hemishofen möchte nochmals festhalten, dass wir Bedenken haben, dass das Bauprojekt «Solarpark Öhningen» einen negativen Einfluss auf die Ergiebigkeit unserer Quelfassung «Bruderhansenmoos» hat.

Da diese Quelle unser Hauptlieferant von Trinkwasser unserer Gemeinde ist (ca. 90%) bitten wir Sie dies zu berücksichtigen. Trinkwasser ist schliesslich das Hauptnahrungsmittel Nr. 1.

Wir bitten Sie deshalb, unserem Anliegen Rechnung zu tragen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hemishofen

Paul Hürlimann
Gemeindepräsident

Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Kopie:

- Einschreiben: Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Wasserrecht, Uwe Hirt, Klosterplatz 1, D 78337 Öhningen
- Gemeinderat Hemishofen
- Gemeindekanzlei, ad acta

Stadtverwaltung • Postfach 760 • 78207 Singen (Hohentwiel)

Gemeinde Öhningen
Bauverwaltung
Klosterplatz 1
78337 Öhningen



Fachbereich Bauen

Abteilung Stadtplanung
Hohgarten 2
78224 Singen
Sonja Martin
Zimmer 141
Telefon: 07731 85-367
stadtplanung@singen.de

28.08.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ und 4. Änderung FNP
„Höri“ – Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hirt,

vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Bauleitplanverfahren.

Die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-
Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu diesen
Bauleitplanverfahren, die eine Freiflächen-Solaranlage auf Gemarkung Öhningen
ermöglichen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Sonja Martin

Maßler, Karin

Von: Winterhalter, Dietmar (RPF) <Dietmar.Winterhalter@rpf.bwl.de>
Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 12:38
An: Gemeindeverwaltung / Gemeinde Öhningen
Cc: Wendt, Rainer
Betreff: STN HFB Planoffenlage Solarpark Öhningen 2511 BBP, 335, 3335061, Öhningen, Landkreis Konstanz
Anlagen: STN HFB Planoffenlage Solarpark Öhningen.docx.pdf

EINGEGANGEN
- 6. Sep. 2023
Bürgermeisteramt Öhningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde zur Planoffenlage des Bebauungsplanes Solarpark Öhningen m.d.B. um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Winterhalter

Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 8 Forstdirektion
Referat 83: Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
Tel: 0761-208-1405
Fax: 0761-208-1593
E-Mail: dietmar.winterhalter@rpf.bwl.de

Dienstgebäude: Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg
Postanschrift: Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 Forstdirektion, 79095 Freiburg
Internet: www.landesforstverwaltung-bw.de www.rp-freiburg.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten in forstlichen Angelegenheiten, die das Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 (Forstdirektion) verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/DSE/8-01F.pdf> (Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8)



Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Gemeinde Öhningen
- Bauverwaltung -
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

an: gemeindeverwaltung@oehningen.de



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Datum 05.09.2023

Name Dietmar Winterhalter

Durchwahl 0761 208-1405

Aktenzeichen RPF83-2511-7099/2/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Öhningen

Bebauungsplan "Solarpark Öhningen"

Beteiligung als Behörde oder Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Planoffenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 11.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ berührt keine waldrechtlichen wie -
fachlichen Belange. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken.

Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhält eine Mehrfertigung des
Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Winterhalter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Maßler, Karin

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:
Anlagen:



Lais, Julia (RPF) <Julia.Lais@rpf.bwl.de>
Freitag, 15. September 2023 16:34
Gemeindeverwaltung / Gemeinde Öhningen
Solarpark Öhningen, StEWK-Stn. nach § 4 Abs. 2 BauGB
StEWK-Stn. nach § 4 Abs. 2 BauGB.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Solarpark Öhningen. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) des Regierungspräsidiums Freiburg.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Lais

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
Schwendistraße 12
79102 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 208-2111
E-Mail: Julia.Lais@rpf.bwl.de
Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/>



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutz - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

SAVE PAPER - THINK BEFORE YOU PRINT



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

gemeindeverwaltung@oehningen.de

Datum 15.09.2023

Name Julia Lais

Durchwahl 0761 208-2111

Aktenzeichen RPF-StEWK-4503-18/93/2
(Bitte bei Antwort angeben)

☛ Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Öhningen“, auf Gemarkung Öhningen (Gewann Schlossacker, Flst.Nr.: 3781, 3782) ;
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 15.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung.

Zu den Belangen des Klimaschutzes wurde seitens der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz des Regierungspräsidiums Freiburg bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.05.2023 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/76/2) umfassend Stellung genommen.

Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Die Planung, die gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ der Gemeinde Öhningen die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von ca. 5,5-7MWp auf einer 7,3 ha großen Fläche ermöglicht, **trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist daher unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.**

Wir bitten darum, die Angaben zur Leistung der geplanten Anlage im Umweltbericht auf S. 3 anzupassen sowie die Flächengröße (7,3 ha oder 7,6 ha) zu vereinheitlichen (vgl. S. 3 des Umweltberichts sowie S. 11 der Begründung).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Julia Lais

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Gemeinde Öhningen
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Herrn Uwe Hirt
Klosterplatz 1
78343 Öhningen

Vorab per Email
uwe.hirt@oehningen.de
naturschutz@LRAKN.de

Vorab per Fax
07735-819-30

18.09.2023

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

➤ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Parallelverfahren der VVG Höri - Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im August/September 2023

Sehr geehrter Herr Hirt, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbeziehung der Naturschutzinitiative e.V. in die Offenlage und
Beteiligung. Namens und im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI) als nach §3 UmwRG
bundesweit anerkannter Verband wird zu o.a. Vorgang eine Stellungnahme abgegeben.

Plangebiet

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet „Solarpark Öhningen“
liegt auf dem Schienerberg nordwestlich von Litzelshausen.

Folgende Konfliktpotentiale bestehen aus unserer Sicht:

- 1) Das Plangebiet befindet sich im letzten industriefreien Gebiet am Bodensee, auf dem
Schienerberg der Höri. Hier gibt es noch ein durch bäuerliche Kleinbetriebe geprägtes
Kulturland mit denkmalgeschützten Fachwerkhäusern, Streuobstwiesen, Wiesen, Feldern
und Wald. Diese Landschaft ist besonders abwechslungsreich und schön. Durch seine
Lage auf der Höri, umgeben vom Untersee des Bodensees, eröffnen sich dem Betrachter
auf dem Schienerberg Ausblicke von einzigartiger Schönheit über den See auf die
Höhenzüge der Schweiz und auf die Alpen.
- 2) Zu Recht ist der Schienerberg als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Er ist eines
unserer größten Landschaftsschutzgebiete am Bodensee. Durch die geringe
Besiedelung, die etwas abgelegene Lage im Grenzgebiet zur Schweiz und die
kleinräumigen Strukturen mit zahlreichen Waldsäumen, Hecken, Bächen und Tobeln,
Streuobstwiesen und Feldern hat der Schienerberg als insgesamt großer Rückzugsraum
für die heimische Tierwelt eine hohe Bedeutung. Deshalb ist diese Landschaft nicht nur
von außerordentlicher Schönheit, sondern auch von sehr hohem ökologischem Wert. Sie
hat einen hohen Erholungswert für die regionale Bevölkerung und die Feriengäste.

- 3) Eine Freiland-Photovoltaikanlage passt nicht in die Landschaft auf dem Schienerberg, die dadurch einen technologisch überprägten Charakter erhalten und ihre Einzigartigkeit verlieren würde. Der Schienerberg ist gemäß dem Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen. Hier sind industrielle Anlagen nur zulässig, sofern davon keine landschaftliche Beeinträchtigung ausgeht oder keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen. Wie unter Absatz 1 und 2 erläutert, ist die landschaftliche Beeinträchtigung jedoch erheblich, weil sie ein großes industriefreies und ökologisch wertvolles Gebiet herausragender Schönheit als Ganzes betrifft, das in seiner zusammenhängenden Größe Seltenheitswert hat. Als alternativer Standort für die Photovoltaikanlage bieten sich die Dächer der Gemeinde Öhningen an. Somit ist aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Zielen des Regionalplans nicht gegeben und die Anlage darf deshalb keinesfalls gebaut werden.
- 4) Das Plangebiet ist regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für nah im Umfeld brütende Rotmilanpaare und liegt in einem Nahbereich um die Fortpflanzungsstätte, die als Tabubereich angesehen werden muss. Kartierungen der Naturschutzinitiative in 2023 haben zusätzlich festgestellt, dass das geplante Solarfeld in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegt. Im unmittelbaren Umfeld der Anlage waren zwei Horste durch Paare des streng geschützten Rotmilans besetzt, die nachweislich gebrütet haben. Ein Horst befindet sich nur ca. 200 m von der Anlage entfernt, womit alleine aufgrund der Distanz die Fortpflanzungsstätte direkt betroffen und geschädigt würde. Der andere Horst liegt ca. 600 m entfernt, ist aber durch seine gegenüberliegende Lage den Auswirkungen des Vorhabens auch stark ausgesetzt. Das Solarfeld wird einen großen Anteil des Nahrungshabitats im nahen Horstumfeld beider Revierpaare überdecken und entwerten. Sowohl baubedingt, anlagebedingt (starke Umfeldveränderungen, Reflexionen etc) als auch betriebsbedingt (Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten) entstehen erhebliche Vergrämungseffekte für beide Rotmilanpaare. Der Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung untersucht die Auswirkungen auf die streng geschützte Art nicht. Man verweist auf Beobachtungen zu nahrungssuchenden Rotmilanen, sieht aber keinerlei Beeinträchtigungen bzw. unterstellt die Ausweichmöglichkeit. Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist an dieser Stelle zu oberflächlich und erfüllt damit nicht die gesetzlichen Anforderungen. Aus Sicht der NI sind die besetzten Rotmilan-Brutplätze ein Ausschlusskriterium für die Errichtung der Photovoltaikanlage.
- 5) In der Durchsicht der Planung (Umweltbericht) fehlen zudem eingehende örtliche Erhebungen zu Vögel, Reptilien und Insekten. Es erfolgte zwar eine mehr als „Geländeeinschätzung“ einzustufende Begehung am 02. und 22.05.2022, die aber sich mehr auf die Feldlerche bezog und keine Begehungsreihe ist, die unterschiedliche Phasen des Brut- und Aufzuchtgeschehens abbildet. Die Untersuchungen zu den streng geschützten Reptilien Zauneidechse und Schlingnatter berücksichtigen v.a. die nach Ansicht des Gutachters geringe Habitateignung und beschränkt sich auf die Feststellung dass keine dieser Arten gesehen wurden. Gerade bei der Schlingnatter ist die Beobachtung sehr zufällig, weswegen in der Regel auf das Auslegen von Reptilienbrettern zurückgegriffen wird. Die Dimensionierung des Parks, der auf einer Verengungsstelle des Tals einen hohen Anteil des Grünlandes beansprucht, dürfte nach unserer Einschätzung zu einer Habitat- und Umfeldveränderung führen, die Verdrängungseffekte auslöst. Für streng geschützte Arten können nach den vorliegenden Betrachtungen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote nicht ausgeschlossen werden bzw. sie sind - wie für den Rotmilan (s. Abschnitt zuvor) anzunehmen.
- 6) Das Plangebiet ist in unmittelbarer Nähe von mehreren nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Biotopen umgeben. Dazu gehören das Litzelshäuser Bächle, welches in den als Tobel geschützten Lunkenbach übergeht. In dem Bereich befinden sich auch geschützte Hecken und weiter oberhalb ein Sumpfschilfbüschel. Eine als FFH-Lebensraumtyp in der Biotopkartierung erfasste Mähwiese liegt sogar im Plangebiet. Auch wenn der in der Landes-Biotopkartierung dargestellte Bereich nicht direkt überbaut wird,

sind negative Wirkungen (z.B. durch die Erschwerung einer Mahd) zu erwarten. Das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg hat als wichtigen Bestandteil die Förderung der Vielfalt unserer Agrarlandschaften zum Ziel. Im Planungsgebiet liegt bereits ein ökologisch vielfältiges Szenario vor, in das eine Industrieanlage jedoch überhaupt nicht passt. Die Zäune um die Anlage beeinträchtigen stark die Wanderbewegungen von Tieren (außer Kleintieren unter 20 cm Höhe gem. Festsetzung der Zaununterkante), wobei die Wandermöglichkeiten durch das Tal auf einen schmalen Korridor von ca. 50 m Breite eingeeengt werden! Sie blockieren die erforderliche Durchlässigkeit im Biotopverbund. Der Umweltbericht weist daraufhin, dass in der Planung der LUBW dargestellte Vernetzungsflächen betroffen sind. Dazu ist im Plangebiet die FFH-Mähwiese als Kernfläche von ca. 3.441 m² zu zählen, weiterhin sogenannte Suchräume zur Sicherung von Biotoptrittsteinen mittlerer und feuchter Standorte, die das geplante Solarfeld queren. Dies demonstriert eindrücklich den Wert der Planfläche als Teil des regionalen Biotopverbundes. Eine Blockierung des Biotopverbunds durch Zäune und Anlage konterkariert den Zweck des Biotopverbunds und ist hier weder zulässig noch ausgleichbar.

- 7) Die Hanglage des Plangebiets und dessen Überbauung können in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen. Starkregenereignisse können den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen, der als sauberer Kaltwasserbach unbedingt vor Verschmutzung zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine mit Solarmodulen verschattete Wiese (Gesamtfläche) einen höheren ökologischen Wert haben soll wie bisher, auch wenn sie nicht mehr gedüngt wird. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Es gibt keine problemlose Vereinbarkeit von wertvollem Grünland mit einer Integration in ein Solarfeld. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren.
- 8) Die Bauteile der Anlage bestehen normalerweise aus Metall. Diejenigen Bauteile, die die Form von Röhren mit offenen Enden haben, laden Höhlenbrüter dazu ein, darin ihre Nester zu bauen. Wenn die Sonne länger darauf scheint, erhitzt sich das umgebende Metall und das ganze Gelege wird „gekocht“ bzw. die Jungvögel sterben einen erbärmlichen Hitzetod, wie bereits auf einer Begehung einer anderen Freiland-Photovoltaik-Anlage im Landkreis Konstanz festgestellt wurde.
- 9) Die Stromtrasse wird durch das ökologisch wertvolle Gfellbachtal führen. Die sauberen Kaltwasserbäche des Schienerbergs vertragen keine Verschmutzung. Es ist zu befürchten, dass die Bauarbeiten zur Stromtrasse in dem weichen Untergrund der Molasse zu Abrutschungen in den Bach führen und diesen verschmutzen.
- 10) Außerdem hat sich das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, „Schatzkisten der biologischen Vielfalt“ zu schützen. Der Schienerberg ist ein Hot Spot der Biodiversität und muss in seiner Gesamtheit betrachtet und als solcher vor Industrialisierung geschützt werden. Die Behauptung im Umweltbericht, dass Solarfelder eine Steigerung der Biodiversität bringen, trifft nur auf eine Lage in weitflächig intensiv bewirtschafteten Ackerlandschaften zu und ist hier nicht zutreffend.
- 11) Der Vogelzug um den Bodensee geht zum Teil auch über den Schienerberg. Wasservögel könnten die spiegelnde Anlage mit einer Wasserfläche verwechseln und damit kollidieren und zu Tode kommen.
- 12) Radfahrer schätzen die ruhige Kreisstraße K6156, da sie lediglich den Anliegerverkehr weniger Höfe aufnimmt, und nutzen sie gern auf ihren Radtouren über den Schienerberg. Zukünftig müssen sie direkt an der Anlage entlang fahren. Der Wanderweg am Waldrand der Berghalde mit seinen schönen Ausblicken wird ebenfalls direkt an der Solaranlage vorbeiführen und dem Wanderer Aussicht und Naturgenuss verderben. Auch der Wanderweg auf der anderen Talseite ist keine 100 m von der Anlage entfernt. Der geplante Solarpark bedeutet somit eine starke Einschränkung der touristischen Eignung.

13) Der in der geplanten Anlage erzeugte Strom kommt der Gemeinde Öhningen nicht zu Gute, sondern wird in der Schweiz (Hemishofen) eingespeist. Damit entlarvt sich das Projekt als rein finanzielles Investment auf Kosten von Naturzerstörung auf dem Schienerberg, ohne dass es zur Energieversorgung der Gemeinde Öhningen beiträgt. Auch ein möglicher Re-Import von Strom aus der Schweiz rechtfertigt das Vorhaben nicht.

Fazit:

Das Vorhaben der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage hat zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet des Schienerbergs mit seiner einzigartigen Natur, seiner Schönheit und seinem Artenreichtum. Es verfremdet die Kulturlandschaft und nimmt ihr den Erholungswert und den touristischen Reiz. Es belastet den Lebensraum in seiner Gesamtheit und bedroht seinen ökologischen Wert. Es ist zu befürchten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten in unmittelbarer Umgebung, wie nachgewiesen für den Rotmilan, - anzunehmen aber auch für Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Mittel- und Schwarzspecht, Goldammer oder Neuntöter - beeinträchtigt werden. Die in den Umweltbericht integrierte Artenschutzprüfung ist in ihrer Tiefe unzureichend, nicht aussagekräftig und lässt wesentliche Fragen unbeantwortet. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme von Grünland wird insgesamt kritisch gesehen und abgelehnt. Auch wenn eine kleine FFH-Mähwiese von Baumaßnahmen verschont werden soll, existieren Beschattungseffekte und Bewirtschaftungserschwernisse. Die Änderung der Bewirtschaftung – z.B. in eine Weidenutzung - kann aber auch zum Verlust des FFH-Lebensraumtyps führen. Auch für das übrige Grünland kann ein Mosaik unterschiedlicher Ausbildungen und Wertigkeiten angenommen werden. Die nichtssagenden Winterbilder im Umweltbericht können diese Annahme jedenfalls nicht entkräften. Die Inanspruchnahme von Grünland (sofern nicht völlig artenverarmt) oder einer strukturreichen Landschaft mit zahlreichen Wechselbeziehungen sollte ein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen sein. Der Ausbau der Photovoltaik im urbanen Umfeld hat unbedingt Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch im Offenland und der damit verbundenen Naturzerstörung und einer weiteren Abnahme der Biodiversität.

Im Sinne des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg schlagen wir statt dessen vor, die gedüngten Wiesen des Plangebiets auszumagern, ohne sie zu überbauen.


Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe

Referent für Natur- und Artenschutz,
Fachplanungen



Dagmar Hirt

Sprecherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee



Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

| | |
|----------------|---|
| ANSPRECHPERSON | Clemens Baumeister |
| DIENSTGEBÄUDE | Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz |
| ZIMMER-NR. | C 219 |
| TELEFON | +49 7531 800-1430 |
| FAX | +49 7531 800-1419 |
| E-MAIL | clemens.baumeister@LRAKN.de |
| INFORMATION | Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren. |

18. September 2023 | Az.: E2300024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Öhningen", Gemarkung Öhningen, Gemeinde Öhningen, im zweistufigen Regelverfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

I. Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:

Die Gemeinde Öhningen plant, mit dem vorliegenden Bebauungsplan Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bereitzustellen und hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der geplante Solarpark umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Da im Flächennutzungsplan die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

Forstverwaltung:

Das Forstamt hat keine fachlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Öhningen" plant die Gemeinde Öhningen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen. Die Fläche ist bisher landwirtschaftlich genutzt. Zum geplanten Vorhaben hat das Kreisforstamt am 12. Mai 2023 erstmals Stellung genommen. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt das Kreisforstamt wie folgt Stellung:

Von der vorgelegten Planung sind Belange des Waldes betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt direkt an Waldflächen auf den Flurstücken 3783, 3785 und 3797 auf der Gemarkung Öhningen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans und Waldflächen

Der Planzeichnung zufolge halten der Zaun und die Solarmodule einen Abstand von 30 Metern zum Wald ein. Dies wird vom Kreisforstamt ausdrücklich begrüßt.

Hinweis:

Die Kabeltrasse zum Übergabepunkt in das Stromnetz ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, steht jedoch in direktem Zusammenhang damit.

Als Verknüpfungspunkt für den Solarpark ist gemäß dem Textteil (Nr. 6, S. 11) das Umspannwerk in Hemishofen (Schweiz) geplant. Zwischen Hemishofen und dem Solarpark liegen Waldflächen, so dass eine Betroffenheit von Wald für die Stromleitung wahrscheinlich ist.

Zur Minimierung des Eingriffs sollte das Kabel möglichst entlang der Straßen (K 6156 außerhalb Wald) und Feldwege und nötigenfalls entlang vorhandener Waldwege verlegt werden.

Der Weg im Tal des Lunkenbachs entlang des Bachlaufs ist hierfür nicht geeignet, da der Lunkenbach nach § 30a LWaldG als Waldbiotop und nach § 30 BNatSchG geschützt ist.

Nach einer vorläufigen Prüfung erscheint eine Trasse entlang der K6156 und weiter entlang des Waldrandes als vergleichsweise eingriffsarme Variante bei der der Lunkenbach nur an einer (bereits vorbelasteten Stelle) überquert werden muss.



Abb. 2: Stromleitung (gelb)

Auf dem Kressenberg befinden sich Wälder in Privatbesitz, der Wald der Gemeinde Öhningen und Staatswald (ForstBW), die bei absehbarer Betroffenheit rechtzeitig kontaktiert werden müssen.

Das Kreisforstamt bittet um enge Abstimmung bei der Trassenfindung.

Darüber hinaus hat das Forstamt keine Einwendungen oder Hinweise.

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen zu o.g. vorhabensbezogenen Bebauungsplan, einschließlich des Blendgutachtens der SolPEG GmbH vom 14.04.2023 bestehen aus fachlicher Sicht keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Kreisarchäologie:

Der Hinweis in den textlichen Festlegungen auf mögliche archäologische Bodenfunde ist korrekt.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige



Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Bei Unvermeidbarkeit von Photovoltaik im Offenland sollten möglichst Agri-Photovoltaik-Anlagen auf Grünland mit vertikalen Modulen oder lichtdurchlässige PV-Anlagen über Obst gewählt werden. Diese liefern Energie und erhalten die landwirtschaftliche Produktionskraft der Standorte. Bei PV-Anlagen über Obst wird das bisherige Landschaftsbild praktisch nicht verändert.

Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.

Naturschutz:

Die Anmerkungen der letzten Anhörung zur Bewirtschaftung der Fläche wurden im Umweltbericht ergänzt.

Bei Umsetzung der im Umweltbericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1-V2, M1-M7 sowie A1 und A2, Seite 26 ff) bestehen keine fachlichen Bedenken an der Bauleitplanung.

Zur Information wird auf folgendes hingewiesen:

Magere Flachland-Mähwiese Schlosshalde:

Die geplante Erdverkabelung soll mittels Spülbohrverfahren erfolgen, sodass davon auszugehen ist, dass keine erheblichen Eingriffe in die Schutzgüter entstehen. Hinsichtlich des Rückbaus der Freileitung muss berücksichtigt werden, dass sich ein Teilabschnitt auf der o. g. Mähwiese befindet. Diese darf durch den Rückbau nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung wird ausgeschlossen, wenn folgende Vorgaben beachtet werden:

1. Die Wiese wird nur bei geeigneter Witterung und Bodenverhältnissen befahren.
2. Die vorhandenen Bäume im Geltungsbereich der Mähwiese, entlang der K6165, werden dauerhaft erhalten.
3. Es wird sichergestellt, dass die Bäume und deren Wurzelraum durch die Leitungsführung nicht geschädigt werden. Die DIN 18920 Baumschutz wird angewandt.



4. Auf der Mähwiese werden keine Baustelleinrichtungsflächen angelegt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mähwiese während der Bauarbeiten entsprechend geschützt wird.

Landschaftsschutzgebiet:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollumfänglich innerhalb des o.g. Landschaftsschutzgebietes. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes bedarf es einer Befreiung von den Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung. Die naturschutzrechtliche Befreiung wird hiermit unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass hier aufgeführten naturschutzfachlichen Anforderungen im weiteren Bauleitplanverfahren und auch in nachgelagerten Verfahren beachtet und erfüllt werden. Eine Befreiung ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Um eine weitere Beteiligung im Rahmen des Bauantrages wird daher gebeten.

Straßenbauamt:

Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus fachlicher Sicht nicht.

Nach dem Blendgutachten sind Blendwirkungen auf die K 6156 höchstwahrscheinlich auszuschließen. Zudem erfüllt die K 6156 nicht die Funktion einer Kreisstraße. Die Verkehrszahlen sind sehr niedrig.

Straßenverkehrsamt:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine fachlichen Bedenken gegenüber dem o.g. Bebauungsplan.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine fachlichen Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

Bodenschutz

Das Bodenschutzkonzept wurde abgestimmt, jedoch noch nicht vorgelegt.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt. Die Versiegelungen ist mit 1.167 Ökopunkten bewertet. Der Ausgleich erfolgt über das Naturgut Arten und Biotope. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben. Eine Abstimmung über den Inhalt und Umfang des BSK hat erfolgt. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben.



Oberirdische Gewässer

Zum nördlich verlaufenden Lunkenbach /Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 5229) ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m, einzuhalten.

Vermessung:

Keine fachlichen Einwände gegen die Planung

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

gez. i.V. Jasmin Renner



II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten (ausschließlich per E-Mail):

- a) Kreisforstamt
im Hause
- b) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
im Hause
- c) Kreisarchäologe
Herr Dr. Hald
im Hause
- d) Amt für Landwirtschaft
im Hause
- e) Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
im Hause
- f) Straßenbauamt
im Hause
- g) Amt für Straßenverkehr und Schifffahrt
im Hause
- h) Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde
im Hause
- i) Vermessungsamt
im Hause



Gemeindeverwaltung Öhningen
z.Hd. Herrn Uwe Hirt
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Amt für Baurecht und Umwelt
Koordinierungsstelle

ANSPRECHPERSON Tim Schäfer
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. B 211
TELEFON +49 7531 800-1402
FAX +49 7531 800-1403
E-MAIL Tim.Schaefer@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

10. Oktober 2022

Vorabstimmung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage | Gesamtstellungnahme P2200396

Sehr geehrter Herr Hirt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Landratsamtes Konstanz bezüglich dem potenziellen Freiflächenphotovoltaikstandort. Zu dem Standort ergeht folgende Stellungnahme:

I. Fachbehördliche Stellungnahme:

Wasserrecht:

Ansprechpartner: Frau Dr. Müller, T. +49 7531 800-1262

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten/Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt.

Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen. Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.

Wasserrechtliches Fazit:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:



1. DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten.
2. Die Böden der Baustelle, Lagerplätze und Baustellentrassen sind nach Beendigung des Vorhabens fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren.
3. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, z. B. durch Verwendung von Baumaschinen mit geringem Bodendruck.
4. Der Einbau der Anlagen darf nur im trockenen Zustand erfolgen. Bei Nässe sind die Arbeiten einzustellen.
5. Das Eindringen von Schadstoffen in den Boden (z. B. durch Maschineneinsatz) ist durch entsprechende Kontrollen und Maßnahmen zu verhindern (§§ 9 bis 12 BBodSchV).

Straßenbau:

Ansprechpartnerin: Frau Stader, T. +49 7531 800-1790

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt an der K 6156 im straßenrechtlichen Außenbereich. Es ist § 22 Straßengesetz zu beachten. Demgemäß muss die Anlage einen Abstand von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einhalten. Weiterhin muss eine Blendwirkung auf den Verkehr ausgeschlossen sein. Wenn dies beides gegeben ist, haben wir keine Einwendungen gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Straßenverkehr:

Ansprechpartnerin: Frau Blasche, T. +49 7531 800-1911

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Um auszuschließen, dass der fließende Verkehr durch die Freiflächenphotovoltaikanlage geblendet oder beeinträchtigt wird, benötigen wir deshalb im förmlichen Verfahren zur Bewertung ein entsprechendes Blendgutachten bzw. einen Nachweis, dass der Verkehr nicht durch Blendwirkung beeinträchtigt wird.

Landwirtschaft:

Ansprechpartnerin: Frau Schmid, T. +49 7531 800-2910

In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg ist die Fläche A weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Naturschutz:

Ansprechpartnerin: Frau Bauer, T. +49 7531 800-4111

Die betroffenen Flurstücke befinden sich vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schienerberg“ sowie innerhalb eines Vorranggebiets des regionalen Grünzugs. Die Gemeinde Öhningen ist von allen Seiten vom Landschaftsschutzgebiet umrahmt, sodass eine fundierte Alternativenprüfung außerhalb des Landschaftsschutzgebiets nicht möglich ist.

Im Süden des Flurstücks Nr. 3781 der Gemarkung Öhningen befindet sich eine europarechtlich und seit dem 01. März 2022 gleichzeitig als Biotop geschützte Magere Flachland-Mähwiese außerhalb eines FFH-Gebiets mit dem Erhaltungszustand „B“ (gut).

Durch die Errichtung einer PV-Anlage ist aus fachlicher Sicht eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht auszuschließen. Es wäre daher zunächst zu prüfen, ob durch eine besondere Aufständigung der Module eine fachgerechte Bewirtschaftung weiterhin bewerkstelligt und eine Verschattung vermieden werden kann. Alternativ könnte über die Ausparung der Fläche nachgedacht werden.

Ansonsten richtet sich die Kompensation von FFH-Mähwiesen außerhalb der FFH-Gebiete nach §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 19 BNatSchG. Dabei verlangt die europarechtskonforme Auslegung der §§ 14, 15 BNatSchG, dass die Kompensation eines unvermeidbaren Eingriffs in einen Lebensraumtypen als Ausgleich zu erbringen ist, vgl. § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Umweltschadensgesetz (USchadG).

Weiterhin verlaufen 500 m- und 1.000 m-Suchräume des feuchten sowie eine Kernfläche und ein 500 m-Suchraum des mittleren Biotopverbunds durch die zu beurteilende Fläche.

Gemäß § 22 BNatSchG müssen Gemeinden bei ihren Planungen auch die Kulissen des Landesweiten Fachplanes Biotopverbund berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur Förderung und Stärkung dieser Kulisse ergreifen. Diese könnten ggfs. auch planintern umgesetzt werden. Weiterhin ist bei Einfriedungen darauf zu achten, dass diese für Kleintiere durchwanderbar (ca. 20 cm Abstand zum Boden) erhalten bleiben. Aufgrund der Flächengröße von 7,9 ha ist es zudem erforderlich bei einer Zaunlänge von 500 m entsprechende Querungshilfen für Kleintiere vorzusehen.



Für das Schutzgut Landschaftsbild ist aufgrund der Lage in einer Art Waldlichtung von einer Sichtverschattung auszugehen, sodass die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut abgemildert werden. Es sollte dennoch überlegt werden, ob eine Eingrünung z. B. durch eine Hecke im Westen und Süden der Flächen ohne Beschattung und somit eine weitere Einbindung der Anlage in die Landschaft möglich wäre.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für den Standort eine fachgutachterliche Überprüfung bezüglich vorkommender geschützter Tierarten erforderlich. Weiterhin bedarf es einer fundierten Überprüfung der Fläche durch Beauftragung eines Fachbüros, sodass der Ausgleich beziehungsweise der Kompensationsumfang für die Eingriffe in die Schutzgüter bestimmt und durch passende Maßnahmen entsprechend ausgeglichen werden kann.

Naturschutzrechtliches Fazit:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den angefragten Standort. Um Berücksichtigung o. g. Punkte bei der weiteren Planung wird gebeten.

Kreisarchäologie:

Ansprechpartner: Herr Dr. Hald, T. +49 7531 800-3381

Im dem potentiellen Bereich für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Gewann „Schlossacker“ sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können nicht generell ausgeschlossen werden. Solange die Erdeingriffe minimiert werden (Ständer der Module werden eingerammt; Kabel werden in den Modulen geführt; Erdeingriffe beschränken sich auf wenige Sammelgräben für Kabel und Infrastruktur) bestehen keine Bedenken.

Kreisforst:

Ansprechpartner: Herr Wendt, T. +49 7531 800-2119

An die Potenzialfläche grenzt an mehreren Stellen Wald an.



Abb. 1: Lage des Plangebiets und Waldflächen



Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich zwar weder um Gebäude, noch um bauliche Anlagen mit Feuerstätten bei denen nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung ein Waldabstand von 30 Metern einzuhalten wäre, dennoch weisen wir darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald erhebliche Gefahrensituationen für die Solaranlagen und Einschränkungen für die Bewirtschaftung des Waldes gegeben sind.

Wir raten daher dringend dazu, den Waldflächen einen Abstand von 30 Metern analog zur Waldabstandsvorschrift aus § 4 Abs. 3 Landesbauordnung einzuhalten. Wir befürworten dies aus folgenden Gründen:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Dass dies erheblichen Einfluss auf Wälder haben wird, ist bereits heute deutlich zu sehen. Das Risiko von Sturmwurf und für das Herabfallen einzelner, starker Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Damit erhöht sich die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- Zudem können bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Eine Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa), aus dem Jahr 2017, stellte bei Solarmodulen deren Oberfläche gerissen war, eine Schadstoffauswaschung fest.
- Durch die Produktion von elektrischer Energie, geht von dem Solarpark eine potenzielle Feuerfahr aus. Das Risiko für Waldbrände steigt bereits durch die im Klimawandel zu erwartenden Trockenperioden.
- Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein öffentlicher Belang. Sie würde durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage deutlich erschwert und verteuert, da alle Bäume, die im Nahbereich der PV-Anlage gefällt werden sollen, angeseilt werden müssten.
- Durch die Nähe zum Wald ist bei den PV-Anlagen mit Effizienzverlusten durch Schattenwurf zu rechnen. Ein Anspruch auf Rückschnitt des Waldes besteht nicht.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee:

Ansprechpartner: Herr Damm, Tel.: +49 7751 9115-14

Die Planungsüberlegungen für Freiflächen-PV-Anlagen entsprechen grundsätzlich den im Landesentwicklungsplan (LEP) und Regionalplan 2000 enthaltenen Zielsetzungen im Hinblick auf eine verstärkte Nutzung von umweltschonenden erneuerbaren Energien (PS 4.2.2, 4.2.5 LEP; PS 4.2.1 Regionalplan). Auch die nun vorgeschlagene Fläche der Gemeinde Öhningen liegt in einem regionalen Grünzug.

Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000 findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur [...] sind zulässig, wenn sie die Funktionen der



Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der regionale Grünzug in Kombination mit den Grünzäsuren deckt außerhalb der Siedlungen fast flächendeckend den Raum der Gemeinde Öhningen bzw. des GVV Höri ab. Flächenalternativen für FPV-Anlagen außerhalb des regionalen Grünzuges (oder der Grünzäsuren) sind nicht vorhanden. Es bestehen somit keine Bedenken. Zudem sind aus regionaler Sicht die nun 4 vorgelegten Potenzialflächen innerhalb des Gemeindegebiets von Öhningen gleichwertig zu beurteilen.

Gesamtfazit:

Das Landratsamt Konstanz begrüßt die FPV-Planung auf der vorgeschlagenen Fläche und bewertet sie als geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Schäfer



Gemeinde Öhningen
Bauverwaltung
Klosterplatz 1
78337 Öhningen
Deutschland

Stein am Rhein, 18. September 2023
Ref.-Nr. 2023-1777



Stellungnahme Bebauungsplan «Solarpark Öhningen»

Sehr geehrte Damen und Herren


Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich des aufgelegten Bebauungsplans «Solarpark Öhningen» bedanken. Der Stadtrat Stein am Rhein nimmt hiermit zu folgenden Punkten Stellung:

- Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich ein schmaler Waldstreifen auf dem Grundeigentum (GB-Nr. 318) der Einwohnergemeinde Stein am Rhein, welcher zum Forstrevier Stein am Rhein gehört. Gemäss Lagebeschreibung wird mit der PV-Anlage ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald eingehalten. Seitens Stadtrat wird die Einhaltung des 30 m Abstands begrüsst.
- Die Elektrotrasse muss wie in Anlage 4 (siehe Dokument «FNP Offenlagefassung») dargestellt in den vorhandenen Wald- und Güterstrassen erstellt werden. Die Waldflächen dürfen von der Elektrotrasse nicht tangiert werden.
- Die Erschliessung der PV-Anlage für Bau, Betrieb und Unterhalt, insbesondere für den Verkehr, muss östlich über die Strasse K6156 erfolgen. Nur für die Erstellung des Elektrotrasses dürfen die Waldwege als Zufahrt benutzt werden.
- Die Waldstrassen wurden in den Jahren 2022/2023 erneuert. Als Beweissicherung ist vor Bauausführung der Zustand der Strassen durch die Bauherrschaft zu dokumentieren und dem Forstbetrieb Stein am Rhein vor Bauausführung zur Prüfung und Freigabe abzugeben. Die Wald- und Güterstrassen sind nach Bauvollendung durch die Bauherrschaft wieder einwandfrei instand zu stellen und müssen für Lastwagen befahrbar sein. Der Forstbetrieb Stein am Rhein muss nach Bauvollendung für die Bauabnahme der Verkehrsflächen aufgeboten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der oben genannten Punkte.

Freundliche Grüsse
Stadtrat Stein am Rhein


Corinne Ullmann
Stadtpräsidentin


Timo Bär
Stadtschreiber

accoudit. legal knowledge engineers

A Moritzstraße 40, 55130 Mainz
P 0800.144 5060.0
F 0800.144 5060.10

Sven Staehlin LL.M. Wirtschaftsrecht
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Master Wirtschaftsprüfung Steuer-/Unternehmensberatung
Zertifizierter Berater Steuerstrafrecht
Vorstandsmitglied Deutscher Arbeitgeber Verband e.V.
Dozent Wirtschaftsrecht IHK Koblenz
Mitglied Rechtsanwaltskammer Koblenz
Moritzstraße 40, 55130 Mainz

Prof. Dr. habil. iur. Michael Eickler (of counsel)
Rechtsanwalt
Hochschullehrer für Steuer und Finanzrecht
Sach- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes
Vizepräsident des Kapitalmarktforschums Deutschland
Vizepräsident des Steuerberaterverbandes des Saarlandes e.V.
Mitglied Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Universität Campus Geb. A1.2 66123 Saarbrücken

Gemeindeverwaltung Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Ihr Ansprechpartner:

Sven Staehlin LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Master Wirtschaftsprüfung/Steuer-/Unternehmensberatung
Zertifizierter Berater Steuerstrafrecht
Vorstandsmitglied Deutscher Arbeitgeber Verband e.V.
Dozent Wirtschaftsrecht IHK Koblenz

A Moritzstraße 40, 55130 Mainz
P 0800.144 5060.0
F 0800.144 5060.10
E staehlin@accoudit.de

Mainz, 18.09.2023

**Entwurf des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ im Gewann
Schlossacker auf Gemarkung Öhningen
Auslage- und Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Gemeinde **Hemishofen, U**nterdorf 6, CH-8261 Hemishofen nehmen wir zum
o.g. Entwurf im Folgenden Stellung. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt hier an.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|----|
| A. | Verfahren | 3 |
| B. | Umweltbericht..... | 8 |
| C. | Schutzgüter | 9 |
| 1. | Regionalplan Hochrhein-Bodensee | 9 |
| 2. | Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“..... | 11 |
| 3. | Bauplanungsrechtliche Erschließung..... | 12 |
| 4. | Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a..... | 12 |
| 5. | Havarie / Brand / Feuer | 13 |
| 6. | Grundwasser..... | 13 |

A. Verfahren

Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier auch nie umweltmäßige Untersuchungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Dabei gebietet der § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB auch die Durchführung von Untersuchungen, die sich auf das Gebiet der in der Schweiz belegenen Gemeinde Hemishofen räumlich erstrecken. Immerhin liegt das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen direkt angrenzend zum Plangebiet.

Obendrein hatte die Gemeinde Hemishofen den Gemeindeverband bereits im frühen Planungsstadium ganz konkret darauf hingewiesen hatte, dass der geplante Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach ihrer Einschätzung im Bereich einer Wasserquelle belegen sein wird, die auch die Gemeinde Hemishofen wassermäßig versorgt. Diese Wasserquelle stellt auch die einzige Versorgungsquelle dar, so dass die Gemeinde Hemishofen um den Fortbestand ihrer Wasserversorgung bangt, würde das Planvorhaben realisiert.

Obendrein geht die Planung hier in unerklärlicher Weise vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch der auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus.

Dabei ist die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

Obendrein kreuzt die geplante Leitungstrasse mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbachs, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach. Weshalb sich nicht nur abstrakt die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb der Leitungen auf diese fließenden Gewässer hätte.

Diese Fragen sind an keiner Stelle Gegenstand einer Untersuchung.

Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 monieren wir, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, ergriffen wurden.

Die Pflicht zur Ergreifung ausreichender Maßnahmen zur möglichst effektiven und auch „aktiv und systematischen“ Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist, folgt zwingend aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist.

Der Richtliniengeber selbst hält dazu den Druck und die Aufstellung von Plakaten innerhalb eines gewissen Umkreises rund um das Plangebiet für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen.

Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über das anhängige Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischen Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt.

Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinden Gaienhofen, Öhningen und Moos.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planung zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit..

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014/52/EU).

Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die

Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Und:

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.

Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention.

§ 60 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gelten die Vorschriften über die Benachrichtigung eines anderen Staates nach § 54 und für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 55 entsprechend. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in einer Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie
3. die Teile des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern

(3) Die zuständige deutsche Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

§ 61 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gilt § 56 entsprechend. Die in dem anderen Staat betroffene Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 42 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 44 Absatz 2 genannten Informationen. Dabei übermittelt sie folgende Informationen auch in einer Amtssprache des anderen Staates.

1. die Entscheidung zur Annahme des Programms,
2. die Teile der zusammenfassenden Erklärung, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen zu erkennen, auf welche Art und Weise
 - a) der Plan oder das Programm die im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verringerung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen berücksichtigt,
 - b) die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 berücksichtigt,
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird, und
4. sonstige Unterlagen, die für das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wesentlich sind.

§ 56 regelt die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und
2. dabei angegeben wird,
 - a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,
 - b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie
 - c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- (3) Die zuständige deutsche Behörde kann der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat für die elektronische Übermittlung die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.
- (4) Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln

B. Umweltbericht

Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier keinerlei umweltmäßige Untersuchungen von Auswirkungen des Planvorhabens auf Flächen über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Namentlich ist eine solche Untersuchung gerade für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen unterlassen worden, was ausdrücklich rechtswidrig ist.

Die Durchführung einer Untersuchung von Umweltauswirkungen des Planvorhabens mit Wirkung für das Gemeindegebiet Hemishofen ist schon wegen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzten Nähe indiziert.

Obendrein bestand hier auch ein konkreter Untersuchungsanlass, denn die Gemeinde Hemishofen hatte schon im frühen Planungsstadium darauf hingewiesen, dass von einem an der hier geplanten Stelle errichteten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Gefährdung für ihre Wasserversorgung ausgehen kann, da unmittelbar angrenzend sich eine Wasserquelle befindet, aus der die Gemeinde Hemishofen ihr Wasser entnimmt. Diese Wasserquelle ist auch die einzige Versorgungsquelle Gemeinde Hemishofen.

Obendrein geht die Planung hier vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch von auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus, was hier nicht nachvollzogen werden kann.

Denn die Gemeinde Hemishofen ist gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

Die geplante Leitungstrasse kreuzt nachweislich mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbach, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach. Weshalb sich hiervoor nicht nur theoretisch die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb von Leitungen auf diese fließenden Gewässer haben wird.

Die nach Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe d) BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) pflichtweise vorzunehmende Alternativenprüfung bezieht nicht ein, dass Photovoltaikanlagen der hier gegenständlichen Art und Zahl sich ohne weiteres auch auf den Dächern der im Verbundsgebiet vorhandenen Wohnbebauung installieren lassen würden mit dann gleichem Stromoutput, jedoch ohne zusätzlichen Flächenverbrauch.

C. Schutzgüter

1. Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg i.V.m dessen Materialien (Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau) / Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg

Der Planentwurf überplant derzeit ein bereits per Regionalplan Hochrhein-Bodensee ausgewiesenes Gebiet. Das Gebiet ist danach als regionaler Grünzug ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen den erklärten Zielen des Regionalplans nach der Sicherung dieses Freiraumes gegen eine weitere Kannibalisierung der dort bestehenden ökologischen Funktionen wie Landwirtschaft oder Naherholung.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind nach dem ausdrücklichen Votum des Plangebers nur zulässig, wenn sie diese Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Der gegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen kannibalisiert zweifelsohne bestehende landwirtschaftliche Flächen. Denn auf den überbauten Flächen lässt sich eine Landwirtschaft nicht mehr sinnvoll betreiben.

Und das ist schon in Ansehung der im hier einschlägig gültigen Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltenen Leitlinien nicht zu rechtfertigen. Und es ist noch einmal weniger angesichts der in der hier einschlägig gültigen Wirtschaftsfunktionenkarte enthaltenen Leitlinien zu rechtfertigen.

Der hier einschlägig gültige Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau erklärt für die weitere Naturraumentwicklung im Gebiet das Folgende zum übergeordneten Indikator:

durchschnittliche Größe unzerschnittener Räume => deutliche Zunahme/Verbesserung erforderlich

Fläche der Landschaftsschutzgebiete => Zunahme/Verbesserung erforderlich

Diese im Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltene Vorgabe ist hoch relevant. Denn der Naturraumsteckbrief gehört zu den Materialien des Landschaftsrahmenprogramms Baden-Württemberg und dieser ist ausweislich des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zwingend beachtlich.

Dazu kommt, dass das Gebiet gem. der einschlägigen Wirtschaftsfunktionenkarte als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe II eingeordnet wird. Diese Einordnung geschieht unter Bewertung von Faktoren wie Größe, Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sowie ihre Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe. In Gebieten der Stufe II werden Fremdnutzungen für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall der Selbstversorgungsgrad im Landkreis schon aktuell unter ca. 60 % liegt, vgl. die Stellungnahme des Landkreises Konstanz vom 11. Mai 2023.

Im Übrigen ist zu sehen, dass der vom hier geplanten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach derzeitiger Planung gar nicht dem deutschen Stromnetz zugute käme. Das widerspricht der Vorgabe des LEP 2002, wonach eine in einem Gebiet errichtete Versorgungseinrichtung auch primär diesem Gebiet zugute kommen soll (siehe LEP 2002, S. B54).

Die in der Begründung zum Planentwurf aufgestellte Behauptung, dass der Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) decken würde, ist demnach also vollkommen falsch. Richtig ist, dass der Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Deckung des Strombedarfs vor Ort rein gar nichts beitragen wird.

Die Kannibalisierung der Grünzugflächen ist übrigens auch gar nicht erforderlich. Photovoltaikanlagen lassen sich auch auf den im Verbundsgebiet vorhandenen Dächern installieren, was in jeder Weise den Vorgaben des LEP 2002 sowie des Naturraumsteckbriefs Nr. 30 gerecht wird, denn ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet insoweit dann einfach nicht statt.

2. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“

Soweit ersichtlich wird mit dem Planentwurf ein bereits aus Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet überplant.

Nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Zweifellos geht mit der Errichtung eines Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Verunstaltung der Landschaft und eine Schädigung der Natur einher.

Gemäß § 6 der der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in besonderen Fällen das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 2 zulassen.

Doch soweit ersichtlich hat die höhere Naturschutzbehörde hier noch gar keine Zustimmung erteilt oder auch nur in Aussicht gestellt. Soweit ersichtlich wurde die höhere Naturschutzbehörde insoweit auch noch gar nie befragt.

Was die Erteilung möglicher Befreiungen anbetrifft ist es übrigens so, dass eine solche Befreiung im vorliegenden Fall auf keinen Fall einfach so erteilt werden kann. Davor stehen ausdrücklich die o.g. Restriktionen einmal ausgehend von dem Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau sowie einmal mehr ausgehend von der Wirtschaftsfunktionenkarte.

Wobei es darauf letztlich auch gar nicht ankommt. Denn die Erteilung einer behördlichen Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einfach so nach § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG ist hier aufgrund der Größe des gegenständlichen Projekts ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedürfte schon Ausnahme der betreffenden Gebiete aus dem räumlichen Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung per förmlicher Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Und eine solche Änderung ist hier schon nicht erfolgt und wird so bald auch nicht erfolgen.

3. Bauplanungsrechtliche Erschließung

Zur Beurteilung der Frage, ob die hier angestrebte Änderung des Bauleitplans hier im Sinne des § 1 Abs. 3 erforderlich ist, gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und wie der plangegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das allgemeine Stromnetz angeschlossen werden wird.

Der Planbegründung ist hier zu entnehmen, dass der vom Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach Westen abgeleitet werden soll, und zwar über neu auf dem Gemeindegebiet Hemishofen zu errichtende Stromtrassen. Mit der Gemeinde Hemishofen wurde dazu aber bislang nie gesprochen. Mit einem Flächenverbrauch für die Errichtung neuer Stromtrassen auf ihrem Gemeindegebiet hat sich die Gemeinde Hemishofen bisher auch weder einverstanden gezeigt noch ein entsprechendes Einverständnis in Aussicht gestellt. Insoweit ist derzeit überhaupt nicht nachzuvollziehen, auf welcher Basis und aus welchem Anlass die Gemeinde das gegenständliche Beteiligungs- und Auslageverfahren zu betreiben versucht.

4. Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a.

Im Übrigen schließen wir uns auch allen sonstigen von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 11.05.2023 dem Plan entgegengebrachten Einwendungen an. Die gesamten im Schreiben vom 11.05.2023 enthaltenen Ausführungen erklären wir hiervor zum integralen Bestandteil auch dieser Einwendungsschrift.

Das betrifft insbesondere (aber nicht nur) den Einwand, dass bislang keine ausreichende Untersuchungen stattgefunden hat zur Frage, inwiefern der geplante Park die örtliche Rotmilanpopulation beeinträchtigen wird oder den Bestand der Population anderer örtlich brütender bzw. nistender oder nahrungssuchender Vögel bzw. Insekten. Ungeklärt ist u.E. auch die Frage, inwieweit geschützte Arten angrenzender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

inwieweit geschützte Arten angrenzender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

Ausdrücklich machen wir uns auch den Einwand zu Eigen, dass die vorgesehene Überbauung des Hangs mit Photovoltaikanlagen in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Starkregenereignisse den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen werden, der als sauberer Kaltwasserbach aber unbedingt vor Verschmutzungen zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen noch haben soll. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren. Das wurde auch oben schon betont.

5. Havarie / Brand / Feuer

In keiner Weise werden hier auch die Themen Havarie / Brand / Feuer bewertet. Dabei ist es so, dass Photovoltaikanlagen schnell in Brand geraten können oder zerbersten können als Folge von einem starken Hagelgewitter. Solche Ereignisse können die Anlagen zerstören und in der Folge eine Intoxikation von Böden und Grundwasser herbeiführen (wozu es übrigens auch durch den Einsatz von Löschwasser kommen kann).

Dass es sich hierbei nicht nur um ein rein abstraktes und theoretische Problem handelt, zeigt etwa dieses Bericht hier: <https://www.blick.ch/schweiz/westschweiz/wallis/feuer-und-starke-rauchentwicklung-grossbrand-im-industriegebiet-von-vetroz-vs-polizeieinsatz-laeuft-id18729075.html>.

6. Grundwasser

Im Umweltsteckbrief wird behauptet, dass die beiden Wasserschutzgebiete Kressenbergquellen Öhningen und Bruderhausenmoosquelle Hemishofen, welche an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, von abfließenden Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen nicht erreicht werden könnten.

Diese Aussagen halten wir ausdrücklich für falsch. Denn die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen befindet sich auf 564m über Meer. Die Quelle befindet sich im Hangschutt, darunter hat es gemäß der Schweizerischen geologischen Karte undifferenziertes Moränenmaterial, Deckenschotter und teilweise Quarz-Sandstein. In diesen recht durchlässigen geologischen Schichten kann Wasser höchst wenig gespeichert werden. Die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen liegt am 620m über Meer hohen Kressenberg. Das Gebiet, das über 560m liegt, umfasst exakt 62 Hektaren. Die Quelle liefert allerdings dauerhaft Wasser und deckt 90% des Wasserbedarfs der Gemeinde Hemishofen. Es ist nicht möglich, dass die Quelle ausschließlich Wasser aus dem Einzugsgebiet hat, das unmittelbar höher liegt als die Quelle. Das Wasser gelangt aus einem Grundwasserreservoir in die Quelle, das deutlich grösser ist als der Kressenberg und die unmittelbare Umgebung der Quelle. Es ist daher anzunehmen, dass der geplante Solarpark durchaus im Einzugsgebiet der Quelle liegt. Das Wasser aus dem Solarpark-Perimeter fließt ins Grundwasser, das durchaus die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen versorgen kann. Dies wurde nicht näher untersucht, beispielsweise mit Färbversuchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staehlin
Rechtsanwalt

accoudit. legal knowledge engineers

A Moritzstraße 40, 55130 Mainz
P 0800.144 5060.0
F 0800 144 5060.10

Sven Staehlin LL.M. Wirtschaftsrecht
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Master Wirtschaftsprüfung Steuer-/Unternehmensberatung
Zertifizierter Berater Steuerrecht
Vorstandsmitglied Deutscher Arbeitgeber Verband e.V.
Dozent Wirtschaftsrecht IHK Koblenz
Mitglied Rechtsanwaltskammer Koblenz
Moritzstraße 40, 55130 Mainz

Prof. Dr. habil. iur. Michael Eickert (of Counsel)
Rechtsanwalt
Hochschullehrer für Steuer und Finanzrecht
Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität des Saarlandes
Vizepräsident des Kapitalmarktforschungsforum Deutschland
Vizepräsident des Steuerberaterverbandes des Saarlandes e.V.
Mitglied Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
Universität Campus Geb. A1.2 66123 Saarbrücken

Gemeindeverwaltung Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Ihr Ansprechpartner:

Sven Staehlin LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Master Wirtschaftsprüfung/Steuer-/Unternehmensberatung
Zertifizierter Berater Steuerrecht
Vorstandsmitglied Deutscher Arbeitgeber Verband e.V.
Dozent Wirtschaftsrecht IHK Koblenz

A Moritzstraße 40, 55130 Mainz
P 0800.144 5060.0
F 0800.144 5060.10
E staehlin@accoudit.de

Mainz, 18.09.2023

**Entwurf des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ im Gewinn
Schlossacker auf Gemarkung Öhningen
Auslage- und Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V., Kirchplatz 10,
79274 St. Märgen nehmen wir zum o.g. Entwurf im Folgenden Stellung. Eine auf uns lautende Vollmacht
liegt hier an.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| A. | Verfahren | 3 |
| 1. | Beschluss zur Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB..... | 3 |
| 2. | Bekanntmachung..... | 3 |
| 2.1. | Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit I..... | 3 |
| 2.2. | Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II..... | 4 |
| 2.3. | Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit | 4 |
| 2.4. | Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen | 5 |
| 2.5. | Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB..... | 6 |
| 2.6. | Bekanntmachungsorgane | 7 |
| 2.6.1. | Amtsblatt..... | 7 |
| 2.6.2. | Internet, § 4a Abs. 4 BauGB | 7 |
| 2.6.3. | Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU | 7 |
| 2.6.4. | Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 BauGB | 8 |
| 3. | Auslegung | 11 |
| B. | Umweltbericht..... | 12 |
| C. | Schutzgüter | 13 |
| 1. | Regionalplan Hochrhein-Bodensee | 13 |
| 2. | Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“..... | 15 |
| 3. | Bauplanungsrechtliche Erschließung | 16 |
| 4. | Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a..... | 16 |
| 5. | Havarie / Brand / Feuer | 17 |
| 6. | Grundwasser..... | 17 |

A. Verfahren

1. Beschluss zur Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB

Laut dem veröffentlichten Bekanntmachungstext soll der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.07.2023 den gegenständlichen Entwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ nebst örtlicher Bauvorschriften gebilligt sowie beschlossen haben, den Entwurf in die förmliche „Offenlage“ unter zeitgleicher Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu bringen.

Ob das so richtig ist, ist Tatfrage und wird noch zu überprüfen sein.

2. Bekanntmachung

2.1. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit I

Die in § 3 BauGB angeordnete Bekanntmachung verfolgt den Zweck, die Bürger zur Mitwirkung an der Planung zu ermuntern, die Bürger also darauf anzustoßen, dass für einen bestimmten Bereich eine Planung anhängig ist, zu der es ausdrücklich erwünscht ist, dass die Bürger sich fachlich und sachlich mit eigenem Sach- und Fachwissen in das Verfahren einbringen.

Das aber erfordert zwingend eine Bekanntmachung dergestalt, dass bereits ein flüchtiger Blick auf den Bekanntmachungstext und seiner Darstellungen ausreicht, um zu verstehen, worum es gegenständlich bei der Planung geht und auf welchen räumlichen Bereich sich die Planung bezieht.

Das ist hier definitiv nicht der Fall.

Schon enthält die Bekanntmachung kein Lageplanabbild, so dass hier das zwingend zu befolgende rechtliche Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit zu keinem Zeitpunkt erfüllt wird. Das Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit folgt übrigens nicht zuletzt auch aus der RICHTLINIE 2011/92/EU.

Ohne den gleichzeitigen Abdruck eines Lageplanabbilds als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes wird die von § 3 Abs. 2 BauGB bezweckte Anstoßfunktion hier nicht erreicht. Das sieht auch Jarass, § 3 Rdnr. 17 so (Bezeichnung des räumlichen Planbereich rein über Flurnummer nicht ausreichend).

2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II

Zum Abdruck des Lageplanabbilds muss zwingend immer auch der Abdruck der zeichnerischen Festsetzungen des Planentwurfs hinzukommen, und zwar ebenfalls als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes.

Im Fall der Gemeinde Öhningen war genau das hier nicht der Fall.

Auf der Seite www.oehningen.de waren die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gerade nicht unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstexts. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden vielmehr von dem Bekanntmachungstext abgegrenzt, sie konnte nur sehen, wer eigens eine Datei dazu öffnete. Das ist klar unzureichend und verstößt gegen § 4a BauGB.

2.3. Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit

Nach Maßgabe der RICHTLINIE 2011/92/EU hat eine Bekanntmachung obendrein auch dem Gebot maximaler Textverständlichkeit zu genügen. Der Adressat muss also unmißverständlich verstehen können, worum es dem Urheber der Bekanntmachung geht und was die Rechte des Adressaten sind und welchem Zweck diese dienen.

Diesem Gebot maximaler Textverständlichkeit wird der Bekanntmachungstext mitnichten gerecht.

In den in im Amtsblatt und im Internet veröffentlichten Bekanntmachungstexten heißt es lediglich sehr vage:

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können sowohl schriftlich an die Gemeindeverwaltung Öhningen - Bauamt, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen gerichtet werden oder per Email an folgende Emailadresse: Uwe.Hirt@oehningen.de. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

So wird mitnichten deutlich, worum es dem Gesetzgeber bei dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB tatsächlich geht: Mithin darum, dass ausdrücklich ein Jedermann berechtigt ist, sich am gegenständlichen Verfahren zu beteiligen (auf einen Wohn- oder sonstigen Sitz im Einwirkungsbereich kommt es also ausdrücklich nicht an), und ausdrücklich ein Jedermann auch aufgefordert ist, ein eigenes höheres Wissen mit den Behörden zu teilen.

Nichts davon wird hier deutlich, was einmal den Anstoß unnötig abmildert und einmal mehr das Beteiligungsrecht eines jeden unnötig beschränkt. Das stellt einen schweren und auch unheilbaren Verfahrensmangel dar.

Im Übrigen stellt die Angabe „Solarpark Öhningen“ im Text eine Irreführung dar, denn eine Solaranlage ist etwas grundsätzlich anderes als eine Photovoltaikanlage. Hier aber ist planungsgegenständlich ein Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kein Park aus Solaranlagen.

2.4. Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB muss die Bekanntmachung den Bekanntmachungsadressaten des weiteren zwingend darüber informieren, welche Arten umweltbezogener Informationen bereits vorliegen, wer der Autor der jeweiligen Informationsschrift dabei ist und welche Information den Adressaten bei Lektüre der jeweiligen Informationsschrift kurz zusammengefasst erwarten wird.

Dieser Maßgabe wird der auf der Seite www.oehningen.de veröffentlichte Bekanntmachungstext ausdrücklich nicht gerecht; die gebotene schlagwortartig Zusammenfassung der in Bezug genommen Informationsschriften ist dort abgeschnitten.

Zudem fehlt bei allen Bekanntmachungstexten, ganz gleich ob im Amtsblatt oder online veröffentlicht, eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums. So lässt sich nicht objektiv nachprüfen, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier nie umweltmäßige Untersuchungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Dabei gebietet der § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB ausdrücklich auch die Durchführung von Untersuchungen, die sich auf das Gebiet der in der Schweiz belegenen Gemeinde Hemishofen räumlich erstrecken. Immerhin liegt das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen direkt angrenzend zum Plangebiet.

Obendrein hatte die Gemeinde Hemishofen den Gemeindeverband bereits im frühen Planungsstadium ganz konkret darauf hingewiesen hatte, dass der geplante Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach ihrer Einschätzung im Bereich einer Wasserquelle belegen sein wird, die auch die Gemeinde Hemishofen wassermäßig versorgt. Diese Wasserquelle stellt die einzige Versorgungsquelle dar, so dass die Gemeinde Hemishofen um den Fortbestand ihrer Wasserversorgung bangt, würde das Planvorhaben realisiert.

Obendrein geht die Planung hier in unerklärlicher Weise vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch der auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus.

Dabei ist - soweit bekannt - die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

Obendrein kreuzt die geplante Leitungstrasse mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbachs, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach, siehe B&B GmbH, Architekten & Ingenieure, Gemeindeverwaltungsverband Höri, Flächennutzungsplan 2003, Verfahren zur 4. Änderung, Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewinn „Schloßacker“, Anlage 4. Weshalb sich nicht nur abstrakt die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb der Leitungen auf diese fließenden Gewässer hätte.

Diese Fragen sind an keiner Stelle Gegenstand einer Untersuchung.

Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

2.5. Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit per Bekanntmachung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“

Es ist erweiternd zu berücksichtigend, dass Stellungnahmen, die für die materielle Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sind, selbstredend immer beachtlich sind, also ausdrücklich auch dann, wenn sie nach Ende der Eingabefrist bei den Behörden eingehen, vgl. § 4a Abs. 6 BauGB. Insofern ist darauf auch ausdrücklich im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Die hier gewählte Formulierung ist dagegen unbedingt dazu geeignet, die Öffentlichkeit nach Fristende von der Eingabe materiellrechtlich bedeutsamer Stellungnahmen abzuhalten. Dass das rechtswidrig ist, hat der EuGH bereits im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14 betont. Und betonte es auch neuerlich im Urteil vom 14.01.2021, C-826/18 wieder.

Die Erwähnung des „§ 4 Abs. 6 BauGB“ im Bekanntmachungstext führt den Adressaten hier sogar noch einmal mehr in die Irre. Einen „§ 4 Abs. 6 BauGB“ kennt das BauGB nämlich gar nicht.

2.6. Bekanntmachungsorgane

2.6.1. Amtsblatt

Bekanntmachungen sind einmal wie regelmäßig im einschlägigen Amtsblatt vorzunehmen.

Hier gilt gem. den Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten „Halbinsel Höri - Woche“ das Mitteilungsblatt „Halbinsel Höri - Woche“ als Amtsblatt.

Die Ausgaben Nummer 30, 31/32/33 sowie 34 wurden durchgesehen. In ihnen hat die Gemeinde Öhningen nicht den Beginn des gegenständlichen Beteiligungs- und Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB den gegenständlichen Entwurf betreffend bekannt gemacht.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen wurde ebenfalls nichts diesbezügliches bekannt gemacht.

2.6.2. Internet, § 4a Abs. 4 BauGB

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich ins Internet zu stellen.

Im vorliegenden Fall war die Bekanntmachung der Internetseite der Gemeinde Öhningen abgespeichert, aber aufgrund einer unzureichenden Formatierung dort nicht vollständig lesbar (siehe oben).

Auf der Seite der Gemeinde Hemishofen war nichts Vergleichbares online abrufbar.

2.6.3. Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU

Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 sind reicht das alles aber ohnehin nicht aus. Es sind unbedingt zusätzliche Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, zu ergreifen.

Das folgt aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist.

Danach ist die betroffene Öffentlichkeit möglichst effektiv und auch „aktiv und systematisch“ darüber zu informieren, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist.

Der Richtliniengeber selbst hält dazu Plakatierungen innerhalb eines gewissen Umkreises für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen.

Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über das anhängige Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

2.6.4. Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 BauGB

Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischen Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt.

Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinde Öhningen.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planung zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit..

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014/52/EU)).

Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Und:

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.

Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60

UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention.

§ 60 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gelten die Vorschriften über die Benachrichtigung eines anderen Staates nach § 54 und für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 55 entsprechend. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in einer Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie
3. die Teile des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

(3) Die zuständige deutsche Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

§ 61 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gilt § 56 entsprechend. Die in dem anderen Staat betroffene Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 42 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 44 Absatz 2 genannten Informationen. Dabei übermittelt sie folgende Informationen auch in einer Amtssprache des anderen Staates:

1. die Entscheidung zur Annahme des Programms,
2. die Teile der zusammenfassenden Erklärung, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen zu erkennen, auf welche Art und Weise
 - a) der Plan oder das Programm die im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verringerung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen berücksichtigt,
 - b) die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 berücksichtigt.
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird, und
4. sonstige Unterlagen, die für das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wesentlich sind.

§ 56 regelt die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Inländischen Vorhaben

(1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und

2. dabei angegeben wird.

a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,

b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie

c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(3) Die zuständige deutsche Behörde kann der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat für die elektronische Übermittlung die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(4) Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln

3. Auslegung

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Flächennutzungsplan sowie dessen Begründung sowie eine Reihe weiterer Unterlagen örtlich auszulegen.

Ob das hier in Papierform in der Gemeinde Öhningen auch tatsächlich geschehen ist, ist Tatfrage.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind diese Unterlagen zusätzlich elektronisch im Internet zu hinterlegen. Die Überprüfung dazu hat ergeben, dass auf der Seite <https://oehningen.de/aktuelles/informationen/news> zum Vorhaben Unterlagen aufrufbar waren.

Ob dabei auch alle nach § 3 BauGB auslegungspflichtigen Unterlagen auch tatsächlich ausgelegt wurden, lässt sich jedoch nicht abschließend sagen. Das zum einen weil wir nicht wissen, welche Schriften mit umweltbezogenen Gehalt sonst noch zur Akte vorliegen. Zum anderen aber eben auch, weil eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums in der Bekanntmachung unterblieben ist, so nach sich rein deshalb nicht objektiv nachprüfen lässt, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

B. Umweltbericht

Entgegen § 2 Absatz 4 iVm der Anlage 1 Nr. 2 BauGB gab es hier keinerlei umweltmäßige Untersuchungen von Auswirkungen des Planvorhabens auf Flächen über die Grenzen der im Inland belegenen Gemeindegebiete Öhningen, Moos und Gaienhofen hinaus. Namentlich ist eine solche Untersuchung gerade für das Gemeindegebiet der Gemeinde Hemishofen unterlassen worden, was ausdrücklich rechtswidrig ist.

Die Durchführung einer Untersuchung von Umweltauswirkungen des Planvorhabens mit Wirkung für das Gemeindegebiet Hemishofen ist schon wegen der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden besonderen Nähe indiziert.

Obendrein bestand hier auch konkreter Untersuchungsanlass, denn die Gemeinde Hemishofen hatte schon im frühen Planungsstadium darauf hingewiesen, dass von einem an der hier geplanten Stelle errichteten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Gefährdung für ihre Wasserversorgung ausgehen kann, da unmittelbar angrenzend sich eine Wasserquelle befindet, aus der die Gemeinde Hemishofen ihr Wasser entnimmt. Diese Wasserquelle ist auch die einzige Versorgungsquelle Gemeinde Hemishofen.

Obendrein geht die Planung hier vollkommen selbstverständlich von einem Flächenverbrauch von auf dem Gemeindegebiet Hemishofen belegenen Flächen für Anschlusszwecke aus, , was hier nicht nachvollzogen werden kann.

Denn - soweit bekannt – ist die Gemeinde Hemishofen gar nicht mit einer Inanspruchnahme ihres Grund und Bodens für diese Zwecke einverstanden.

Die geplante Leitungstrasse kreuzt nachweislich mehrfach fließendes Gewässer wie den Gfellbach, den Hemishoferbach oder den Lunkenbach, siehe B&B GmbH, Architekten & Ingenieure, Gemeindeverwaltungsverband Höri, Flächennutzungsplan 2003, Verfahren zur 4. Änderung, Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“, Anlage 4. Weshalb sich hiervor nicht nur theoretisch die Frage stellt, welche Auswirkungen der Bau und Betrieb von Leitungen auf diese fließenden Gewässer haben wird.

Die nach Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe d) BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) pflichtweise vorzunehmende Alternativenprüfung bezieht nicht ein, dass Photovoltaikanlagen der hier gegenständlichen Art und Zahl sich ohne weiteres auch auf den Dächern der in der Gemeinde vorhandenen Wohnbebauung installieren lassen würden mit dann gleichem Stromoutput, jedoch ohne zusätzlichen Flächenverbrauch.

C. Schutzgüter

1. Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg i.V.m dessen Materialien (Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau) / Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg

Der Planentwurf überplant derzeit ein bereits per Regionalplan Hochrhein-Bodensee ausgewiesenes Gebiet. Das Gebiet ist danach als regionaler Grünzug ausgewiesen.

Die regionalen Grünzüge dienen den erklärtem Zielen des Regionalplans nach der Sicherung dieses Freiraumes gegen eine weitere Kannibalisierung der dort bestehenden ökologischen Funktionen wie Landwirtschaft oder Naherholung.

Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind nach dem ausdrücklichen Votum des Plangebers nur zulässig, wenn sie diese Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.

Der gegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen kannibalisiert zweifelsohne bestehende landwirtschaftliche Flächen. Denn auf den überbauten Flächen lässt sich nach ihrer Überbauung eine Landwirtschaft auf keinen Fall mehr sinnvoll betreiben.

Und das ist schon in Ansehung der im hier einschlägig gültigen Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltenen Leitlinien nicht zu rechtfertigen. Und es ist noch einmal weniger angesichts der in der hier einschlägig gültigen Wirtschaftsfunktionenkarte enthaltenen Leitlinien zu rechtfertigen.

Der hier einschlägig gültige Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau erklärt für die weitere Naturraumentwicklung im Gebiet das Folgende zum übergeordneten Indikator:

durchschnittliche Größe unzerschnittener Räume => deutliche Zunahme/Verbesserung erforderlich

Fläche der Landschaftsschutzgebiete => Zunahme/Verbesserung erforderlich

Diese im Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau enthaltene Vorgabe ist hoch relevant. Denn der Naturraumsteckbrief gehört zu den Materialien des Landschaftsrahmenprogramms Baden-Württemberg und dieser ist ausweislich des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB zwingend beachtlich.

Dazu kommt, dass das Gebiet gem. der einschlägigen Wirtschaftsfunktionenkarte als landwirtschaftliche Vorrangflur der Stufe II eingeordnet wird. Diese Einordnung geschieht unter Bewertung von Faktoren wie Größe, Erschließung und landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sowie ihre Bedeutung für die zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe. In Gebieten der Stufe II werden Fremdnutzungen für grundsätzlich ausgeschlossen erklärt. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall der Selbstversorgungsgrad im Landkreis schon aktuell unter ca. 60 % liegt, vgl. die Stellungnahme des Landkreises Konstanz vom 11. Mai 2023.

Im Übrigen ist zu sehen, dass der vom hier geplanten Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach derzeitiger Planung gar nicht dem deutschen Stromnetz zugute käme. Das widerspricht der Vorgabe des LEP 2002, wonach eine in einem Gebiet errichtete Versorgungseinrichtung auch primär diesem Gebiet zugute kommen soll (siehe LEP 2002, S. B54).

Die in der Begründung zum Entwurf aufgestellte Behauptung, dass der Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen rechnerisch einen Großteil des Strombedarfs von Öhningen (ca. 9,5- 10 MW) decken würde, ist demnach also vollkommen falsch. Richtig ist, dass der Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Deckung des Strombedarfs vor Ort rein gar nichts beitragen wird.

Die Kannibalisierung der Grünzugflächen ist übrigens auch gar nicht erforderlich. Photovoltaikanlagen lassen sich auch auf den im Verbundsgebiet vorhandenen Dächern installieren, was dann auch und gerade den Vorgaben des LEP 2002 sowie des Naturraumsteckbriefs Nr. 30 gerecht wird, denn ein zusätzlicher Flächenverbrauch findet insoweit dann einfach nicht statt.

2. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schienerberg“

Soweit ersichtlich wird mit dem gegenständlichen Entwurf ein bereits aus Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebiet überplant.

Nach § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es im geschützten Gebiet aber verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen. Zweifellos geht mit der Errichtung eines Parks aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Verunstaltung der Landschaft und eine Schädigung der Natur einher.

Gemäß § 6 der der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann in besonderen Fällen das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 2 zulassen.

Doch soweit ersichtlich hat die höhere Naturschutzbehörde hier noch gar keine Zustimmung erteilt oder auch nur in Aussicht gestellt. Soweit ersichtlich wurde die höhere Naturschutzbehörde insoweit auch noch gar nie befragt.

Was die Erteilung möglicher Befreiungen anbetrifft ist es übrigens so, dass eine solche Befreiung im vorliegenden Fall auf keinen Fall einfach so erteilt werden kann. Davor stehen ausdrücklich die o.g. Restriktionen einmal ausgehend von dem Naturraumsteckbrief Nr. 30 Hegau sowie einmal mehr ausgehend von der Wirtschaftsfunktionenkarte.

Wobei es darauf letztlich auch gar nicht ankommt. Denn die Erteilung einer behördlichen Befreiung von den Verboten einer Landschaftsschutzgebietsverordnung einfach so nach § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG ist hier aufgrund der Größe des gegenständlichen Projekts ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedürfte schon Ausnahme der betreffenden Gebiete aus dem räumlichen Schutzbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung per förmlicher Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Und eine solche Änderung ist hier schon nicht erfolgt und wird so bald auch nicht erfolgen.

3. Bauplanungsrechtliche Erschließung

Zur Beurteilung der Frage, ob die hier angestrebte Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bauleitplans im Rechtssinne überhaupt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) ist, gehört zwingend die Beantwortung der Frage, ob und wie der plangegegenständliche Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das allgemeine Stromnetz angeschlossen werden wird.

Der Planbegründung ist hier zu entnehmen, dass der vom Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugte Strom nach Westen abgeleitet werden soll, und zwar über neu auf dem Gemeindegebiet Hemishofen zu errichtende Stromtrassen. Mit der Gemeinde Hemishofen wurde dazu aber bislang nie gesprochen. Mit einem Flächenverbrauch für die Errichtung neuer Stromtrassen auf ihrem Gemeindegebiet hat sich die Gemeinde Hemishofen bisher auch weder einverstanden gezeigt noch ein entsprechendes Einverständnis in Aussicht gestellt. Insoweit ist derzeit überhaupt nicht nachzuvollziehen, auf welcher Basis und aus welchem Anlass die Gemeinde das gegenständliche Beteiligungs- und Auslageverfahren zu betreiben versucht.

4. Beeinträchtigung der örtlichen Vogelpopulation, des Insektenbestands, FFH-geschützter Arten, Reinhaltung fließender Gewässer, Gefährdung von Böden u.a.

Im Übrigen schließen wir uns auch allen sonstigen von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) mit Schreiben vom 11.05.2023 dem Plan entgegengebrachten Einwendungen an. Die gesamten im Schreiben vom 11.05.2023 enthaltenen Ausführungen erklären wir hiervor zum integralen Bestandteil auch dieser Einwendungsschrift.

Das betrifft insbesondere (aber nicht nur) den Einwand, dass bislang keine ausreichende Untersuchungen stattgefunden hat zur Frage, inwiefern der geplante Park die örtliche Rotmilanpopulation beeinträchtigen wird oder den Bestand der Population anderer örtlich brütender bzw. nistender oder nahrungssuchender Vögel bzw. Insekten. Ungeklärt ist u.E. auch die Frage, inwieweit geschützte Arten angrenzender FFH-Gebiete beeinträchtigt werden.

Ausdrücklich machen wir uns auch den Einwand zu Eigen, dass die vorgesehene Überbauung des Hangs mit Photovoltaikanlagen in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen wird. Es besteht die konkrete Gefahr, dass Starkregenereignisse den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen werden, der als sauberer Kaltwasserbach aber unbedingt vor Verschmutzungen zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen noch haben soll. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren. Das wurde auch oben schon betont.

5. Havarie / Brand / Feuer

In keiner Weise werden hier auch die Themen Havarie / Brand / Feuer bewertet. Dabei ist es so, dass Photovoltaikanlagen schnell in Brand geraten können oder zerbersten können als Folge von einem starken Hagelgewitter. Solche Ereignisse können die Anlagen zerstören und in der Folge eine Intoxikation von Böden und Grundwasser herbeiführen (wozu es übrigens auch durch den Einsatz von Löschwasser kommen kann).

Dass es sich hierbei nicht nur um ein rein abstraktes und theoretische Problem handelt, zeigt etwa dieses Bericht hier: <https://www.blick.ch/schweiz/westschweiz/wallis/feuer-und-starke-rauchentwicklung-grossbrand-im-industriegebiet-von-vetroz-vs-polizeieinsatz-laeuft-id18729075.html>.

6. Grundwasser

Im Umweltsteckbrief wird behauptet, dass die beiden Wasserschutzgebiete Kressenbergquellen Öhningen und Bruderhausenmoosquelle Hemishofen, welche an der gegenüberliegenden Talflanke liegen, von abfließenden Niederschlagswasser aus dem Solarpark Öhningen nicht erreicht werden könnten.

Diese Aussagen halten wir ausdrücklich für falsch. Denn die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen befindet sich auf 564m über Meer. Die Quelle befindet sich im Hangschutt, darunter hat es gemäß der Schweizerischen geologischen Karte undifferenziertes Moränenmaterial, Deckenschotter und teilweise Quarz-Sandstein. In diesen recht durchlässigen geologischen Schichten kann Wasser höchst wenig gespeichert werden. Die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen liegt am 620m über Meer hohen Kressenberg. Das Gebiet, das über 560m liegt, umfasst exakt 62 Hektaren. Die Quelle liefert allerdings dauerhaft Wasser und deckt 90% des Wasserbedarfs der Gemeinde Hemishofen. Es ist nicht möglich, dass die Quelle ausschließlich Wasser aus dem Einzugsgebiet hat, das unmittelbar höher liegt als die Quelle. Das Wasser gelangt aus einem Grundwasserreservoir in die Quelle, das deutlich grösser ist als der Kressenberg und die unmittelbare Umgebung der Quelle. Es ist daher anzunehmen, dass der geplante Solarpark durchaus im Einzugsgebiet der Quelle liegt. Das Wasser aus dem Solarpark-Perimeter fließt ins Grundwasser, das durchaus die Bruderhausenmoosquelle Hemishofen versorgen kann. Dies wurde nicht näher untersucht, beispielsweise mit Färbversuchen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staehlin
Rechtsanwalt

VOLLMACHT / POWER OF ATTORNEY

Ich (Wir) / I (we)

Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V., Kirchplatz 10, 79274 St. Märgen
vertreten durch den Vorstand

erteile(n) hiermit / hereby appoint

Sven Staehlin, Rechtsanwalt

accoudit. legal knowledge engineers.

Büro Mainz Moritzstraße 40, 55130 Mainz
Telefon 0800.144.5060.0 Telefax 0800.144.5060.10 E-Mail: staehlin@accoudit.de
Netzwerkpartner Deutscher Arbeitgeber Verband (DAV)
Mitglied der DATEV e.G.

in der Sache / in the matter

Einwendungen gegen den Entwurf für die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Höri“
Einwendungen gegen den Entwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“

allgemeine und umfassende Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten aller Art. Dies unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt auch bei Tod oder rechtlicher Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers weiter. Sie umfasst insbesondere die Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen aller Art, insbesondere Zustellungen, die Vertretung im Prozeß (§ 81 ZPO) einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Nebenverfahren sowie die Entgegennahme von Geld und Wertsachen. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Vollmacht ist allein die deutsche Version ausschlaggebend.

/as my (our) attorney-in-fact with the authority to fully and generally represent me vis-a-vis third parties, public authorities and courts of all kinds; I grant exemption from the restrictions of Sec. 181 German Civil Code as well as the right to sub-delegate this power of attorney. This power of attorney continues to be valid in the case of death or legal incapacity of the undersigned. It shall include, but not be limited to, the authority to make and receive statements and declarations of any nature, in particular, to receive service of process, represent the undersigned in any litigation (Sec. 81 German Code of Civil Procedure) as well as enforcement and ancillary proceedings, and accept on behalf of the undersigned money and valuables. In case of deviations of the German version of this power of attorney from the English version the German version shall prevail.

St. Märgen 18.09.2023

[Ort/Place] / [Datum/Date]

[Ort/Place] / [Datum/Date]

Werner Weizsäcker

[Unterschrift / Signature]

[Unterschrift / Signature]

stellvertretender Vorsitzender

LANA

BUND Regionalverband Bodensee-
Oberschwaben, BUND OV Höri

NABU Radolfzell-Hegau e.V.;
Am Wollmatinger Ried 20;
78479 Reichenau

LNVArbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplanes "Solarparks Öhningen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

20.11.2023

vielen Dank, dass Sie uns erneut Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des NABU Landesverbandes BW. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

BUND, NABU und LNV begrüßen die Ausweisung des Solarparks „Solarparks Öhningen“. Wir sind der Ansicht, dass die Photovoltaik in allen ihren Möglichkeiten zügig ausgebaut werden muss – Dachanlagen, Parkplätze, Agri-Photovoltaik und eben auch großflächige Freiland-Solaranlagen. Große Solarparks bieten heute bereits die Möglichkeit, Strom zu marktgerechten Preisen zu erzeugen, also ohne Subventionen. Der Landkreis Konstanz gehört in Baden-Württemberg bisher zu den Schlusslichtern bei der Nutzung erneuerbarer Energien.

Große Solarparks sollten dort entstehen, wo die Bedingungen für die Landwirtschaft nicht optimal sind, also vor allem in den agrarstrukturell benachteiligten Gebieten. Es sollte aus unserer Sicht Standard werden, dass Solarparks so angelegt und unterhalten werden, dass sie einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten. Dies erreicht man durch die Anlage einer artenreichen Wiese unter und zwischen den Modulen. Es gibt gute Beispiele auch aus der Region – z.B. der Solarpark Mooshof in Bodman-Ludwigshafen – die zeigen, dass und wie das geht. In Solarparks können auf großer Fläche wieder die blüten- und artenreichen Wiesen entstehen, die einmal unsere Landschaft geprägt haben und die heute fehlen.

Dafür ist folgendes zu berücksichtigen:

- Blumenwiese einsäen. Optimal ist dafür die Verwendung von Heudrusch von benachbarten artenreichen Wiesen. In Öhningen gibt es zahlreiche FFH-Wiesen, die dafür in Frage kommen. Technisch kann das über den LEV Konstanz abgewickelt werden.
- Unter den Modulen können zusätzlich Arten eingebracht werden, die sich im Halbschatten gut entwickeln.

- Kein Mulchen der Wiese. Zu empfehlen ist eine zweischürige Mahd mit Verwertung des Mähguts, wie dies z.B. auf dem Mooshof praktiziert wird. Ideal ist es, wenn Randbereiche, die die Module nicht beschatten, beim ersten Schnitt stehen gelassen werden.
- Alternativ kann auch mit Schafen beweidet werden. Bei großen Solarparks sollte die Fläche dann in zwei oder vier Teile aufgeteilt werden, die nacheinander beweidet werden. Zwischen den Weidegängen sollte idealer Weise acht Wochen Zeit liegen, damit Insekten ihre Entwicklung abschließen können.
- Der Zaun sollte unten 20 cm frei lassen, damit Wildtiere die Fläche nutzen können.
- Zur Eingrünung sollten entlang des Zaunes dornige Gehölze gepflanzt werden, möglichst in lockerer Form. Hier brüten dann die Vogelarten, die den Solarpark als Nahrungsfläche nutzen.

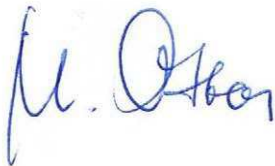
Bitte beachten Sie bei der Genehmigung und Errichtung der Freiflächenanlage auch die Hinweise aus dem Dialogforum der Naturschutzverbände: [2021-07 26 Hinweispa-pier Solarenergieausbau final \(dialogforum-energie-natur.de\)](https://dialogforum-energie-natur.de/2021-07-26-Hinweispa-pier-Solarenergieausbau-final)

Eingriffe in die Natur durch die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen müssen auf ein Minimum reduziert werden und vollständig auf der Projektfläche kompensiert werden können. Wenn Solarparks in dieser Weise angelegt werden, kann man sie sogar als Beitrag zum Biotopverbund sehen. Der Eingriff in das Landschaftsbild, den Solarparks natürlich bedeuten, kann durch eine ökologische Gestaltung mehr als ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rückfragen gerne an Herrn Otto.

Mit freundlichen Grüßen



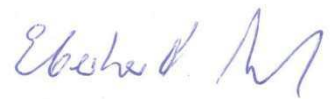
Martin Otto
BUND auf der Höri



Thomas Körner
(NABU Bezirksverband)
Donau-Bodensee



Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eberhard Koch', with a stylized flourish at the end.

Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)



Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

| | |
|----------------|---|
| ANSPRECHPERSON | Clemens Baumeister |
| DIENSTGEBÄUDE | Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz |
| ZIMMER-NR. | C 219 |
| TELEFON | +49 7531 800-1430 |
| FAX | +49 7531 800-1419 |
| E-MAIL | clemens.baumeister@LRAKN.de |
| INFORMATION | Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren. |
| | 18. Januar 2024 Az.: E2300024 |

Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan " Solarpark Öhningen"; Beteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Bauleitplanung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

I.Zweck und Inhalt der Bauleitplanung:

Die Gemeinde Öhningen plant, mit dem vorliegenden Bebauungsplan Flächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage bereitzustellen und hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der geplante Solarpark umfasst eine Fläche von ca. 8 ha. Da im Flächennutzungsplan die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

II. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:

Forstverwaltung:

Die Änderungen an der Planung für den Solarpark Öhningen haben keine Auswirkungen auf waldrechtliche und forstfachliche Belange. Es wird daher auf die Stellungnahme vom 12.05.2023 verwiesen.



Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:

Nach Einsichtnahme in die Planunterlagen zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, einschließlich des Blendgutachtens der SolPEG GmbH vom 14.04.2023, bestehen keine Bedenken.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.

Landwirtschaft:

Es wird auf die Stellungnahme vom 02.10.2023 verwiesen.

Naturschutz:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Anpassungen im Vorhaben- und Erschließungsplan.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wird auf den Trassenverlauf zur Anbindung des Solarparks an das Stromnetz hingewiesen. Da es sich bei der Leitungsverlegung im Außenbereich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, ist der Trassenverlauf mit Anschluss an das Umspannwerk gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde kartographisch darzustellen.

Bei einem Trassenverlauf im Landschaftsschutzgebiet „Schienenberg“ ist eine Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Schienenberg“ nach § 4 der LSG-VO „Schienenberg“ i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Straßenbauamt:

Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwendungen erhoben.

Sofern Bäume gepflanzt werden sollen, sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten. Bei der geplanten Zufahrt sind die Vorschriften der RAL wegen des Sichtfensters zu beachten.

Nach aktuellen Erkenntnissen erfüllt die K 6156 jedoch nicht mehr die Funktion einer Kreisstraße.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.



Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

Das Bodenschutzkonzept wurde abgestimmt, jedoch noch nicht vorgelegt.

Die Stellungnahme vom 02.10.2023 bleibt bis auf die Ausgleichbilanzierung unverändert. Das Schutzgut Boden wurde mit einem Defizit von 2.176 Ökopunkten bewertet. Der Ausgleich soll im Naturgut Arten und Biotope erfolgen.

Oberirdische Gewässer

Zum nördlich verlaufenden Lunkenbach /Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 5229) ist ein Gewässerrandstreifen von 10 m einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister



II. Nachricht hiervon zur gefälligen Kenntnisnahme erhalten:

- a) Kreisforstamt
im Hause
- b) Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht
im Hause
- c) Amt für Landwirtschaft
im Hause
- d) Straßenbauamt
im Hause
- e) Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Wasserbehörde
im Hause

Gez. Clemens Baumeister

Gemeindeverwaltung Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Ihr Ansprechpartner:

Sven Staehlin LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Master Wirtschaftsprüfung/Steuer-/Unternehmensberatung
Zertifizierter Berater Steuerstrafrecht
Vorstandsmitglied Deutscher Arbeitgeber Verband e.V.
Dozent Wirtschaftsrecht IHK Koblenz

A Moritzstraße 40, 55130 Mainz
P 0800.144 5060.0
F 0800.144 5060.10
E staehlin@accoudit.de

Mainz, 20.12.2023

**Entwurf des Vorhabensbezogenen Bbauungsplanes „Solarpark Öhningen“ im Gewinn
Schlossacker auf Gemarkung Öhningen
Zweite Offenlage
Bekanntmachung vom 10.11.2023
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V., Kirchplatz 10,
79274 St. Märgen nehmen wir zum o.g. Entwurf erneut Stellung. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt
erneut hier an.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----|
| A. | Verfahren | 3 |
| 1. | Beschluss zur Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB | 3 |
| 2. | Bekanntmachung | 4 |
| 2.1. | Inhalt der Bekanntmachung: Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit | 4 |
| 2.2. | Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit I | 4 |
| 2.2. | Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II | 5 |
| 2.3. | Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit | 5 |
| 2.4. | Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen | 6 |
| 2.5. | Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB | 7 |
| 2.6. | Bekanntmachungsorgane | 8 |
| 2.6.1. | Amtsblatt | 8 |
| 2.6.2. | Internet, § 4a Abs. 4 BauGB | 8 |
| 2.6.3. | Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU | 8 |
| 2.6.4. | Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 BauGB | 9 |
| 3. | Auslage | 12 |

A. Verfahren

1. Beschluss zur Durchführung des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB

Laut dem veröffentlichten Bekanntmachungstext soll der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.11.2023 geschlossen haben, den gegenständlichen Entwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ erneut für die Öffentlichkeit offenzulegen und zeitgleich eine erneute Beteiligung von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Er soll dabei angeblich auch beschlossen haben, dass etwaige Stellungnahmen seitens der betroffenen Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange rein zu den erfolgten Änderungen/Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen abgegeben werden dürften.

Die Nachprüfung hat ergeben, dass das so nicht korrekt ist.

Beschlossen wurde am 07.11.2023 die erneute Offenlage des Plans, nicht aber auch die sachliche Beschränkung möglicher Stellungnahmen. Die Beschlussvorlage der Sitzung vom 07.11.2023 sieht keine solche Beschränkung vor. Die Beschlussvorlage lautet wörtlich:

„Es wird beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Zeitraum 20.11.2023 bis 20.12.2023 ein zweites Mal offenzulegen.“

Die nun daraufhin seitens der Verwaltung rein beschränkt durchgeführte zweite Offenlage ist folglich nicht ordnungsgemäß legitimiert und verkürzt die Rechte Betroffener insofern, als die angeordnete zweite Offenlage tatsächlich so nicht durchgeführt wurde.

2. Bekanntmachung

2.1. Inhalt der Bekanntmachung: Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit

Da die Öffentlichkeit per Bekanntmachung auch nur zur Abgabe einer sachlich beschränkten Stellungnahme aufgefordert wurde, lässt sich nicht ausschließen, dass Betroffene von der Abgabe einer Stellungnahme deshalb abgehalten wurden. Damit wurde eine zentrale Rechtsvorschrift verletzt.

2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit I

Die in § 3 BauGB angeordnete Bekanntmachung verfolgt den Zweck, die Bürger zur Mitwirkung an der Planung zu ermuntern, die Bürger also darauf anzustoßen, dass für einen bestimmten Bereich eine Planung anhängig ist, zu der es ausdrücklich erwünscht ist, dass die Bürger sich fachlich und sachlich mit eigenem Sach- und Fachwissen in das Verfahren einbringen.

Das aber erfordert zwingend eine Bekanntmachung dergestalt, dass bereits ein flüchtiger Blick auf den Bekanntmachungstext ausreicht, um zu verstehen, worum es gegenständlich bei der Planung geht und auf welchen räumlichen Bereich sich die Planung bezieht.

Das ist hier definitiv nicht der Fall.

Schon enthält die Bekanntmachung kein ausreichend großgezogenes Lageplanabbild zusätzlich zu den planimmanenten grafischen Darstellungen, so dass hier das zwingend zu befolgende rechtliche Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit zu keinem Zeitpunkt erfüllt wird. Das Gebot zur leicht zu durchdringenden Veranschaulichung einer möglichen Projektbetroffenheit folgt übrigens nicht zuletzt auch aus der RICHTLINIE 2011/92/EU.

Ohne den gleichzeitigen Abdruck eines Lageplanabbilds zusätzlich zu den planimmanenten grafischen Darstellungen als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes wird die von § 3 Abs. 2 BauGB bezweckte Anstoßfunktion hier nicht erreicht. Das sieht auch Jarass, § 3 Rdnr. 17 so (Bezeichnung des räumlichen Planbereich rein über Flurnummer nicht ausreichend).

2.2. Inhalt der Bekanntmachung: Verständlichkeit der Projektbetroffenheit II

Zum Abdruck des Lageplanabbilds muss zwingend immer auch der Abdruck der zeichnerischen Darstellungen des Planentwurfs hinzukommen, und zwar ebenfalls als unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstextes.

Im Fall der Gemeinde Öhningen war genau das hier nicht der Fall.

Auf der Seite www.oehningen.de waren die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans gerade nicht unmittelbarer Bestandteil des Bekanntmachungstexts. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden vielmehr von dem Bekanntmachungstext abgegrenzt, sie konnte nur sehen, wer eigens eine Datei dazu öffnete. Das ist klar unzureichend und verstößt gegen § 4a BauGB.

2.3. Inhalt der Bekanntmachung: Textverständlichkeit

Nach Maßgabe der RICHTLINIE 2011/92/EU hat eine Bekanntmachung obendrein auch dem Gebot maximaler Textverständlichkeit zu genügen. Der Adressat muss also unmißverständlich verstehen können, worum es dem Urheber der Bekanntmachung geht und was die Rechte des Adressaten sind und welchem Zweck diese dienen.

Diesem Gebot maximaler Textverständlichkeit wird der Bekanntmachungstext mitnichten gerecht.

In den im Amtsblatt und im Internet veröffentlichten Bekanntmachungstexten heißt es lediglich sehr vage:

Während der Auslegungsfrist können zu den erfolgten Änderungen/Ergänzungen und ihren möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können sowohl schriftlich an die Gemeindeverwaltung Öhningen - Bauamt, Klosterplatz 1, 78337 Öhningen oder per Email an folgende Emailadresse: Uwe.Hirt@oehningen.de gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

So wird mitnichten deutlich, worum es dem Gesetzgeber bei dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB tatsächlich geht: Mithin darum, dass ausdrücklich ein Jedermann berechtigt ist, sich am gegenständlichen Verfahren zu beteiligen (auf einen Wohn- oder sonstigen Sitz im Einwirkungsbereich kommt es also ausdrücklich nicht an), und ausdrücklich ein Jedermann auch aufgefordert ist, ein eigenes höheres Wissen mit den Behörden zu teilen.

Nichts davon wird hier deutlich, was einmal den Anstoß unnötig abmildert und einmal mehr das Beteiligungsrecht eines jeden unnötig beschränkt. Das stellt einen schweren und auch unheilbaren Verfahrensmangel dar.

Im Übrigen stellt die Angabe „Solarpark Öhningen“ im Text eine Irreführung dar, denn eine Solaranlage ist etwas grundsätzlich anderes als eine Photovoltaikanlage. Hier aber ist planungsgegenständlich ein Park aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kein Park aus Solaranlagen.

2.4. Inhalt der Bekanntmachung: Unterrichtung der Öffentlichkeit über ausliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB muss die Bekanntmachung den Bekanntmachungsadressaten desweiteren zwingend darüber informieren, welche Arten umweltbezogener Informationen bereits vorliegen, wer der Autor der jeweiligen Informationsschrift dabei ist und welche Information den Adressaten bei Lektüre der jeweiligen Informationsschrift kurz zusammengefasst erwarten wird.

Dieser Maßgabe wird der auf der Seite www.oehningen.de veröffentlichte Bekanntmachungstext ausdrücklich nicht gerecht; die gebotene schlagwortartig Zusammenfassung der in Bezug genommenen Informationsschriften ist dort abgeschnitten.

Zudem fehlt bei allen Bekanntmachungstexten, ganz gleich ob im Amtsblatt oder online veröffentlicht, eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums. So lässt sich nicht objektiv nachprüfen, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

Wir vermissen zudem eine Stellungnahme zum Verfahren seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege.

2.5. Inhalt der Bekanntmachung: Hinweis nach § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB iVm § 4a Abs. 6 BauGB

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit per Bekanntmachung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass „nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.“

Es ist erweiternd zu berücksichtigend, dass Stellungnahmen, die für die materielle Rechtmäßigkeit des Bauleitplans von Bedeutung sind, selbstredend immer beachtlich sind, also ausdrücklich auch dann, wenn sie nach Ende der Eingabefrist bei den Behörden eingehen, vgl. § 4a Abs. 6 BauGB. Insofern ist darauf auch ausdrücklich im Bekanntmachungstext hinzuweisen. Die hier gewählte Formulierung ist dagegen geeignet, die Öffentlichkeit nach Fristende von der Eingabe materiellrechtlich bedeutsamer Stellungnahmen abzuhalten. Dass das rechtswidrig ist, hat der EuGH bereits im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14 betont. Und betonte es auch neuerlich im Urteil vom 14.01.2021, C-826/18 wieder.

2.6. Bekanntmachungsorgane

2.6.1. Amtsblatt

Bekanntmachungen sind einmal wie regelmäßig im einschlägigen Amtsblatt vorzunehmen.

Hier gilt gem. den Richtlinien für die Amtlichen Nachrichten „Halbinsel Höri - Woche“ das Mitteilungsblatt „Halbinsel Höri - Woche“ als Amtsblatt.

Eine Bekanntmachung die zweite Offenlage betreffend war tatsächlich in der Ausgabe Nummer 45 abgedruckt.

2.6.2. Internet, § 4a Abs. 4 BauGB

Gem. § 4a Abs. 4 BauGB sind die amtlichen Bekanntmachungen zusätzlich ins Internet einzustellen.

Im vorliegenden Fall war die Bekanntmachung der Internetseite der Gemeinde Öhningen abgespeichert, aber aufgrund einer unzureichenden Formatierung dort nicht vollständig lesbar (siehe oben).

2.6.3. Aushänge, Infoveranstaltungen, Anzeigen in Tageszeitungen, RICHTLINIE 2011/92/EU

Wegen den Anforderungen der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber auch wegen der Anforderungen der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 sind über die Bekanntmachung im Amtsblatt und im Internet zusätzliche Maßnahmen zur Verbreitung der Information, dass ein Bauleitplanverfahren anhängig ist, zu ergreifen.

Das folgt aus Ziffer 16 und Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 5 der RICHTLINIE 2011/92/EU vom 13.12.2011, aber eben auch aus der RICHTLINIE 2003/4/EG vom 28. Januar 2003, auf die die RICHTLINIE 2011/92/EU in Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) verweist.

Danach ist die betroffene Öffentlichkeit möglichst effektiv und auch „aktiv und systematisch“ darüber zu informieren, dass ein Planverfahren mit Umweltbezug anhängig ist.

Der Richtliniengeber selbst hält dazu Plakatierungen innerhalb eines gewissen Umkreises für nötig (vgl. Art. 6 Abs. 5). Und Landmann/Rohmer fordert zusätzlich Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen und Anzeigen in den Tageszeitungen.

Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller UIG § 10 Rn. 34

Die informationspflichtige Stelle kann Pressemitteilungen herausgeben, Infoveranstaltungen für die Öffentlichkeit bzw. Pressekonferenzen organisieren oder Anzeigen in Tageszeitungen schalten. Stets ist darauf zu achten, dass ein möglichst breiter Kreis in der Öffentlichkeit erreicht wird.

In dieser Weise wurde hier die umliegende Bevölkerung nie über die zweite Offenlage bei dem anhängigen Planverfahren informiert. Insofern wurde die Bevölkerung auch nie ausreichend dazu angestoßen, sich an dem anhängigen Planverfahren zu beteiligen.

2.6.4. Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 60 sowie 61 UVPG, Bekanntmachungshinweis nach § 4a Abs. 4 BauGB

Dieser Mangel gilt erst recht für die Bevölkerung auf schweizerischem Staatsgebiet. Hier wurde erst recht nie die erforderliche Öffentlichkeit bezüglich des hier gegenständlichen Verfahrens hergestellt.

Dabei sind die Bürger der Gemeinde Hemishofen von Rechts wegen in mindestens gleicher Weise an diesem Verfahren zu beteiligen wie die Bürger der Gemeinde Öhningen.

Denn der Gesetzgeber verfolgt mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren ja einen ganz konkreten Zweck, und der besteht darin, zu qualitativ besseren Planungen zu kommen. Diesem Zweck nach soll auch die Bevölkerung die Planungsstelle ergänzend mit allen möglichen Umweltinformationen versorgen, damit möglichst wenig relevante Umweltbelange übersehen werden. Denn werden relevante Umweltbelange versehentlich übersehen, sind alle darauf aufbauenden Abwägungen rechts- und denknotwendig falsch und alle daraus resultierenden Pläne auch.

insoweit ja auch ausdrücklich § 4a Abs. 1 BauGB:

Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

Deshalb ordnet im Falle von Bauleitplanungen der § 3 Abs. 2 BauGB immer und ausnahmslos die Durchführung einer Bürgerbeteiligung an. Das ist übrigens innerhalb der ganzen EU so, vgl. die Umweltverträglichkeitsrichtlinie 2011/92/EU (in der geänderten Fassung vom 16. April (2014/52/EU)).

Und das ist auch außerhalb der EU so. Jedenfalls dann, wenn wie hier ein Vorhaben mit voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen geplant wird. Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Bürgerbeteiligung ist in dem Fall das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 (Espoo-Konvention) in der Fassung der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 04.06.2004. Daraus zitieren wir nachfolgend auszugsweise:

Artikel 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention

Die Ursprungspartei gibt der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Übereinkommens in den voraussichtlich betroffenen Gebieten Gelegenheit, sich an den einschlägigen Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf geplante Tätigkeiten zu beteiligen; sie stellt sicher, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei gegebene Gelegenheit der ihrer eigenen Öffentlichkeit entspricht.

Artikel 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention

Die beteiligten Vertragsparteien stellen sicher, dass die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei in den voraussichtlich betroffenen Gebieten über die geplante Tätigkeit unterrichtet wird und die Möglichkeit erhält, Stellungnahmen oder Widersprüche dazu abzugeben; ferner sorgen sie für die Übermittlung dieser Stellungnahmen oder Widersprüche entweder unmittelbar oder gegebenenfalls über die Ursprungspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei.

Der Leitfaden für die praktische Anwendung der Espoo-Konvention gibt übrigens zusätzliche wertvolle Hinweise:

Es kann ratsam sein, benachbarte Vertragsparteien auch über Projekte zu unterrichten, bei denen die Wahrscheinlichkeit erheblicher grenzüberschreitender Auswirkungen gering zu sein scheint. Es ist besser, möglicherweise betroffene Vertragsparteien zu informieren und ihnen die Entscheidung über eine Beteiligung zu überlassen, als Gefahr zu laufen, in die peinliche Lage zu geraten, dass andere Vertragsparteien Auskunft über Projekte verlangen, die die UVP Phase bereits hinter sich haben. Es gibt verschiedene Fälle, in denen die betroffene Partei nur auf dem Laufenden gehalten werden will.

Und:

Wenn eine betroffene Vertragspartei es für wahrscheinlich hält, dass das Übereinkommen anzuwenden ist, obwohl sie keine Benachrichtigung erhalten hat, kann sie mit der Ursprungspartei Gespräche über die Frage der Erheblichkeit aufnehmen (Artikel 3 Abs. 7). Manchmal bringt auch die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Frage negativer Auswirkungen der Projekte einer anderen Vertragspartei zur Sprache und verlangt von den Vertragsparteien, mit dem Austausch von Informationen nach dem Übereinkommen zu beginnen (Artikel 3 Abs. 7). Die Öffentlichkeit kann solche Ersuchen entweder unmittelbar oder über Behörden auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene an die zuständigen Behörden der betroffenen Vertragspartei richten.

Demnach beantragen wir ausdrücklich, die Gemeinde Hemishofen als weiteren Träger öffentlicher Belange förmlich und auch die Bürger der Gemeinde Hemishofen ebenso förmlich als weitere vom Vorhaben betroffene Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen, und zwar nach Maßgabe des § 60

UVPG bzw. § 61 UVPG. Denn die § 60 UVPG bzw. § 61 UVPG sind gerade Ausfluss der Vorgaben der Espoo-Konvention.

§ 60 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gelten die Vorschriften über die Benachrichtigung eines anderen Staates nach § 54 und für die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung nach § 55 entsprechend. Bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ist ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in einer Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung nach § 42 in Verbindung mit § 19 Absatz 1,
 2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie
 3. die Teile des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.
- (3) Die zuständige deutsche Behörde setzt eine angemessene Frist, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

§ 61 Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Plänen und Programmen

(1) Für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei Strategischen Umweltprüfungen gilt § 56 entsprechend. Die in dem anderen Staat betroffene Öffentlichkeit kann sich am Verfahren nach § 42 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde übermittelt bei der Annahme des Plans oder Programms dem beteiligten anderen Staat die in § 44 Absatz 2 genannten Informationen. Dabei übermittelt sie folgende Informationen auch in einer Amtssprache des anderen Staates:

1. die Entscheidung zur Annahme des Programms,
2. die Teile der zusammenfassenden Erklärung, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen zu erkennen, auf welche Art und Weise
 - a) der Plan oder das Programm die im Umweltbericht dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausschluss, zur Verringerung oder zum Ausgleich dieser Auswirkungen berücksichtigt,
 - b) die Stellungnahmen der Behörden und die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates sowie die Ergebnisse der Konsultationen nach § 60 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 berücksichtigt,
3. eine Rechtsbehelfsbelehrung, soweit über die Annahme des Plans oder Programms nicht durch Gesetz entschieden wird, und
4. sonstige Unterlagen, die für das Verfahren der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung wesentlich sind.

§ 56 regelt die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei inländischen Vorhaben

(1) Bei der grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung kann sich die Öffentlichkeit des anderen Staates am Verfahren nach den §§ 18 bis 22 beteiligen.

(2) Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und

2. dabei angegeben wird,

a) wo, in welcher Form und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach § 19 Absatz 2 der Öffentlichkeit des anderen Staates zugänglich gemacht werden,

b) welcher deutschen Behörde in welcher Form und innerhalb welcher Frist die betroffene Öffentlichkeit des anderen Staates Äußerungen übermitteln kann sowie

c) dass im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit mit Ablauf der festgelegten Frist alle Äußerungen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(3) Die zuständige deutsche Behörde kann der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates die elektronische Übermittlung von Äußerungen auch abweichend von den Voraussetzungen des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestatten, sofern im Verhältnis zum anderen Staat für die elektronische Übermittlung die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(4) Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann ihre Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln

3. Auslage

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Plans sowie dessen Begründung sowie eine Reihe weiterer Unterlagen öffentlich auszulegen.

Ob das hier in Papierform in der Gemeinde Öhningen auch tatsächlich geschehen ist, ist Tatfrage.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind diese Unterlagen zusätzlich elektronisch im Internet zu hinterlegen. Die Überprüfung dazu hat ergeben, dass auf der Seite <https://oehningen.de/aktuelles/informationen/news> zum Vorhaben Unterlagen aufrufbar waren.

Ob dabei auch alle nach § 3 BauGB auslegungspflichtigen Unterlagen auch tatsächlich ausgelegt wurden, lässt sich jedoch nicht abschließend sagen. Das zum einen weil wir nicht wissen, welche Schriften mit umweltbezogenen Gehalt sonst noch zur Akte vorliegen. Zum anderen aber eben auch, weil eine Spezifikation der ausgelegten und damit einsehbaren Informationsschriften etwa anhand ihres Schreibdatums in der Bekanntmachung unterblieben ist, so nach sich rein deshalb nicht objektiv nachprüfen lässt, ob das, was die Gemeinde auszulegen beabsichtigte, auch tatsächlich ausgelegt wurde.

Mit Verweis auf das Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) beantragen wir nun förmlich die Vorlage aller das gegenständliche Planungsverfahren betreffenden Stellungnahmen berührter Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zwischen dem 18.09.2023 und dem 20.12.2023 bei der Gemeinde Öhningen eingegangen sind.

Schon jetzt halten wir fest, dass der Gemeinde offenbar bereits zu Beginn der ersten Runde der zweiten Offenlage eine Ergänzung zum Blendgutachten vorlag, die jedoch nicht nur nicht in der Bekanntmachung zur Durchführung der ersten Runde der zweiten Offenlage erwähnt ist. Sie lag pflichtwidrig nicht auch im Rahmen der ersten Runde der zweiten Offenlage mit aus.

Auch halten wir fest, dass die im Bekanntmachungstext vom 10.11.2023 angekündigten Unterlagen weitgehend gar nicht öffentlich auslagen. Umgekehrt lagen eine Vielzahl anderer Unterlagen aus, die mit keinem Wort im Bekanntmachungstext vom 10.11.2023 erwähnt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staehlin
Rechtsanwalt

VOLLMACHT / POWER OF ATTORNEY

Ich (Wir) / I (we)

Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V., Kirchplatz 10, 79274 St. Märgen
vertreten durch den Vorstand

erteile(n) hiermit / hereby appoint

Sven Staehlin, Rechtsanwalt

accoudit. legal knowledge engineers.

Büro Mainz Moritzstraße 40, 55130 Mainz
Telefon 0800.144.5060.0 Telefax 0800.144.5060.10 E-Mail: staehlin@accoudit.de
Netzwerkpartner Deutscher Arbeitgeber Verband (DAV)
Mitglied der DATEV e.G.

in der Sache / in the matter

Einwendungen gegen den Entwurf für die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Höri“
Einwendungen gegen den Entwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“

allgemeine und umfassende Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten aller Art. Dies unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt auch bei Tod oder rechtlicher Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers weiter. Sie umfasst insbesondere die Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen aller Art, insbesondere Zustellungen, die Vertretung im Prozeß (§ 81 ZPO) einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Nebenverfahren sowie die Entgegennahme von Geld und Wertsachen. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Vollmacht ist allein die deutsche Version ausschlaggebend.

/as my (our) attorney-in-fact with the authority to fully and generally represent me vis-a-vis third parties, public authorities and courts of all kinds; I grant exemption from the restrictions of Sec. 181 German Civil Code as well as the right to sub-delegate this power of attorney. This power of attorney continues to be valid in the case of death or legal incapacity of the undersigned. It shall include, but not be limited to, the authority to make and receive statements and declarations of any nature, in particular, to receive service of process, represent the undersigned in any litigation (Sec. 81 German Code of Civil Procedure) as well as enforcement and ancillary proceedings, and accept on behalf of the undersigned money and valuables. In case of deviations of the German version of this power of attorney from the English version the German version shall prevail.

St. Märgen 18.09.2023

[Ort/Place] / [Datum/Date]

[Ort/Place] / [Datum/Date]

Werner Wejstend

[Unterschrift / Signature]

[Unterschrift / Signature]

stellvertretender Vorsitzender

LANA

Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|------------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 632.21 | SB: Frau Staehle |
| Anlagen: | | Drucksache: 19/2024 |

Betreff:

Kirchbergstraße 14, Flst.-Nr. 128/33, Öhningen

Umbau "Areal Altes Feuerwehrhaus"

- Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren -

| Beratungsfolge: | Datum: | TOP: | Status: | Beratungszweck: |
|---------------------------------|------------|------|-----------------|------------------|
| Technischer und Umweltausschuss | 12.03.2024 | 1.1. | nichtöffentlich | Beschlussfassung |
| Gemeinderat | 12.03.2024 | 4.1. | öffentlich | Beschlussfassung |

Sachverhalt:

Für das Grundstück Kirchbergstraße 14 wurde nunmehr der Bauantrag hereingegeben. Die Bauherrschaft beabsichtigt, sich im Wesentlichen am Bestand zu orientieren. Hierzu wird der Bereich des früheren Feuerwehrhauses sowie des früheren Musikprobelokales zu Wohnzwecken umgebaut. Im Bereich des alten Feuerwehrhauses orientiert sich das Gebäude an der Beibehaltung der bisherigen Dachaufbauten (Turm, Gaube nach Norden). Nach Süden hin wird im Bereich des früheren Feuerwehrhauses ebenfalls eine Dachgaube eingebaut.

Beim früheren Musikprobelokal orientiert sich die Bauherrschaft im Hinblick auf die Kubatur ebenfalls am Bestand. Hier wird nach Norden wie auch nach Süden hin jeweils eine Dachgaube eingebaut.

Westlich an das Gebäude wird eine Doppelgarage mit angegliedertem Unterstellraum angebaut. Auf dieser Doppelgarage ist eine Dachterrasse vorgesehen. Neben einem überdachten Durchgang zum südlich gelegenen Gebäude desselben Eigentümers handelt es sich hierbei um die einzige zusätzliche Baumaßnahme. Im Gegenzug werden frühere Schuppenanbauten nach Süden hin abgebrochen. Die Doppelgarage hat eine Größe von 7,17 m x 8,28 m und eine Höhe von 2,90 m (Einstellhöhe 2,60 m).

Im Bereich des früheren Musikprobelokals ist im Erdgeschoss die vorgesehene Büronutzung verortet. Im Dachgeschoss des früheren Musikprobelokals wird eine Wohnung vorgesehen. Im Bereich des früheren Feuerwehrhauses sind insgesamt drei Wohnungen vorgesehen (2x EG, 1x OG).

Für die vorgesehenen Nutzungen werden insgesamt 10 Stellplätze nachgewiesen, hiervon 2 in der Doppelgarage. Bei insgesamt 4 Wohnungen mit je 2 Stellplätzen werden für die Bürosituation 2 Stellplätze vorgehalten. Bei 75 m² Bürofläche ist dies ausreichend.

Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes. Es orientiert sich (mit Ausnahme der Doppelgarage und des überdachten Durchgangs) am bestehenden Objekt.

Die eingangs erwähnte Dachgauben-Situation nach Norden (zur Straße hin) erscheint gänzlich unproblematisch, nach Süden hin wird die Hälfte der Firstlänge überschritten, da keine Bebauungsplanvorschrift hierdurch verletzt wird, kann dies dem Antragsteller jedoch nicht entgegengehalten werden. Im Jahr 2022 hatte der Rat entsprechend entschieden, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern hierdurch kein weiteres Vollgeschoss entsteht.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen sowie das sanierungsrechtliche Einvernehmen werden erteilt.

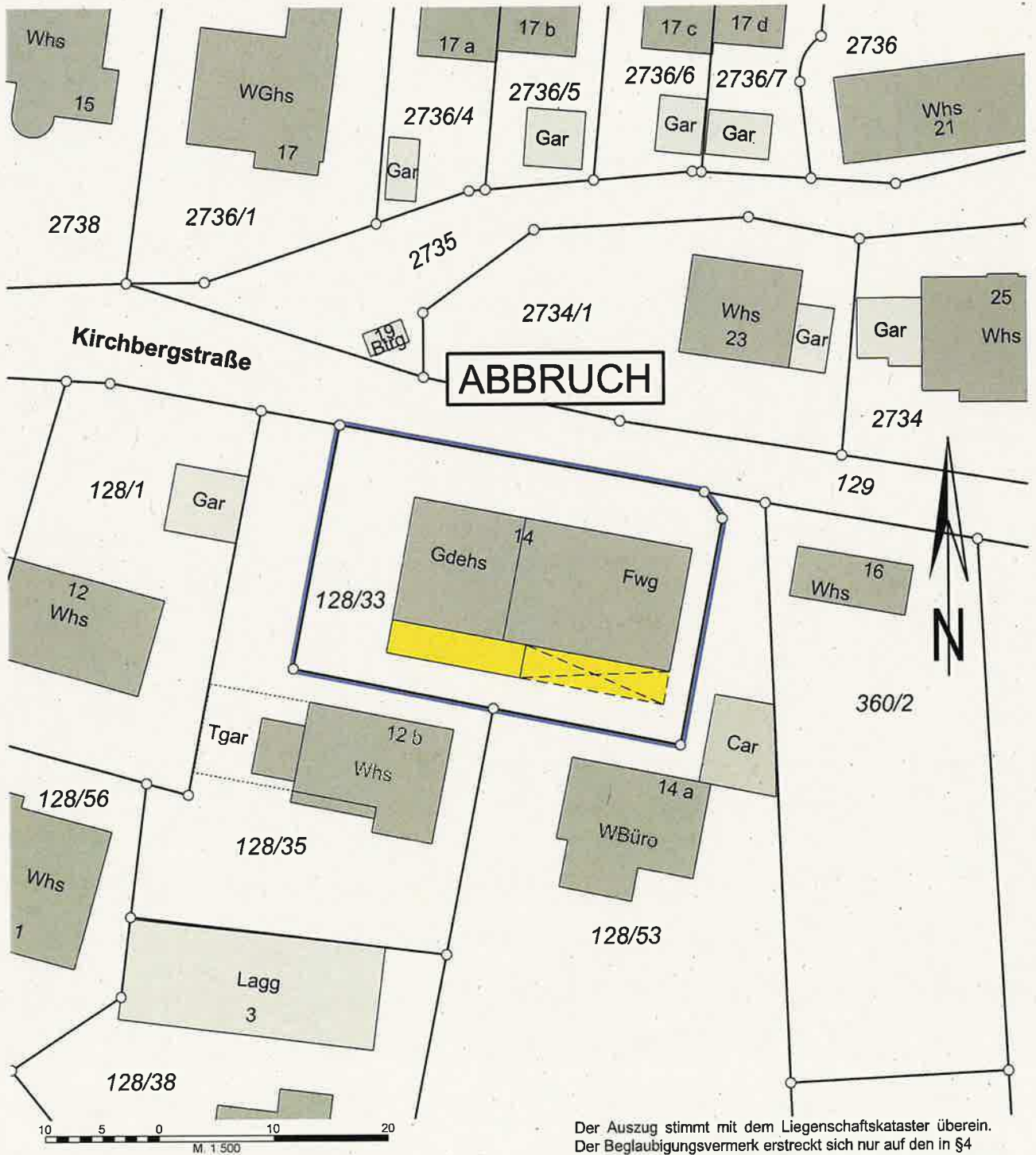
Raum für Notizen:

Landkreis : **Konstanz**
 Gemeinde : **Öhningen**
 Gemarkung : **Öhningen**

Lageplan

zeichn. Teil § 4 LBOVVO

M 1: 500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich.

Für eventuell unterirdisch vorhandene Leitungen
 oder Kabel wird keine Haftung übernommen.

!! Sämtliche Maßänderungen sind
 dem Lageplanfertiger mitzuteilen

24-8005/Kup

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
 Der Beglaubigungsvermerk erstreckt sich nur auf den in §4
 Abs. 2 u. 3 LBOVVO festgelegten Mindestinhalt des Auszuges.

Radolfzell, den 26.01.2024

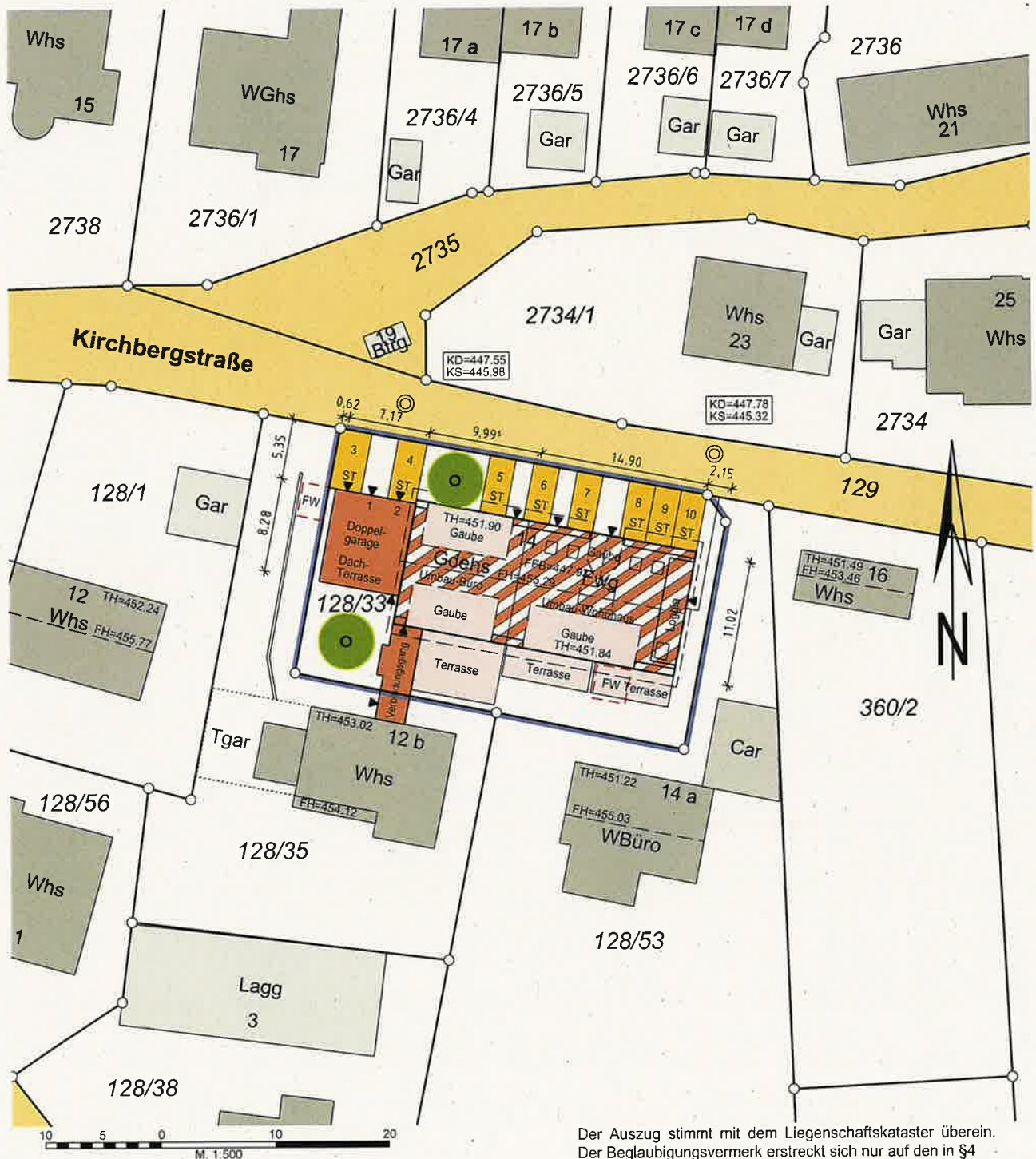
VERMESSUNGSBÜRO
MICHAEL LUDIN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Friedrich-Werber-Str. 2 - 07732/9529-0
78315 RADOLFZELL

Landkreis : **Konstanz**
 Gemeinde : **Öhningen**
 Gemarkung : **Öhningen**

Lageplan

zeichn. Teil § 4 LBOVVO

M 1: 500



Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich.

Für eventuell unterirdisch vorhandene Leitungen
 oder Kabel wird keine Haftung übernommen.

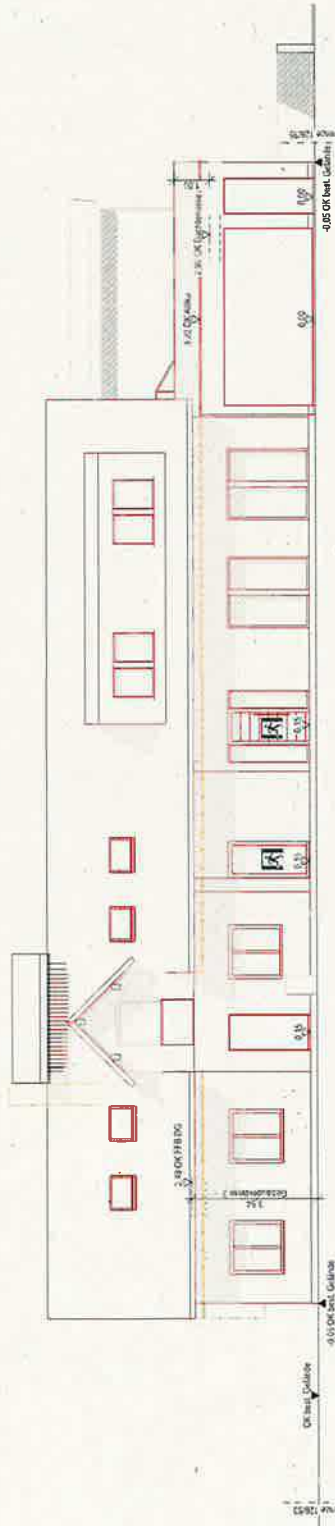
!! Sämtliche Maßänderungen sind
 dem Lageplanfertiger mitzuteilen

24-8005/Kup

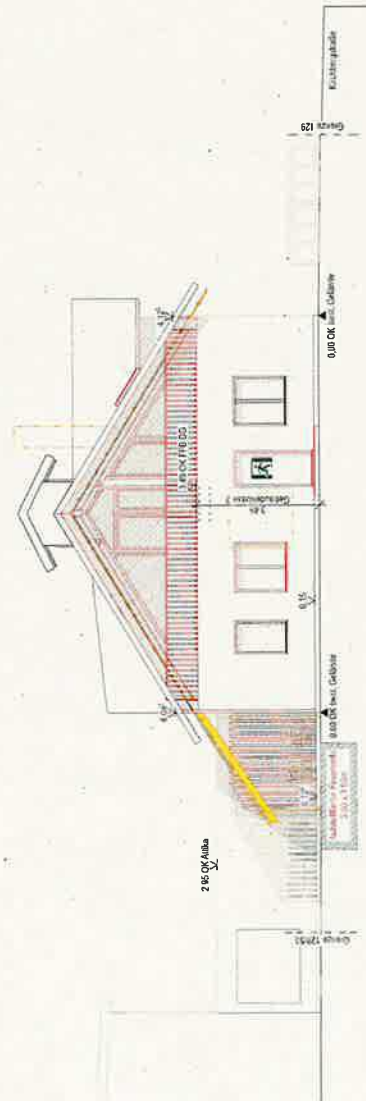
Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.
 Der Beglaubigungsvermerk erstreckt sich nur auf den in § 4
 Abs. 2 u. 3 LBOVVO festgelegten Mindestinhalt des Auszuges.

Radolfzell, den 26.01.2024

VERMESSUNGSBÜRO
MICHAEL LUDIN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Friedrich-Werber-Str. 2 - 07732/9529-0
78315 RADOLFZELL



Nord **Ansicht Nord** **1:100**



Ost **Ansicht Ost** **1:100**

Legende

- vorhandene Bauweise
- zu bestehende Bauweise
- neues Holz
- neues Mauerwerk
- neuer Stahl

STUDIO-SH

Kreuzstraße 6
79108 Freiburg
Tel. 0192 / 05 70 70 44
E-Mail: studio@studio-sh.de

Genehmigungspläne

Ordnungsamt
70337 Osnabrück
FA-Nr.: 12873

Planmaß: Nord & Ostansicht
Plannummer: 17
Mastab: 1:100
Ausgabe: 01.02.2014

0 5 10 cm

Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|------------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 632.21 | SB: Frau Staehle |
| Anlagen: | | Drucksache: 20/2024 |

Betreff:

Schloßstraße 15, Flst.-Nr. 1135, Öhningen
Umbau und Umnutzung Remise
- Antrag auf Bauvorbescheid -

| Beratungsfolge: | Datum: | TOP: | Status: | Beratungszweck: |
|---------------------------------|---------------|-------------|-----------------|------------------------|
| Technischer und Umweltausschuss | 12.03.2024 | 1.2. | nichtöffentlich | Beschlussfassung |
| Gemeinderat | 12.03.2024 | 4.2. | öffentlich | Beschlussfassung |

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage richtet sich auf den möglichen Umbau mit nachgelagertem Umbau der Remise auf dem Grundstück des früheren Schlosses in Kattenhorn. Das Grundstück befindet sich im Erhaltungsgebiet des Bebauungsplangebietes „Kattenhorn“. Für die Remise ist kein separates Baufenster ausgewiesen, allerdings hat diese selbstverständlich Bestandschutz.

Der Antrag richtet sich zunächst auf die Fragestellung, ob eine Umnutzung zu Wohnzwecken genehmigungsfähig erscheint (dem Vernehmen nach ist bislang lediglich ein kleiner Teil zu Wohnzwecken ausgebaut). Sofern die erste Frage zu bejahen ist, wird angefragt, ob hierzu eine Veränderung der Fensteröffnungen bzw. der Aufbau von Dachgauben denkbar ist.

Insofern wäre zunächst zu prüfen, ob die Umnutzung zu Wohnraum genehmigt werden kann. Auch wenn der Bestandschutz lediglich die Nutzung als Remise abdeckt, erachtet die Verwaltung eine sachgerechte Nutzung des bestehenden Gebäudes als erstrebenswert. Dass die hierfür erforderlichen Stellplätze im Rahmen eines Baugesuchs dann nachgewiesen werden müssten, sei am Rande erwähnt.

So man einer Umnutzung grundsätzlich zustimmt, stellt sich die Frage, ob und wie die Fensteröffnungen entsprechend der angestrebten Nutzung geändert werden können. Diese Fragestellung obliegt jedoch primär dem Denkmalamt.

Die Fragestellung zum Aufbau von Gauben kann unter Hinweis auf die dezidierten Vorgaben des Bebauungsplans ebenfalls bejaht werden.

Beschlussvorschlag:

Das Vorhaben wird zur Diskussion gestellt.

Raum für Notizen:



Umgebungsplan

Umbau und Umnutzung Remise
Bauvorbescheid

Öhningen Kattenhorn | 2403

MF | 24.01.2024

M 1:1000



MTG

MANGOLD THOMA GÖNC
Freie Architekten GmbH

Bilder | Ensemble



Bilder | West



Bilder | Nord



Bilder | Ost



Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|------------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 632.21 | SB: Frau Staehle |
| Anlagen: | | Drucksache: 22/2024 |

Betreff:

Schulstraße 9, Flst.-Nr. 68, Schienen

Nutzungsänderung Scheunenbereich zu Lager Elektrobetrieb

| Beratungsfolge: | Datum: | TOP: | Status: | Beratungszweck: |
|---------------------------------|------------|------|-----------------|------------------|
| Technischer und Umweltausschuss | 12.03.2024 | 1.3. | nichtöffentlich | Beschlussfassung |
| Gemeinderat | 12.03.2024 | 4.3. | öffentlich | Beschlussfassung |

Sachverhalt:

Im früheren Ökonomieteil des Gebäudes Schulstraße 9 wurde vor einigen Jahren die Umnutzung zu einem Lager eines Elektrobetriebes durchgeführt. Diese Umnutzung war im Vorfeld nicht beantragt und genehmigt worden. Aufgrund vorliegender Hinweise aus der Nachbarschaft wurde ein nachträgliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Der umgenutzte Bereich beläuft sich auf etwas weniger wie 35 qm. Er wird im Wesentlichen als Lagerbereich des Elektrogeschäftes genutzt. Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) beurteilt. Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben die Umgebungsbebauung über Gebühr belastet würde, wurde sogar ein Schallschutzgutachten vorgelegt. Dieses schließt mit dem Fazit, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in allen maßgeblichen Immissionsarten zuverlässig eingehalten werden. Gegen die Genehmigung der Umnutzung bestehen daher auch im Hinblick auf etwaige Schallimmissionen keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Raum für Notizen:


AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

VOM 28.09.2023
LIEGENSCHAFTSKARTE 1:500

LANDKREIS: KONSTANZ
GEMEINDE: ÖHNINGEN
GEMARKUNG: SCHIENEN



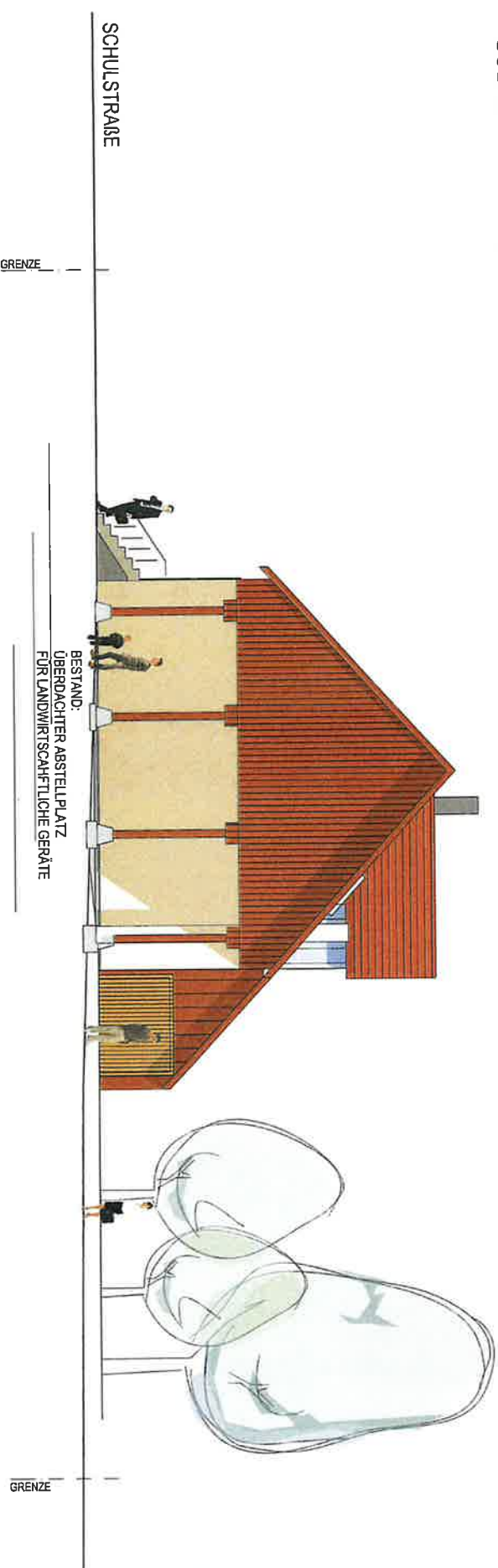
NÜTZUNGSÄNDERUNG
SCHEUNE ZU LAGER ELEKTROBETRIEB

| | | | | |
|---|--------------------|------------------|---------------------|---|
| BAUGESUCH  | LAGEPLAN | | | PROJEKT NÜTZUNGSÄNDERUNG SCHEUNENBEREICH ZU LAGER ELEKTROBETRIEB SCHULSTR. 9 - 78337 ÖHNINGEN-SCHIENEN |
| | PLAN-NR. BA-006 | MAßSTAB 1:100 | DATUM 10.10.2023 | BAUHE PLANUNG KLAUS NIEDERBERGER - JOSEF-SCHÜTLER-STR- 1A - 78224 SINGEN BEARBEITENDER ARCHITEKT: JOCHEN BUBMANN |

NORD-WEST ANSICHT



SÜD-WEST ANSICHT



BAUGESUCH

ANSICHT 1

PROJEKT NUTZUNGSÄNDERUNG SCHEUNENBEREICH ZU LAGER ELEKTROBETRIEB
SCHULSTR. 9 - 78337 ÖHNINGEN-SCHIENEN

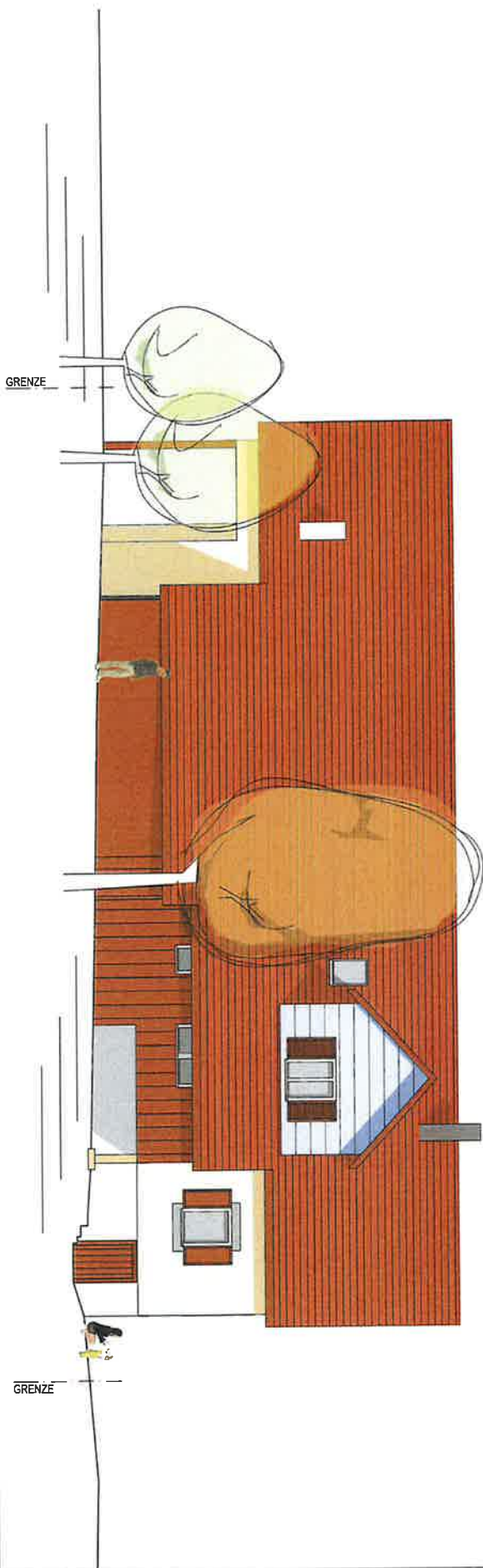
BAUHERR

ENTWURFSVERFASSER KLAUS NIEDERBERGER - JOSEF-SCHÜTTLER-STR. 1A - 78224 SINGEN
BEARBEITENDER ARCHITEKT: JOCHEN BÜBMANN

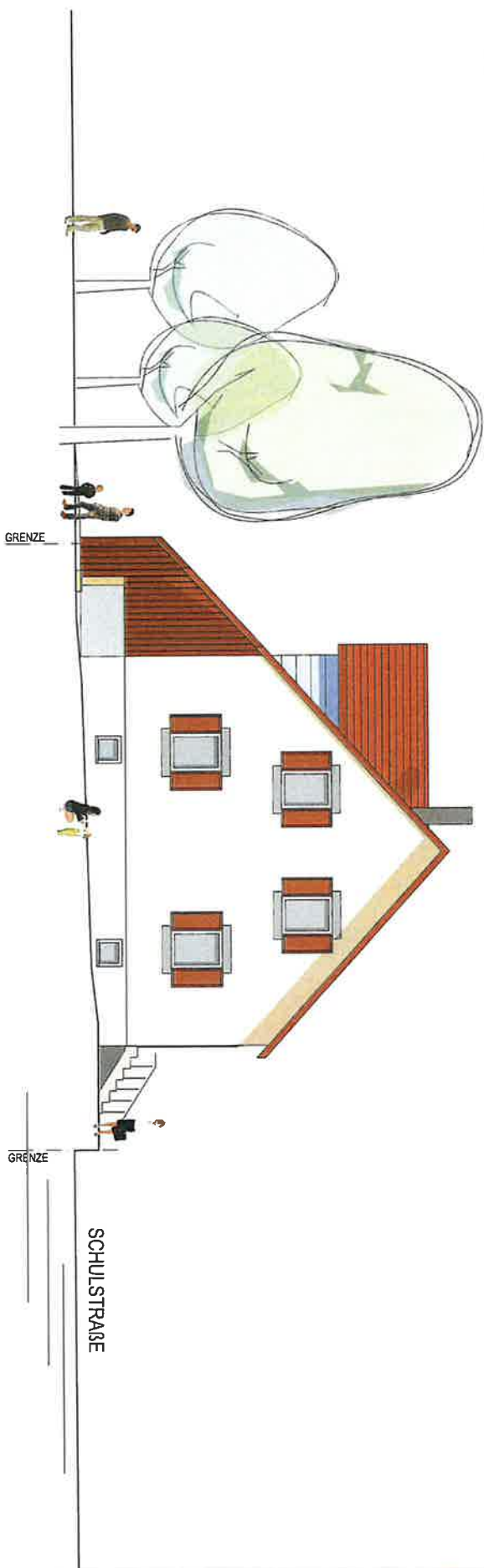
| PLAN-NR. | MAßSTAB | DATUM |
|----------|---------|------------|
| BA-004 | 1:100 | 10.10.2023 |




SÜD-OST ANSICHT



NORD-OST ANSICHT



| | | | | |
|--|--------------------|------------------|---------------------|---|
| BAUGESUCH  | ANSICHT 2 | | | PROJEKT NUTZUNGSÄNDERUNG SCHEUNENBEREICH ZU LAGER ELEKTROBETRIEB SCHULSTR. 9 - 78337 ÖHNINGEN-SCHIENEN |
| | PLAN-NR. BA-005 | MAßSTAB 1:100 | DATUM 10.10.2023 | BAUHERR ENTWURFSVERFASSER KLAUS NIEDERBERGER - JOSEF-SCHÜTTLER-STR. 1A - 78224 SINGEN BEARBEITENDER ARCHITEKT: JOCHEN BUßMANN |

Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|------------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 656.22 | SB: Uwe Hirt |
| Anlagen: | | Drucksache: 25/2024 |

Betreff:

Durchführung von Tiefbaumaßnahmen im Ortsteil "Wangen"

a. Sanierung eines Teilbereichs der Straße "Seeweg"

Beschluss zur Planung der Maßnahme, Beauftragung eines Planungsbüros

b. Sanierung der Straße "Bernhardsgasse"

Beschluss zur Planung der Maßnahme, Beauftragung eines Planungsbüros

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

12.03.2024

TOP:

5.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen hatte der Gemeinderat für die Maßnahmen „Teilsanierung Seeweg und „Sanierung Bernhardsgasse“ Finanzmittel bereitgestellt. Zum Zeitpunkt der Finanzplanung hatte der Rat hierbei erforderliche Straßenbaumaßnahmen im Blick, im Hinblick auf die Bernhardsgasse auch die Erneuerung und Aufdimensionierung der Wasserleitung. Im Zuge der Auswertung der Eigenkontrollverordnung wurde darüber hinaus erheblicher Sanierungsbedarf an Teilstücken des Abwasserkanals in beiden Bereichen offenbar. Für Kanalsanierungen infolge Eigenkontrollverordnung sind im Haushaltsplan 50.000 € eingestellt.

Seeweg.

Wie im Rahmen eines Ortstermins in 2023 festgestellt, ist dieser Bereich im Hinblick auf den Straßenkörper im Bereich Seeweg 27 – Seeweg 30 (somit auf eine Länge von 115 m) stark sanierungsbedürftig. Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erkenntnisse aus der Eigenkontrollverordnung soll auch der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung festgestellte Schaden an der dortigen Kanalhaltung im Inlinerverfahren saniert werden.

Für die Straßenbaumaßnahme wurden im Haushalt 120.000,-- € eingestellt Die Verwaltung hat das Büro Baur gebeten, die Kosten der Maßnahme zu schätzen und ein Honorarangebot hierzu vorzulegen. Die Schätzung beläuft sich auf ca. 121.000 brutto zzgl. Nebenkosten (Plannerhonorar 14.515,-- brutto zzgl. örtliche Bauleitung, Vermessungsarbeiten, Beprobung usw.) so dass die Maßnahme nach Einschätzung der Verwaltung insgesamt mit ca. 145.000,-- € zu Buche schlagen wird. Da die Notwendigkeit für die Sanierungsmaßnahme unbestritten ist, wird empfohlen, der konkreten Planung und Bauvorbereitung näher zu treten und das Büro Baur mit der Maßnahme zu beauftragen. Die Verwaltung erwartet eine bauliche Umsetzung im Herbst 2024.

Im als Anlage 1 beigefügten Plan ist der oben beschriebene Bereich mit „1“ bezeichnet. Es wird zur Diskussion gestellt, ob im Zuge der anstehenden Maßnahme auch der Platzbereich „2“ und dessen Zufahrt von der Hauptstraße her „3“ hinsichtlich des Straßenaufbaus instandgesetzt werden soll. Auch dieser Belag ist in keinem befriedigenden Zustand. Da die Kanalisation in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf nahelegt, muss lediglich von Baukosten in Höhe von 64.000,-- € zzgl. etwa 10.000,- € Baunebenkosten ausgegangen werden, obwohl es sich um ähnlich große Flächen handelt.

So man diesem Vorschlag näher tritt, wäre im Rahmen einer späteren Maßnahme noch lediglich der (erschließungsbeitragspflichtige) östlich anschließende Seeweg ins Auge zu fassen. Der Rat wird gebeten zu entscheiden ob der Platzbereich mit seiner Zufahrt im Rahmen der aktuellen Maßnahme saniert werden soll.

Bernhardsgasse:

Diese Maßnahme ist seit mehreren Jahren vorgesehen. Hier ist der Straßenkörper insbesondere im Bereich zwischen „Hauptstraße,“ und Einmündung „Zur Halde“ ,stark sanierungsbedürftig. Hinzu kommt eine sehr schadensanfällige und in Teilen unterdimensionierte Wasserversorgungsleitung. Aus diesen Gründen wurde im Haushaltsplan für diese Maßnahme ein Haushaltsansatz von 430.000,-- € eingestellt. Im Rahmen der Untersuchungen zur Eigenkontrollverordnung wurde darüber hinaus festgestellt, dass der Abwasserkanal auf eine Länge von 270 m ausgewechselt werden muss. Die Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme (Straße, Wasser, Abwasser beläuft sich vorläufig auf Baukosten in Höhe von ca. 770.000,-- € brutto. Einschließlich Baunebenkosten (Planerhonorar ca. 61.000,-- zzgl. örtliche Bauleitung, Bestandsvermessung, Beprobungen) dürfte dies zu Gesamtkosten in Höhe von 875.000 führen.

Wie ausgeführt, sind für die Maßnahme etwa die hälftigen Kosten im Haushaltsplan abgebildet. Herr Ingenieur Baur teilt mit, dass alternativ zur Kanalauswechslung auch ein Inlinerverfahren in Betracht kommen könnte (Ersparnis etwa 15.000,-- €). Die Verwaltung vermutet noch weiteres Einsparpotential in Höhe von mindestens etwa 30.000,-- €. Insofern ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine konkrete Planung zu einer günstigeren Kostenberechnung führen könnte. Auch um dies zu eruieren sollte der Planungsauftrag erteilt werden und die Planung bis zur Kostenberechnung vorangetrieben werden.

Eine Umsetzung dieser Maßnahme wäre ebenfalls ab Herbst 2024 zu erwarten.

Sofern die vollständige Umsetzung der Maßnahme nicht darstellbar wäre, könnte vom Rat immer noch entschieden werden, die Maßnahme in 2 Teilabschnitte aufzuteilen (erster Abschnitt-nördlich „Einmündung Bündt“; Zweiter Abschnitt südlich „Einmündung Bündt“. Die Umsetzung über den Jahreswechsel könnte hierfür nützlich sein.

Beschlussvorschlag:

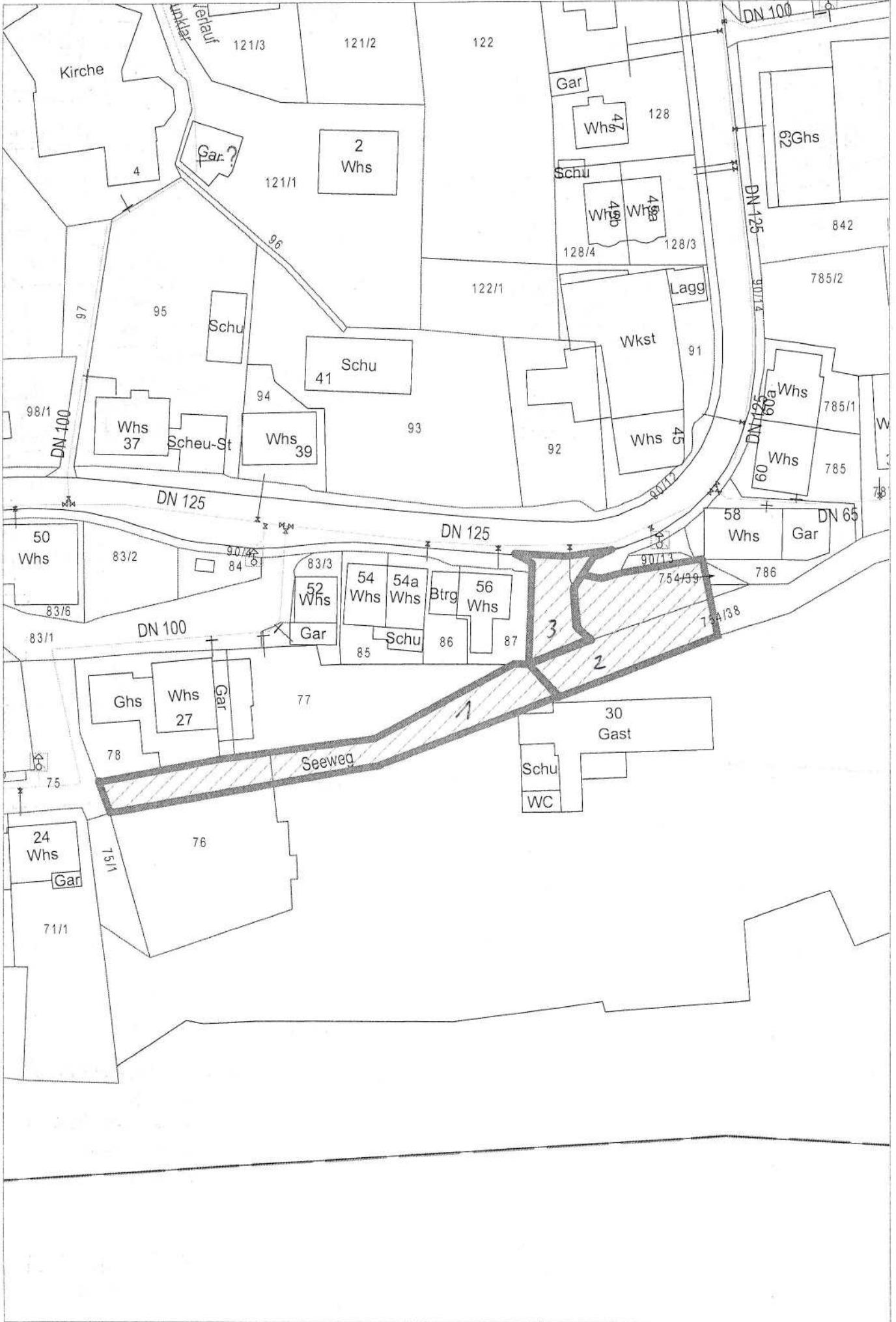
Die beiden Tiefbaumaßnahmen sind planerisch voran zu treiben. Das Ingenieurbüro Baur wird diesbezüglich beauftragt.

Die Umsetzung der Maßnahme Seeweg soll so vorgesehen werden, dass ein Baubeginn im frühen Herbst erfolgen kann. Die Frage des Umgangs mit dem Platz nördlich Seestuben und dessen Zufahrt zur Hauptstraße wird zur Diskussion gestellt.

Der Umsetzungsbeginn der Maßnahme „Bernhardsgasse“ ist ebenfalls im Herbst 2024 vorzusehen. Nach Vorliegen der Kostenberechnung wird über den konkreten Bauumfang und Bauweise für den Kanalbau beschlossen werden.

Raum für Notizen:

Anlage 1





Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|---------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 817 | SB: Uwe Hirt |
| Anlagen: | | Drucksache: 27/2024 |

Betreff:

Breitbandausbau in der Gemeinde Öhningen

a. Orientierung über die in den nächsten Monaten anstehenden Verfahrensschritte

b. Beschluss zur Einleitung der europaweiten Ausschreibung des Netzbetriebs

(Betreiberausschreibung)

| Beratungsfolge: | Datum: | TOP: | Status: | Beratungszweck: |
|-----------------|------------|------|------------|------------------|
| Gemeinderat | 12.03.2024 | 6. | öffentlich | Beschlussfassung |

Sachverhalt:

a. Orientierung über die in den nächsten Monaten anstehenden Verfahrensschritte

Hinsichtlich des Projektes „Breitbandausbau“ hatte der Gemeinderat zuletzt im Rahmen seiner Dezembersitzung die Beauftragung eines begleitenden Anwaltsbüros beschlossen. Zwischenzeitlich finden diesbezüglich die ersten Vorbereitungsmaßnahmen statt. Im ersten Schritt wird eine **Betreiberausschreibung** erfolgen, vorgeschlagen wird dieses Verfahren als „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“. Hierfür wird mit einem zeitlichen Bedarf von insgesamt 35-37 Wochen gerechnet

Ebenfalls im Wege eines „Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb“ erfolgt eine **Planerausschreibung** (i.d.R. nach der Betreiberausschreibung). Dieses Verfahren nimmt voraussichtlich weitere 29 – 31 Wochen in Anspruch.

Nachdem das dann beauftragte Planungsbüro die Planung durchgeführt hat und auf dieser Basis ein konkretes Leistungsverzeichnis gefertigt hat, wird im Rahmen eines Öffentlichen Ausschreibungsverfahrens die **Bauausschreibung** erfolgen. Hierfür rechnet das Anwaltsbüro mit einem Zeiteinsatz von 13 – 15 Wochen.

Wenn der Bauauftrag denn erteilt ist, wird die endgültige Zuschusshöhe im Rahmen eines Konkretisierungsantrags fixiert. Der Baubeginn ist hiervon allerdings unabhängig.

Die Verwaltung rechnet auf dieser Basis mit dem Beginn der baulichen Umsetzung nicht vor Ende 2025/eher Anfang 2026. Nach Rücksprache mit dem Projektträger Breitbandausbau wird dieser zeitliche Ablauf von dort mitgetragen. Diese Rücksprache war wesentlich, da der Bewilligungszeitraum im Ursprungsbescheid im April 2026 endet, und bislang lediglich die Verzögerung durch den Kofinanzierungsbescheid des Landes abgestimmt war. Der angepasste Bewilligungszeitraum ist dann im Rahmen des Antrags zur endgültigen Zuschusshöhe mit zu beantragen.

Eine ausführlichere Darlegung der einzelnen Verfahren ist aus der in Anlage beigefügten Darstellung des Büros Muth & Partner, Fulda ersichtlich.

b. Beschluss zur Einleitung der europaweiten Ausschreibung des Netzbetriebs (Betreiberausschreibung)

Nachdem das Gremium über den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf orientiert worden ist, und dieser auch dem Zuschussgeber widerspruchlos mitgeteilt wurde, wird der Rat gebeten, zu beschließen, dass mit der Betreiberausschreibung das erste Ausschreibungsverfahren eingeleitet werden soll.

Auch wenn die Vorabklärung mit dem Zuschussgeber erfolgt ist, soll selbstverständlich eine Ausstiegsklausel für die Gemeinde aufgenommen werden, für den Fall, dass die Finanzierung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gesichert wäre. Aufgrund des erheblichen finanziellen Volumens des Projektes erscheint dies der Verwaltung essentiell.

Beschlussvorschlag:

- a. Der Gemeinderat nimmt den voraussichtlichen Zeitablauf zu Kenntnis.
- b. Die Betreiberausschreibung als „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ kann veranlasst werden.

Raum für Notizen:

Beispielhafter Ablauf der Ausschreibungsverfahren im Rahmen eines Betreibermodells

Nachfolgend erhalten Sie jeweils einen zeitlichen Ablaufplan für die notwendigen Ausschreibungsverfahren (Betreiber-, Planungs- und Bauausschreibung) im Betreibermodell.

Im Rahmen des Betreibermodells werden die notwendigen Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung der passiven Infrastruktur sowie der spätere Netzbetrieb separat ausgeschrieben.

In zeitlicher Hinsicht ist der Netzbetrieb vor Ausschreibung der Planungs- sowie Bauleistungen auszuschreiben. Die Ausschreibung der Planungsleistungen kann – sofern gewünscht – bereits vor Abschluss der Betreiberausschreibung gestartet werden. Die Bauausschreibung kann wiederum allerdings erst nach Abschluss der Planungsausschreibung auf den Weg gebracht werden.

Im Rahmen der Betreiber- sowie Planerausschreibung gehen wir jeweils von der Durchführung eines zweistufigen Verfahrens, bestehend aus einem Teilnahmewettbewerb und einer sich anschließenden Verhandlungsphase aus.

BETREIBERAUSSCHREIBUNG:

Für die Betreiberausschreibung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB in Betracht kommt (Befreiung von den Vorgaben des förmlichen EU-Vergaberechts u.a. bei Ausschreibungen, die es dem Auftraggeber ermöglichen sollen, ein Telekommunikationsnetz für die Öffentlichkeit bereitzustellen). In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob sich der Beschaffungsgegenstand als „herkömmlicher“ Dienstleistungsauftrag darstellt oder ob ggf. Dienstleistungskonzession gegeben ist.

Nach unserer Einschätzung kann die Betreiberausschreibung in vielen Fällen als Dienstleistungskonzession eingestuft und der Ausnahmetatbestand des § 149 Nr. 8 GWB angewendet werden. Die Vergabe kann dann „formlos“ außerhalb des EU-Vergaberechts, allerdings unter Einhaltung von EU-Vergabeprimärrechtsgrundsätzen durchgeführt werden. Dennoch wird voraussichtlich eine Binnenmarktrelevanz bejaht werden können und die Veröffentlichung der Bekanntmachung dennoch EU-weit erfolgen.

In Anlehnung an § 12 Abs. 2 KonzVgV empfiehlt es sich sodann ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

PLANERAUSSCHREIBUNG:

Bei der Planerausschreibung handelt es sich um die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, welche gemäß § 74 VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

BAUAUSSCHREIBUNG:

Für die Bauausschreibung haben wir zunächst ein einstufiges Verfahren (Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren) vorgesehen. Die Ausgestaltung des Verfahrens als Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren wird insbesondere auch davon abhängig sein, dass durch den Planer ein Detail-Leistungsverzeichnis erstellt wird, das zur Ausschreibung im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung / eines Offenen Verfahrens geeignet ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den nachfolgend skizzierten Zeitabläufen jeweils um Entwürfe und grobe Anhaltspunkte handelt.

Insbesondere kann sich eine Änderung des zeitlichen Ablaufs durch etwaig möglicher Fristverlängerungsanträgen durch Bieter sowie ggf. notwendiger Nachforderungen und Aufklärungen zu den Teilnahmeanträgen / Angeboten ergeben.

Auch die Terminierung der Bietergespräche kann ggf. zu einem zeitlichen Verzug des dargestellten Ablaufs führen.

1. Betreiberausschreibung

| Zeitlicher Ablauf | |
|---|---|
| Die in der linken Spalte angegebenen Zahlen betreffen Kalenderwochen ab Auftragserteilung. | |
| Woche 1 - 3 Projektaufakt, rechtliche Prüfung und Gestaltung der Vergabeunterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Kick-Off-Termin (vor Ort / im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz): Darin Verabredung von Jour fixe Terminen (Telefonaten) mit Auftraggeber und technischen Berater, ggf. zwei wöchentlich.- Übersendung von verfügbaren Projektunterlagen durch Auftraggeber an Berater.- Prüfung der anzuwendenden beihilfe- und vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen- schriftliche Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse mit konkreter Handlungsempfehlung zur Einordnung des Auftragsgegenstands, Wahl des Vergabeverfahrens und Gestaltungsmöglichkeiten der Ausschreibungsunterlagen.- Zusammenfassung Ergebnisse in einem ausführlichen Vergabevermerk sowie in einer rechtlichen Stellungnahme- Aufbauend auf Prüfungsergebnissen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen in Zusammenarbeit mit technischem Berater- nationale Bekanntmachung und - je nach Prüfungsergebnissen - voraussichtlich auch Bekanntmachung im EU-Amtsblatt- Die Steuerung der Veröffentlichungen kann durch unsere Kanzlei erfolgen. |
| Wochen 4 – 10 Teilnahmewettbewerb | <ul style="list-style-type: none">- empfohlene Frist von mindestens 30 Tagen (entsprechend § 27 Abs. 3 KonzVgV) zur Beteiligung am Teilnahmewettbewerb- Auswertung eingegangener Teilnahmeanträge in Zusammenarbeit mit technischem Berater und der Gemeinde- Zusammenfassung in tabellarischer Auswertung und ggf. Nachforderung von Unterlagen |

| | |
|--|---|
| Wochen 11 - 19 Angebotsphase I | <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur Einreichung eines Angebots - Empfohlene Frist von 6-8 Wochen - Beantwortung von Bieterfragen in Zusammenarbeit mit dem technischen Berater und der Gemeinde |
| Woche 20 - 24 Auswertung eingegangener Angebote und Bietergespräche | <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle der Angebote durch Muth & Partner mbB und dem technischen Berater - Herausfiltern von konkret zu verhandelnden Aspekten - Durchführung von Bietergesprächen |
| KW 25 – 34 Angebotsphase II | <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur Abgabe überarbeiteter Angebote; hierbei empfohlene Frist von 4 bis 6 Wochen - Beantwortung von Bieterfragen von Muth & Partner mbB in Zusammenarbeit mit technischen Berater - Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle der Angebote durch Muth & Partner mbB und dem technischen Berater - Wertung der verbindlichen Angebote - Finale Abstimmungen mit bestplatzierten Bieter über den Betreibervertrag |
| Woche 35 - 37 Vorabinformationen an unterlegene Bieter und Zuschlagserteilung | <ul style="list-style-type: none"> - Vorabinformation über die anstehende Zuschlagserteilung an den Bestbieter - Zuschlagserteilung nach Stillhaltefrist von 10 Tagen (vgl. § 134 Abs. 2 GWB). - Zuschlag durch Vertragsunterzeichnung |

2. Ausschreibung Planung und Planungsbegleitung:

| Zeitlicher Ablauf | |
|---|---|
| Die in der linken Spalte angegebenen Zahlen betreffen Kalenderwochen ab Auftragserteilung. | |
| Woche 1 - 3 Projektaufakt, rechtliche Prüfung und Gestaltung der Vergabeunterlagen | <ul style="list-style-type: none">- Kick-Off-Termin (vor Ort / im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz): Darin Verabredung von Jour fixe Terminen (Telefonaten) mit Auftraggeber und technischen Berater, ggf. zwei wöchentlich.- Übersendung von verfügbaren Projektunterlagen durch Auftraggeber an Berater.- Prüfung der anzuwendenden beihilfe- und vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen- schriftliche Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse mit konkreter Handlungsempfehlung zur Einordnung des Auftragsgegenstands, Wahl des Vergabeverfahrens und Gestaltungsmöglichkeiten der Ausschreibungsunterlagen.- Zusammenfassung Ergebnisse in einem ausführlichen Vergabevermerk sowie in einer rechtlichen Stellungnahme- Aufbauend auf Prüfungsergebnissen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen in Zusammenarbeit mit technischem Berater- nationale Bekanntmachung und - je nach Prüfungsergebnissen – voraussichtlich auch Bekanntmachung im EU-Amtsblatt- Die Steuerung der Veröffentlichungen kann durch unsere Kanzlei erfolgen. |
| Wochen 4 – 10 Teilnahmewettbewerb | <ul style="list-style-type: none">- vergaberechtliche Vorgabe: Frist von mindestens 30 Tagen (vgl. § 17 Abs. 2 VgV) zur Beteiligung am Teilnahmewettbewerb- Auswertung eingegangener Teilnahmeanträge in Zusammenarbeit mit technischem Berater und der Gemeinde- Zusammenfassung in tabellarischer Auswertung und ggf. Nachforderung von Unterlagen |

| | |
|--|---|
| Wochen 11 bis 15 Angebotsphase I | <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur Einreichung eines Angebots; hierbei empfohlene Frist von ca. 30 Tagen - vergaberechtlichen Vorgabe: Frist von mindestens 30 Tagen (vgl. § 17 Abs. 6 VgV) - Beantwortung von Bieterfragen in Zusammenarbeit mit dem technischen Berater und der Gemeinde |
| Woche 16 – 20 Auswertung eingegangener Angebote und Bietergespräche | <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle der Angebote durch Muth & Partner mbB und dem technischen Berater - Herausfiltern von konkret zu verhandelnden Aspekten - Durchführung von Bietergesprächen |
| KW 21 – 28 Angebotsphase II | <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur Abgabe überarbeiteter Angebote - Beantwortung von Bieterfragen von Muth & Partner mbB in Zusammenarbeit mit technischen Berater - Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle der Angebote durch Muth & Partner mbB und dem technischen Berater - Wertung der verbindlichen Angebote - Finale Abstimmungen mit bestplatzierten Bieter über den Planervertrag |
| Woche 29 - 31 Vorabinformationen an unterlegene Bieter und Zuschlagserteilung | <ul style="list-style-type: none"> - Vorabinformation über die anstehende Zuschlagserteilung an den Bestbieter - Zuschlagserteilung nach Stillhaltefrist von 10 Tagen (vgl. § 134 Abs. 2 GWB). - Zuschlag durch Vertragsunterzeichnung |

3. Ausschreibung Bau und Baubegleitung:

Zeitlicher Ablauf

Die in der linken Spalte angegebenen Zahlen betreffen Kalenderwochen ab Auftragserteilung bzw. ab der auftraggeberseitigen Entscheidung, die Bauausschreibung – abhängig von dem Verlauf und den Ergebnissen der vorangehenden Planerausschreibung - einzuleiten.

Woche 1 - 3 Projektauftritt, rechtliche Prüfung und Gestaltung der Vergabeunterlagen

- Kick-Off-Termin (vor Ort / im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz): Darin Verabredung von Jour fixe Terminen (Telefonaten) mit Auftraggeber und technischen Berater, ggf. zwei wöchentlich.
- Übersendung von verfügbaren Projektunterlagen durch Auftraggeber an Berater.
- Prüfung der anzuwendenden beihilfe- und vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen
- schriftliche Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse mit konkreter Handlungsempfehlung zur Einordnung des Auftragsgegenstands, Wahl des Vergabeverfahrens und Gestaltungsmöglichkeiten der Ausschreibungsunterlagen.
- Zusammenfassung Ergebnisse in einem ausführlichen Vergabevermerk sowie in einer rechtlichen Stellungnahme
- Aufbauend auf Prüfungsergebnissen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen in Zusammenarbeit mit technischem Berater
- nationale Bekanntmachung und - je nach Prüfungsergebnissen – voraussichtlich auch Bekanntmachung im EU-Amtsblatt
- Die Steuerung der Veröffentlichungen kann durch unsere Kanzlei erfolgen.

| | |
|--|---|
| <p>Wochen 4 bis 13 Angebotsphase</p> | <ul style="list-style-type: none"> - vergaberechtliche Vorgabe: für Eingang der Angebote Frist von mindestens 30 Tagen (§ 10a EU Abs. 1, 4 VOB/A) - Beantwortung von Bieterfragen von Muth & Partner mbB in Zusammenarbeit mit technischen Berater, dem Planer und dem Auftraggeber - Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle der Angebote durch Muth & Partner mbB, dem technischen Berater bzw. dem Planer - Wertung der Angebote |
| <p>Woche 13 - 15 Vorabinformationen an unterlegene Bieter und Zuschlagserteilung</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Vorabinformation über die anstehende Zuschlagserteilung an Bestbieter - Zuschlagserteilung nach Stillhaltefrist von 10 Tagen (vgl. § 134 Abs. 2 GWB). |

Sitzungsvorlage

| | | |
|--------------------|--------|---------------------|
| Sachgebiet: Bauamt | AZ: 13 | SB: Uwe Hirt |
| Anlagen: | | Drucksache: 26/2024 |

Betreff:

**Errichtung eines Anbaus an das Feuerwehrhaus in Schienen
Erteilung des Bauauftrags für die Heizungsbauarbeiten**

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

12.03.2024

TOP:

7.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für das Gewerk Heizungsbauarbeiten beim Gemeinde-Feuerwehrhaus in Schienen musste bereits 2 x mangels Interesse, bzw. aufgrund wirtschaftlich nicht darstellbarer Angebote aufgehoben werden. Der Gemeinderat hatte zuletzt dem Vorschlag der Verwaltung zugestimmt, eine auf den Anbau reduzierte Heizung vorzusehen und diese auszuschreiben.

Diese „kleine Lösung“ basiert ebenfalls auf der Wärmeerzeugung durch eine Luft-Wärmepumpe. Es wird mit einem Brutto-Auftragswert in Höhe von etwa 73. – 75.000 € gerechnet. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass hierzu sachgerechte Angebote vorgelegt werden.

Da die Angebotseröffnung erst am Montag, den 11.03. erfolgt, wird der Preisspiegel in Form einer Tischvorlage vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag ergeht, ein wirtschaftlich vertretbares Angebot vorausgesetzt, an den günstigsten Bieter.

Raum für Notizen:

Sitzungsvorlage

| | | |
|----------------------|---------|---------------------|
| Sachgebiet: Hauptamt | AZ: 574 | SB: Frau Leibing |
| Anlagen: | | Drucksache: 30/2024 |

Betreff:

Betriebs-, Miet-, und Entgeltordnung für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen vom 20.07.2016

Änderung der Entgelte für Dauercamper

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

12.03.2024

TOP:

8.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der letzten Campingsaison wurden die Entgelte für Tagesgäste bzw. Durchgangscamper erhöht. Die Entgelte für Dauercamper wurden letztmals vor 3 Jahren angepasst. Aufgrund der gestiegenen Kosten (Personal und Unterhalt) ist eine Erhöhung der Saisonentgelte für den Campingplatz geboten.

In Abstimmung mit dem Pächter sollen die Entgelte um 10 % erhöht werden (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Campingplatz-Saisonentgelte werden entsprechende der Vorschläge der Verwaltung (siehe Anlage) angepasst. Die Entgeltordnung wird entsprechend geändert.

Raum für Notizen:

Vorschlag zur Preisänderung Saison Camper:

Position / Preis alt / Preis neu

Wohnwagen bis 6m / 1300,- / 1430,-

Wohnwagen 6 - 7m / 1500,- / 1650,-

Wohnwagen 7 - 8m / 1600,- / 1760,-

Wohnwagen 8 - 9m / 1700,- / 1870,-

Wohnwagen über 9m / 1800,- / 1980,-

Trockenliegeplatz Sportboote bis 4m / 115,- / 120,-

Trockenliegeplatz Sportboote über 4m / 185,- / 200,-

Platz erste Reihe am Wasser / 500,- / 550,-

Platz zweite Reihe am Wasser / 200,- / 220,-

Zus. Erw. ab 16 Jahre / 70,- / 80,-

Zus. Kind 6 - 15 Jahre / 18,- / 20,-

Strom bleibt gleich

Anschlussgebühr bleibt gleich

Kurtaxe Erhöhung von 90,- auf 106,- wurde uns mitgeteilt